

Ö. 8.

ÜBER
BEGRIFF, AUFGABE UND DARSTELLUNG
DER
ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSGESCHICHTE.

VON

PROF. DR. HANEL

IN PRAG.

Separat-Abdruck aus der von Prof. Grünhut herausgegebenen Zeitschrift für das
Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. XX. Band.)

ODKAZ
PROF. DRA FRANTIŠKA STORCHA,
UNIVERSITĚ MASARYKOVĚ
WIEN 1893.

ALFRED HÖLDER,

K. u. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER.
ROTHENTHURMSTRASSE 15.

Alle Rechte vorbehalten.

Einleitung.

§. 1.

Vielfach wurde bereits die Nothwendigkeit einer Gesamtbehandlung der österreichischen Rechtsgeschichte betont. Männer, deren wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiete des positiven Rechtes in Oesterreich seit lange einen hervorragenden Platz einnehmen, haben oftmals schon den Mangel einer einheitlichen Darstellung derselben bedauert und darauf hingewiesen, es sei eine solche geradezu die Vorbedingung einer wahrhaft wissenschaftlichen Erfassung des positiven Rechtszustandes in Oesterreich.¹⁾

¹⁾ In schwungvollen Worten drückt diesen Gedanken u. A. v. Hye aus in seinem Beitrag zur österr. Strafr.-Gesch. (Zeitschr. f. österr. Rechtsgel. 1844, I, S. 353—386) und führt Klage darüber, „dass das Feld der österr. Rechtsgeschichte seit langer Zeit fast unbebaut, ja wüst liege. Fast 20 Jahre später (1862) musste jedoch Unger (Verlassabhandl. in Oesterr., S. 43) noch immer bedauern, dass es keine Rechtsgeschichte Oesterreichs gebe. Dieser gewiegte Kenner des österreichischen Rechtes hat bereits im Jahre 1855 auf die Nothwendigkeit derselben hingewiesen: „Es ist die Rechtsgeschichte Oesterreichs, an deren Ausarbeitung gegangen werden muss. Diese Aufgabe ist wohl eine der schwierigsten, die es gibt, und ihre Lösung dürfte noch manches Jahr auf sich warten lassen, da die unerlässlichen Unterbauten in der bisher kaum in Angriff

Es hat auch nicht an einzelnen Versuchen gemangelt, die sämtlichen Phasen der Rechtsentwicklung, wie sich dieselbe bei den verschiedenen, im Gesamtstaate Oesterreich vereinten Völkergruppen vollzog, in einem bald engeren, bald weiteren Rahmen zu untersuchen und in ihren wechselseitigen Beziehungen aufzuhellen.²⁾

Gleichwohl kann auch heute noch nicht behauptet werden, dass der Begriff und Umfang der österreichischen Rechtsgeschichte in der Literatur oder Schule hinlänglich festgestellt sei.

Den Begriff dachte man zu erschöpfen durch eine Darstellung jener Veränderungen im Rechtsleben der österreichischen Völker, welche in letzter Reihe zu den jetzt eben in Geltung stehenden Gesetzbüchern führten³⁾; der Umfang sodann wurde in doppelter, einer zeitlichen und einer territorialen Richtung beschränkt, beiderlei Beschränkung jedoch nur durch äusserliche,

genommenen Abfassung von Rechtsgeschichten der einzelnen Kronländer bestehen“ (System. I, 3. Aufl., Anhang, S. 647 f.). In ähnlicher Weise wiederholt sich in neuester Zeit in österr. Fachzeitschriften und selbständigen Werken immer wieder mit stets eindringlicheren Worten die Klage über den Mangel einer österreichischen Rechtsgeschichte. Wenn nun auch nicht zu leugnen ist, dass zur Zeit, als v. Hye und vor ihm bereits Kaltenbaek (Wien. Jahrb. d. Lit. 1842, S. 24, Anz.-Bl.) und Chmel (Gesch. K. Friedr. IV. u. s. S. Maxim. I., II, S. 264, Anm. 2) mit beredten Worten zu rechtshistorischen Arbeiten auf dem Gebiete des österreichischen Rechtes aneferte, verhältnismässig wenige Materialien rechtsgeschichtlicher Forschung zugänglich, wenige Vorarbeiten vollendet waren (vgl. auch den gleichzeitigen Aufsatz Berger's in der Zeitschr. „Der Jurist“, XII. Bd., „... eine eigentliche Rechtsgeschichte Oesterreichs, welche auch die mannigfachen Provinzialrechte berücksichtigen müsste, ist derzeit noch eine Unmöglichkeit“), gewiss stände es heute viel besser um die diesbezügliche Literatur, wenn Hye's freilich indirect ausgesprochener Wunsch (l. c. S. 360) nach Errichtung einer besonderen Lehrkanzel für österreichische Rechtsgeschichte schon damals der Erfüllung nahe gewesen wäre. Vgl. noch Kink, Die Rechtslehre a. d. Wiener Univ., S. VII, XVI, S. 2 ff.; Tomaschek in Haimerl's Vierteljahrschrift, 1859, IV, S. 198: (Es) „erscheint der Wunsch nach einer „österreichischen“ Rechtsgeschichte auch dann nicht unberechtigt, wenn man von dem untrennbaren Zusammenhange der österreichischen Particulargesetzgebung mit dem deutschen und gemeinen Rechte innig überzeugt ist. So lange diese Aufgabe nicht in befriedigender Weise gelöst ist, fehlt es der wissenschaftlichen Behandlung des österreichischen Privatrechtes noch immer an einem wesentlichen Theile ihrer Grundlage.“

²⁾ E. F. Rössler, Ueber die Bedeutung und Behandlung d. Gesch. d. Rechts in Oesterr. 1847; A. Chabert, Bruchst. e. St. u. Rechtsgesch. d. deutsch-österr. Länder (Denkschr. d. ph.-hist. Cl. d. Akad. III. u. IV. Bd.).

³⁾ Rössler, l. c. S. 4 ff., 28.

dem Begriffe der österreichischen Rechtsgeschichte geradezu widerstrebende Motive begründet.

In zeitlicher Richtung wollte man die Aufgabe beschränkt wissen auf eine Periode, welche mit der Bildung der territorialen Grundlage der österreichischen Monarchie durch die Vereinigung der böhmischen und ungarischen Ländergruppen in der Hand der Habsburger beginnt und mit der Einführung der allgemeinen Gesetzbücher abschliesst⁴⁾; was sodann die territoriale Ausdehnung betrifft, so wurden verschiedene Versuche angestellt, dasjenige Gebiet einzuschränken, auf welches sich eine Darstellung der allgemeinen österreichischen Rechtsgeschichte, einer selbst oberflächlichen Auffassung ihrer Aufgabe gemäss, zu erstrecken hätte. Einerseits wollte man die Untersuchung beschränken auf die sogenannten deutsch-österreichischen Länder: Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain, Istrien, Tirol und Vorarlberg⁵⁾; andererseits hielt man dafür, es solle das historische Gebiet der Untersuchung mit den Grenzen jener Länder zusammenfallen, „welche in der Gegenwart durch eine gleiche Rechtsverfassung und Organisation und die Geltung gemeinsamer Gesetzbücher im Civil- und Strafrechte und im Prozesse geeinigt sind“.⁶⁾

Die Betrachtung der Rechtsentwicklung in den Ländern der Stephanskronen sollte jedoch unbedingt ausgeschlossen bleiben.⁷⁾

⁴⁾ Eine solche Beschränkung scheint bei der vom k. k. Unterrichtsministerium erfolgten Concursausreibung für eine österr. Rechtsgesch. vorgeschwebt zu haben. Vgl. Lemayer, Die Verwaltung d. österr. Univ., S. 208. — Pfaff und Hoffmann, Comment. z. ö. a. b. G. B. I, S. XI, wollen die rechtshistorische Untersuchung bis zur Josephinischen Periode erstreckt wissen. Vgl. auch Unger, System. l. c. S. 648; Luschin, Aelt. Gerichtsw. in Oesterr., S. 289: „Die österreichische Rechtsgeschichte . . . beginnt ihre Neuzeit mit Ferdinand I.“ Vgl. auch S. VII.

⁵⁾ Chabert, l. c. III, S. 51: „Kaum wird die Anforderung gestellt werden, dass die Rechtsgeschichte des ganzen grossen Staatskörpers in Eins zusammengefasst werde. . . . Auf nicht geringere Schwierigkeiten stösst die Ausführung des schon gemachten Vorschlages, dass alle Länder mit Ausnahme der ungarischen in den Kreis der Behandlung gezogen werden sollen.“

⁶⁾ Rössler, l. c. S. 29. Consequent müsste die Untersuchung auch auf das Rechtsleben in Dalmatien ausgedehnt werden. Dies ist jedoch erweislich kaum ausführbar, ohne gleichzeitiges Studium der ungarisch-kroatischen Rechtsgeschichte, welche gerade von Rössler ausgeschieden wird.

⁷⁾ Rössler, Ibid.: „Eine Ausscheidung der Rechtskultur des Königreiches Ungarn und dessen Kronländer wurde dringlich bei nachweislich verschiedenen

Ebenso finden wir keine Einigkeit betreffs der Methode, welche bei der Untersuchung und Darstellung der in einer oder der anderen Hinsicht beschränkten Rechtsgeschichte Oesterreichs in Anwendung gebracht werden sollte. Während einzelne Vertreter dieser wissenschaftlichen Richtung eine Gesamterfassung und Darstellung der Rechtskultur in Oesterreich als den allein richtigen Weg bezeichnen, auf welchem eine wissenschaftliche Construction der österreichischen Rechtsgeschichte erreicht werden könne⁸⁾, geht die Mehrzahl von der Ansicht aus, es seien vorerst die einzelnen Rechtsgebilde abgesondert zu betrachten und eine Zusammenfassung der auf diese Weise gewonnenen Resultate einer späteren Zeit zu überlassen.⁹⁾

Bei einem solchen Stande der wissenschaftlichen Frage erscheint es wohl nicht überflüssig, eine subjective Ansicht über Begriff und Inhalt der österreichischen Rechtsgeschichte darzulegen¹⁰⁾ und gleichzeitig Mittel und Methode anzugeben, wie der aus der Begriffsbestimmung sich ergebende Zweck derselben erreicht werden könnte.

Grundlagen in der Vergangenheit und Gegenwart.“ Ebenso das k. k. Unterrichtsministerium in der oberwähnten Preisausschreibung: „Die Reichs- und Rechtsgeschichte der Länder der ungarischen Krone bildet keinen Gegenstand der Darstellung und ist nur insoferne zu berücksichtigen, als es zur Darstellung der Geschichte der Monarchie als solcher (also insbesondere zur Geschichte des Reiches und des öffentlichen Rechtes) erforderlich ist.“ Vgl. Lemayer, l. c. Ebenso Luschin, l. c. IV.

⁸⁾ Rössler, l. c. S. 31 u. 33. Für möglich hält einen solchen Vorgang auch Chorinsky, Vormundschaftsrecht, S. 8.

⁹⁾ Hierher gehört die Mehrzahl der Schriftsteller, welche dieser Frage ihre Aufmerksamkeit zugewendet haben und eine monographische Behandlung einzelner Fragen der österr. Rechtsgeschichte als nächste Aufgabe erklären (Unger, Schenk, Chorinsky, Ott, Luschin, Canstein u. A.) Vgl. insbesondere Tomaschek, Recht und Verfassung d. M. Mähren, S. VI., wo der Verfasser eine „künftige, umfassende Rechtsgeschichte Oesterreichs“ für eine Aufgabe erklärt, deren wissenschaftliche Lösung erst dann möglich ist, wenn in einer Reihe von Monographien das dazu nöthige Materiale vorliegen wird.“ Ein Zweifel darüber, ob der Zeitpunkt für solche Arbeiten überhaupt schon gekommen sei, ob nicht vielmehr die nöthigsten Vorarbeiten fehlten“, wird geäußert in den „Jur. Blättern“, 1880, Nr. 31, S. 367.

¹⁰⁾ Die „Unentbehrlichkeit der vorläufigen (noch keineswegs ausgemachten) Richtigstellung des Begriffes der österr. Rechtsgeschichte“ betont auch Wahlberg, Oesterr. Ger.-Ztg. 1857, Nr. 19.

§. 2.

Zwischen der sogenannten Specialrechtsgeschichte und der in neuerer Zeit immer mehr an Bedeutung gewinnenden sogenannten Universalrechtsgeschichte bewegt sich, die Aufgaben, welche einer jeden dieser Richtungen zugewiesen sind, vermittelnd, eine rechtsgeschichtliche Forschung, welche sich nicht beschränkt auf ein einzelnes Volk, sondern nach Beantwortung der Frage strebt, inwiefern sich auch auf dem Gebiete der Rechtskultur die Folgen wechselseitiger Einwirkung bei Völkern nachweisen lassen, welche durch geographische und politische Verhältnisse dazu gedrängt, Jahrhunderte lang in den mannigfaltigsten Beziehungen zu einander gestanden sind.

Auch eine Specialrechtsgeschichte kann ihre Aufgabe regelmässig nicht derart beschränken, dass sie nur die, dem innersten Wesen des betrachteten Volkes entstammende Rechtsbildung verfolge, nur jene Rechtsinstitute ihrer Aufmerksamkeit würdige, welche diesem Volke ureigenthümlich zugehören und in solchen Rechtsnormen ihre rationelle Grundlage erhielten, welche sich dem Charakter desselben vollständig anschmiegen. Es entwickelt sich eben das Recht nicht in einer solchen Verbindung mit dem Volke, dass ein jedes Ereigniss, welches dessen Wesen, seine Stellung in politischer, religiöser, ökonomischer und ähnlicher Hinsicht beeinflusst, sich gleichzeitig auch im geltenden Rechte desselben abspiegeln müsste; das Recht entwickelt sich eben nicht, oder nur uneigentlich in einer „organischen“ Verbindung mit dem Volke selbst. Wäre eine solche organische Verbindung wirklich vorhanden, dann müsste bei nachweislich identischen Prämissen die Entwicklung des Rechtes ebenso streng consequent vor sich gehen, wie wir dies in der Geschichte der Sprache sehen, müssten aus späteren Erscheinungsformen desselben durch blosse Anwendung allgemein gültiger Restitutionsregeln frühere Zustände mit fast mathematischer Gewissheit nachgewiesen, ältere Rechtsinstitute bis in die Einzelheiten genau reconstruirt werden können.

Und dennoch kann dies nicht im Entferntesten behauptet und nachgewiesen werden.

Im Rechtssysteme eines jeden Volkes und einer jeden Zeitperiode finden sich die mannigfaltigsten Inconsequenzen und nicht selten directe Widersprüche, welche sich selbst bei einer

noch so lässigen Anwendung der Grundsätze über Regel und Ausnahme nicht in allgemeine, nach einheitlichen Grundprincipien geordnete Kategorien bringen lassen; schon darum nicht, weil es oft schwer angehe, bei gleicher Bedeutung der sich widersprechenden Normen die Bezeichnung von Regel und Ausnahme richtig zu vertheilen. Zudem bietet uns die Rechtsgeschichte eines jeden Volkes zahlreiche Beispiele dafür, dass ein Recht von gestern, heute oder morgen theilweise zum Unrecht werden kann, ohne dass eine gleiche Veränderung auch solche Grundsätze treffen würde, welche mit demjenigen, der eben aufgehört hatte, als ein rechtlicher zu gelten, durch das Band der ursächlichen Aufeinanderfolge verbunden erscheinen. Schliesslich lehrt die Erfahrung, dass sich ein Volk viel eher fremde Rechtsregeln, mögen sie noch so sehr seinen sonstigen Rechtsanschauungen widersprechen, aufzwingen lasse¹¹⁾, als eine fremde Sprache oder Religion und dass solche, dem Volke aufgezwungene Rechtsregeln nach Verlauf von oft kurzer Zeit durch Gewöhnung des Volkes an die ursprünglich verhasste fremde Institution sich demselben gerade so als das Resultat einer inneren Nothwendigkeit darstellen, wie die seit jeher einheimischen, im engsten Sinne des Wortes nationalen Rechtsgrundsätze.

Ist dies der Fall, dann müsste ein Rechtshistoriker, welcher sich die oben angedeutete Beschränkung auferlegen wollte, seine Darstellung mehrfach unterbrechen, da ja solche Veränderungen im Rechtszustande des betrachteten Volkes, welche durch Einwirkung äusserer Momente entstanden sind, strenge genommen ausserhalb des Rahmens seiner Untersuchung fallen, diejenigen Institute sodann, welche aus fremden Rechten recipirt wurden, sowie auch die fremden Rechtsnormen, welche auf ursprünglich einheimische Rechtsinstitute angewandt worden sind, eigentlich gar nicht in Betracht gezogen werden dürften. Es bedarf wohl keines Beweises, dass das auf diese Weise erlangte Resultat höchst einseitig und eine solche Untersuchungsmethode höchstens nur auf ein Volk anwendbar wäre, welches von jedem Verkehre mit anderen Nationen vollständig abge-

¹¹⁾ Bietet nicht gerade die Receptionsgeschichte des römischen Rechts ein drastisches Beispiel für diese Behauptung?

schlossen leben würde. Aber ebensowenig befriedigende Resultate könnte eine Untersuchung liefern, welche sich begnügen wollte mit der Feststellung des jeweilig geltenden Rechtes eines Volkes in einzelnen, auf Grund verschiedenartiger Motive gebildeten Perioden und mit der Construction desjenigen Rechtssystemes, welches in einer jeden dieser Perioden ausgebildet sein mochte. Eine solche Untersuchung wäre eben nicht geeignet, die treibenden Kräfte der Rechtsentwicklung selbst aufzudecken, sie könnte unmöglich den Grund angeben, weshalb das Rechtssystem in einer oder der anderen Periode gerade den gegebenen Charakter und Umfang erlangt hat, die einzelnen Rechtsinstitute gerade in dieser oder jener Form sich geäußert haben. Das Resultat einer solchen Forschung würde sich im besten Falle in einer mehr oder weniger vollständigen Rechtschronik darstellen, keineswegs jedoch eine wissenschaftliche Rechtsgeschichte bieten.

Eine jede Rechtsgeschichte muss neben dem Volke, dessen Rechtskultur in erster Reihe untersucht wird, ihr Augenmerk auch auf die Nachbarvölker desselben richten, namentlich, wenn zwischen dem ersteren und dem letzteren eine Stammesverwandtschaft besteht, oder aber, wenn ihr geschichtliches Leben mehrfach ineinander verwebt erscheint; sie muss ferner jene Momente in Erwägung ziehen, welche es dem einen Volke gestattet haben, seinen Rechtsanschauungen auch bei einem anderen Geltung zu verschaffen, oder es ihm als vortheilhaft erscheinen liessen, neuen, fremden Einrichtungen bei sich Eingang zu gewähren; schliesslich muss sie jene Ursachen klar legen, welche etwa bei allen diesen Völkern neue und identische Rechtsinstitute hervorriefen, ohne dass ihre Verbreitung auf eine stattgehabte Reception zurückgeführt werden könnte. Solche Wechselbeziehungen lassen sich fast immer und überall nachweisen und nur selten geschieht es, dass ein Volk die Rechtsbildung des anderen beeinflusst, ohne dass sein eigenes Recht Spuren ähnlicher Beeinflussung durch fremde Rechte aufweisen würde; vielmehr gleichen sich selbst bei Völkern mit ursprünglich principieller Charakterverschiedenheit die am schärfsten hervortretenden Eigenthümlichkeiten früher oder später aus und das Recht selbst gewinnt schliesslich fast immer den Charakter eines Rechtes, in welchem sich die ursprünglich verschiedenen Rechtsanschauungen wie in einem höheren Begriffe vereinen und gegenseitig vervollständigen.

I.

Die ersten Berührungen der österreichischen Völker auf dem Gebiete der Rechtscultur.

§. 3.

Auf dem gesammten Gebiete der Culturentwicklung treten schon frühzeitig die mannigfaltigsten Wechselbeziehungen zwischen allen jenen Völkern zu Tage, welche gegenwärtig in Oesterreich zu einem staatsrechtlichen Ganzen verbunden erscheinen. Nothwendigerweise mussten diese Wechselbeziehungen einen massgebenden Einfluss äussern auch auf die Gestaltung ihrer Rechtsverhältnisse, auf die Ausbildung ihrer Rechtsanschauungen, welche sie ja aus ihrer vorhistorischen Heimat nicht etwa als ein abgeschlossenes, innerlich vollendetes System in ihre neuen Wohnsitze herübergebracht haben, welche sich vielmehr in ihrer neuen Heimat erst zu krystallisiren begannen. Solche Wechselbeziehungen finden wir nicht etwa blos bei den stammverwandten Völkern Oesterreichs; sie treten selbst bei jenen klar hervor, welche, nicht vereint durch das Band gemeinsamer Abkunft, mit selbständigen, von jenen der anderen Völker grundsätzlich verschiedenen Anlagen das Gebiet betraten, auf welchem ihr ferneres geschichtliches Leben sich entwickeln sollte.

In erster Reihe waren es die Handelsbeziehungen, welche schon während der keltisch-römischen Geschichtsepoche die später österreichischen Länder unter einander und mit Italien einerseits, Byzanz und dem Orient andererseits verbanden¹²⁾ und durch die Völkerwanderung wohl unterbrochen, jedoch nicht zerstört, wieder aufblühten, nachdem durch die feste Ansiedlung der hauptsächlichsten der nachherigen österreichischen Völker innerhalb ihrer heutigen Grenzmarken die Bedingungen friedlichen Verkehrs neuerdings gegeben waren. Zwischen den Germanen einerseits und den slavischen Völkern andererseits hatte sich schon frühzeitig ein reger Handelsverkehr entwickelt

¹²⁾ Vgl. Ueber den Handelsverkehr in den Römerzeiten, Krones, Geschichte Oesterreichs. I, 195 ff.; Ueber die Handelswege, *Ibid.*, 164 ff., 167 ff., 171 ff., III, 68 ff. u. a. O. Auch die *Itiner. tabula Peutingeriana* (ed. Scheyb, *Vindob. 1753*), aus welcher Gross-Hoffinger, Urgeschichte der österr. Länder, S. 328 ff., die im heutigen Oesterreich liegenden Orte anführt, bietet in letzterer Beziehung unschätzbare Auskünfte.

und gewiss war es schon im VII. und VIII. Jahrhundert die Donau, deren Ufern entlang sich der Waarenaustausch zwischen Constantinopel und dem inneren und westlichen Europa bewegte. Auch zu Zeiten Karl des Grossen, während dessen Regierung durch den Sturz des langobardischen Königreichs und die Niederwerfung des bojarischen Nationalherzogthums eine neue Epoche der Urgeschichte Oesterreichs beginnt¹³⁾, war der Handelsverkehr zwischen den Slavenländern an der Elbe und Donau und dem fränkischen Reiche ein lebhafter¹⁴⁾; unter den Nachfolgern Karls sodann hatte er bereits einen solchen Aufschwung erlangt, dass durch formelle Handelsverträge die Zollverhältnisse auf den bedeutendsten Handelswegen geordnet werden mussten.¹⁵⁾

Diese Handelsbeziehungen haben der Verbreitung des deutschen Elementes und der deutschen Rechtscultur in den ursprünglich slavischen Ländern Oesterreichs den meisten Vorschub geleistet und zur Germanisirung derselben¹⁶⁾ zweifellos vie Imehr beigetragen, als die Kriege Karls des Grossen, welche zwar die Machtsphäre des fränkischen Königthums bis in die Gegenden an der Save und der mittleren Donau, sowie an der Elbe erweiterten, das fränkische Verwaltungswesen sich daselbst einbürgern liessen¹⁷⁾, jedoch auch einen Widerstand hervorzurufen im Stande waren, welcher nach dem Tode Karls gegen die von ihm dort eingeführten Institutionen zu Tage trat und den weiteren Bestand vieler hiervon unmöglich machte.

Seitdem nun das deutsche Element in den nachherigen österreichischen Ländern Wurzel gefasst hatte, erscheint es bei den dort sesshaften Völkern als Vermittler abendländischer Cultur und gerade so wie es sich auch ferner im engsten Anschluss an dieselbe entwickelte, brachte es auch die gesammte

¹³⁾ Krones, Geschichte Oesterreichs. I, 271.

¹⁴⁾ Vgl. *Capitulare Caroli Magni de negotiatoribus ad partes Slavorum et Avarorum proficiscentibus m. Dec. 805* (Pertz, Mon. G. H. III, 133).

¹⁵⁾ *Placitum, Ludovici regis jussu in Raffelsteten habitum de muta et teloneo, in partibus orientalibus (i. e. Austriae) persolvendis quum ab aliis, tuma Slavis, qui de Rugis vel de Boemanis mercandi causa venerint. A. 906.* (Boczek, *Cod. dipl. I, p. 71 sqq.*) Vgl. auch Chabert, l. c. S. 144 ff.

¹⁶⁾ Den Gang dieser Germanisirung zeigt Krones, l. c. I, 99–111. Vgl. auch dessen Aufsatz in den Mittheilungen des historischen Vereins für Steiermark. 27. Heft, S. 3 ff.

¹⁷⁾ Krones, Geschichte Oesterreichs. I, 275.

Culturentwicklung der Slaven und später auch des magyarischen Volkes in eine bald festere, bald losere Abhängigkeit von der römisch-germanischen Cultur.

Auch die österreichische Rechtsgeschichte entwickelt sich im engsten Zusammenhange mit der deutschen, diese erscheint geradezu als die wichtigste Grundlage der ersteren und bildet also der Nachweis der Verbreitung des deutschen Rechtes, die Betrachtung jener Factoren, welche dieselbe bei den ausserdeutschen Völkern Oesterreichs förderten oder ihr hemmend entgegentraten, eine ebenso interessante als wichtige Aufgabe des österreichischen Rechtshistorikers.¹⁸⁾

In ganz kurzen Zügen möge diese Verbreitung dargestellt werden.

§. 4.

So alt wie die Ansiedlung des czechischen Slavenstammes in den böhmischen Ländern, ist auch der Verkehr desselben mit den benachbarten germanischen Völkern; ein Verkehr, welcher einen massgebenden Einfluss ausüben musste auf die gesammte Rechtsentwicklung des ersteren. Das Verhältniss der böhmischen Fürsten zu den deutschen Herrschern¹⁹⁾, bei denen die Idee

¹⁸⁾ „Die Verwandtschaft unseres und des deutschen Rechtes leugnen zu wollen, wäre unnütz; sie zu missachten, höchstens thörichte Eitelkeit zu nennen.“ Chabert, l. c. S. 50. Vgl. auch Tomaschek, Deutsches Recht in Oesterreich. IV.

¹⁹⁾ Dieses Verhältniss gestaltete sich bald, gewiss schon zur Zeit der böhmischen Boleslave, zu einem gewissen Abhängigkeits-, wenn auch nicht einem reinen Lehenverhältniss und waren es gerade die böhmischen und mährischen Herrscher, welche diese Abhängigkeit besonders durch Anrufung von Schiedssprüchen der deutschen Kaiser bei den zahlreichen Thronstreitigkeiten immerfort betonten und factisch anerkannten. War auch dieses Abhängigkeitsverhältniss nicht von einer solchen Intensität, wie sie in den bekannten Worten Kaiser Lothars von Sachsen vom Jahre 1126 („*Boemiae ducatus . . . in potestate Romani Imperatoris ab initio constitit, nec fas fuit unquam electionem aut promotionem cujusquam ducis in terra illa fieri, nisi quam imperialis maiestas suae auctoritatis gratia initiaret, consummaret et confirmaret*“) angedeutet erscheinen; wie ja eben diese Worte durch die nachfolgenden Thatsachen auch zum guten Theile widerlegt wurden, so ist doch bei der, in jener Zeit gewiss schwer durchzuführenden Unterscheidung zwischen einem Abhängigkeitsverhältniss, in welches ein böhmischer Fürst zum deutschen Kaiser für seine eigene Person und einem solchen, in welches er als Landesfürst trat, die Grundhaltigkeit der sich immer wiederholenden Ansprüche der Kaiser auf Tribut und Hulde nicht in Abrede zu stellen.

der Universalität des römisch-deutschen Kaiserthums seit der Zeit der Ottone stets mehr und mehr erstarkte, brachte es mit sich, dass Person und Eigenthum der Deutschen in Böhmen und Mähren eines besonderen Schutzes theilhaft wurde, welcher in der Zusicherung gipfelte, der Deutsche dürfe in Böhmen nach seinem eigenen Rechte leben und nur nach diesem werde ihm von einem deutschen Richter selbst in Streitigkeiten mit den Einheimischen Recht gesprochen.²⁰⁾

Durch Gewährung dieses Vorrechtes an die in Böhmen und Mähren sich niederlassenden Deutschen wurde das deutsche Recht dem slavischen der einheimischen Bevölkerung als ebenbürtig an die Seite gestellt und eine feste Grundlage geschaffen, von welcher aus das erstere, als ein verbrieftes, in seinen Bestimmungen vielfach feststehendes und in Collisionen mit dem einheimischen Ausschlag gebendes Recht²¹⁾ bestimmend auf die Entwicklung des letzteren einwirken konnte. Diese Einwirkung stellte sich gar bald ein, nachdem — eben auf deutsch-rechtlicher Grundlage — in den böhmischen Ländern ein neuer, dem slavischen Rechte unbekannter Stand, der Bürgerstand, sich zu bilden begann.

Die Bildung des deutschen Bürgerstandes in Böhmen und Mähren war hauptsächlich ein Verdienst der böhmischen Könige

²⁰⁾ Die erste formale Zusicherung dieser Art mochte den Deutschen in Böhmen zur Zeit Wratisslaus II. (1061—92) ertheilt worden sein. In dem sogenannten *privilegium Theutonicorum in suburbio Pragensi manentium* von Soběslaus II. (circa 1178) wird nämlich ausdrücklich hervorgehoben: „*Concedo itaque eisdem Theutonicis vivere secundum legem est iusticiam Theutonicorum, quam habent a tempore avi mei, regis Wraczlai*“ (Jireček, *Cod. jur. boh.* I, p. 2). In diesem Privilegium wird den Deutschen auch das Recht ertheilt, einen eigenen Richter sich zu wählen, ein Recht, welches seit früher Zeit hauptsächlich in Uebung gestanden sein mochte, wie ja in der sogenannten *Memoria ad Laetam curiam in suburbio Pragensi attinens*, welche Urkunde der Zeit Bořivoj II. (1100—1107) entstammt, von einem „*judicium ad curiam (hospitum)*, jedenfalls deutscher Kaufleute) gesprochen wird und eine spätere Bestimmung derselben durch die Worte: „*cives ab hospitibus (conveniuntur) coram richterio vel camerario*“ andeutet, welcher Art dieses *judicium* gewesen sei (cf. Jireček, l. c. pag. 24 sq.).

²¹⁾ Daher auch die Bestimmung des oberwähnten Privilegiums: „*Item, si Boemus vel Romanus, vel quisicumque inculpaverit Theutonicum, tunc camerarius summus debet mittere nuncium suum ad iudicem Theutonicorum, et ipse iudex Theutonicorum iudicabit causam illam. et ibi nihil plus pertinet ad camerarium*“ (cf. Jireček, l. c. pag. 29).

seit Přemysl Otakar I. Den nächsten Anstoss zu ihrer diesbezüglichen Thätigkeit gaben wohl die vielfachen Hindernisse, welche die mächtigen Adelsgeschlechter, die ja ursprünglich dem Geschlechte der Přemysliden vollständig ebenbürtig zur Seite standen, der Erstarkung der landesfürstlichen Gewalt entgegensetzten. Um nun gegen die, auf eine neuerliche Erweiterung ihrer Macht gerichteten Bestrebungen dieser Adelsgeschlechter ein Gegengewicht zu schaffen, die landesherrliche Gewalt von ihrer Unterstützung unabhängiger zu stellen und einen Stand zu bilden, dessen Gedeihen nur dann gesichert erschien, wenn Friede im Lande herrschte, begünstigten die böhmischen Könige die Gründung von Städten, wie sie früher im Lande nicht bestanden und die Besetzung derselben mit deutscher Bevölkerung.²²⁾ Die stets enger sich gestaltenden Beziehungen der böhmischen Landesfürsten zu den deutschen Kaisern, denen die ersteren ja ihre Königswürde verdankten, das Beispiel, welches der zu jener Zeit bereits mächtig emporblühende Bürgerstand in Deutschland bot, sowie schliesslich die gleichzeitig sich vollziehende Wanderung unzähliger Familien aus dem nordwestlichen und westlichen Deutschland nach Osten²³⁾; all dies hat gewiss auch zu einer energischeren Unterstützung des deutschen Bürgerstandes und raschen Verbreitung desselben in Böhmen und Mähren wesentlich beigetragen.

Die deutschen Bürger bildeten ursprünglich freilich eine besondere, von der übrigen Bevölkerung streng geschiedene

²²⁾ Die ersten deutschen Städte in Böhmen und Mähren führen ihren Ursprung eben auf landesfürstliche Stiftungen zurück, sei es, dass Niederlassungen von Handwerkern, Kaufleuten u. s. w., welche sich in der Umgebung der landesfürstlichen Burgen gebildet hatten, zu Städten erhoben, oder Städte an passenden Orten geradezu gegründet wurden. Die landesfürstlichen Städte waren selbst in späteren Zeiten noch immer am zahlreichsten und werden noch in der sogenannten *Majestas Carolina* (*cap. VI und VIII*) in Böhmen allein 32 königliche Städte (*civitates regni*) aufgezählt, trotzdem namentlich zur Zeit des Königs Johann von Luxemburg viele Städte in den Besitz der Grossen des Landes übergegangen sind.

²³⁾ Vgl. Palacký, Geschichte von Böhmen. II, Abth. 1, S. 157; Dudík, Mährens allgemeine Geschichte. VIII, S. 118; hierzu Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte. I, S. 162; Hanel, Einfluss des deutschen Rechtes in Böhmen und Mähren, S. 5 ff., S. 22 ff. Vgl. noch Krones, Geschichte Oesterreichs. I, S. 111.

Classe, neben welcher die einheimische, slavische in den Städten oftmals kaum geduldet wurde²⁴⁾; neben dem deutschen Rechte, welches für deutsche Bürger ausschliesslich Geltung hatte, galt das auf slavischer Grundlage sich entwickelnde sogenannte „Landrecht“ als ein Recht, welches überall da angewendet werden musste, wo die Anwendung des deutschen Rechtes durch specielle landesfürstliche Privilegien nicht gestattet war; der Umstand jedoch, dass selbst in den mit deutschem Rechte bewidmeten Städten landesfürstlichen Beamten eine gewisse Jurisdiction zukam, namentlich aber die ungemein rasche Verbreitung des deutschen Rechtes in den Städten²⁵⁾, deren Einwohner bereits unter den letzten Přemysliden einen bedeutenden Einfluss auf die Leitung sämtlicher Landesangelegenheiten erlangt haben; dies Alles musste die Kenntniss des deutschen Rechtes auch in jenen Kreisen fördern, welche in erster Reihe berufen waren zur Handhabung und Fortbildung des alten Landrechtes, welches in seinen Bestimmungen den Organen der öffentlichen Rechtspflege zwar bekannt, durch seinen Charakter jedoch als Gewohnheitsrecht gegen das Eindringen fremder Elemente weniger geschützt war.

Hierzu trat noch als ein nicht minder bedeutendes Moment die Verbreitung des deutschen Rechtes auf dem flachen Lande, in Dörfern.

Während bei der Begründung des deutschen Bürgerstandes in erster Reihe politische Rücksichten mitwirkten, gaben zur Verbreitung deutscher Colonisten in Dörfern vornehmlich ökonomische Vortheile, die sich an eine solche Colonisation knüpften, Anlass. Die deutschen Colonisten liessen sich nämlich ausser in Städten, vorerst auch in den waldreichen Grenzdistricten Böhmens und Mährens nieder, rodeten dort Wälder aus und

²⁴⁾ Anlässlich der Besetzung der Kleinseite von Prag heisst es z. B. ausdrücklich: (Przemysl) „*pepulit Bohemos de suburbio et locavit alienigenas*“ (*Script. r. b. I, 390*). Dem entsprechen auch die besonderen *vici Theutonorum*, deren vielfach Erwähnung geschieht.

²⁵⁾ In der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts war die Verbreitung des deutschen Rechtes in Böhmen und Mähren eine allgemeine; die vielen Oberhöfe, welche sich daselbst entwickelt hatten, entfalteten bereits eine umfassende Thätigkeit in Ertheilung von Rechtsbelehrungen und standen ihrerseits in einem lebhaften Verkehr mit ihren Mutterstädten in Deutschland, insbesondere mit Magdeburg. Vgl. über die einschlägigen Fragen Hanel, l. c. S. 54 ff.

verwandelten den bisher ertragslosen Grund und Boden in fruchtbares Ackerland. Sie wurden deshalb auch gerne aufgenommen und durch Ertheilung von Privilegien unterstützt. Die wirksamste Unterstützung ward ihnen von Seiten der geistlichen Corporationen zu Theil, deren grosse Ländercomplexe erst durch ausgiebige Colonisation ertragsfähig gemacht werden konnten.²⁶⁾ Am Schlusse des XII. und zu Beginn des XIII. Jahrhunderts finden wir bereits bedeutende Streifen des Grenzlandes von Böhmen und Mähren mit deutschen Ackerbauern besetzt und bald folgten in Besetzung wüster Länderstriche mit Deutschen die böhmischen Könige, die mährischen Markgrafen und die Grossen des Landes dem von Klöstern gegebenen Beispiele eifrig nach. Die Könige Přemysl Ottokar I., Wenzel und Přemysl Ottokar II.²⁷⁾ in Böhmen, Markgraf Wladislaus Heinrich in Mähren, vor Allen jedoch der langjährige, eifrige Rathgeber Ottokars II., Bruno, Bischof von Olmütz, förderten die deutschen Ansiedlungen im Lande in ergiebigster Masse durch Anweisung weiter Länderstrecken, durch Befreiung von Abgaben, denen die einheimische Bevölkerung unterworfen war, durch Verleihung des deutschen Rechtes.

Auf diese Weise fasste das deutsche Recht festen Fuss in Böhmen und Mähren und bald begann jene Wechselwirkung zwischen den beiden, in diesen Ländern geltenden Rechtssystemen, dem auf slavischer Grundlage ruhenden Landrechte und dem deutschen Stadt- und Dorfrechte, deren Spuren wir durch alle Perioden der böhmisch-mährischen Rechtsgeschichte verfolgen können, deren Betrachtung mit zu den wichtigsten Aufgaben auch des österreichischen Rechtshistorikers gezählt werden muss. Formell blieben zwar beide Rechtssysteme von einander für die ganze Zukunft getrennt; ein einheitliches, für die Gesamtbevölkerung jener Länder geltendes Recht konnte sich daselbst nicht entwickeln: nichtsdestoweniger treffen wir mehrfach Resultate jener Wechselwirkung, sowohl in dem einen,

²⁶⁾ Der Erfolg blieb nicht aus. „Das XIII. Jahrhundert war noch nicht vollendet, als die verschiedenen Klostersgüter durch fremde Colonisten nach deutschem Rechte in vollster Blüthe standen.“ Vgl. Dudik, l. c. VIII, S. 177.

²⁷⁾ Von diesem z. B. wird die Besetzung ganzer Länderstriche mit deutschen Colonisten hervorgehoben: „*terras Cubitensem, Trutnowiensem. Glacensem Teutonicis tradidit, suos postergando*“ (Pez, *Script. r. Austr. II, 1034*).

als auch dem anderen Systeme; viele Grundsätze des deutschen Rechtes drangen ein in's böhmische Landrecht und umgekehrt erhielt sich auch das deutsche Recht in den Städten und Dörfern nicht ganz frei von böhmisch-landrechtlichem Einflusse. Fragen wir jedoch nach dem Verhältnisse, in welchem das Eine und das Andere erfolgte, so drängt sich schon nach einer oberflächlichen Zusammenstellung der diesbezüglichen Resultate die Ueberzeugung auf, dass die nationalen Eigenthümlichkeiten der Träger jener Rechtssysteme auch auf diesem Gebiete des Culturlebens deutlich sich äussern: gar bald und in umfassender Masse wurden deutsch-rechtliche Institute im Landrechte heimisch, während Grundsätze des letzteren nur allmählig und höchst vereinzelt den Weg in die deutschen Stadt- und Dorfrechte Böhmens und Mährens sich bahnen konnten.

§. 5.

In Schlesien und Polen, welche Länder ja vielfach eine identische Entwicklung in Cultur und Recht aufweisen, erfolgte die Verbreitung des deutschen Rechtes in ähnlicher Weise, wie in Böhmen und Mähren und führte wohl auch zu gleichen Resultaten hin.

Das alte polnische Recht, welches bis zum XIV. Jahrhunderte den gewohnheitsrechtlichen Charakter so streng bewahrte, dass nicht einmal die Aussprüche der Gerichte niedergeschrieben wurden, war ebenso wie das alte böhmische Landrecht vorerst ein Recht des Adels und — in mehrfacher Beziehung — der Landbevölkerung; ebenso wie im böhmischen Landrechte, gab es auch im polnischen Rechte keinen Raum zur Einfügung eines neuen, dem bisherigen Organismus der polnischen Gesellschaft fremden Gebildes, des Bürgerstandes. Die Bildung eines solchen erwies sich jedoch geradezu als geschichtlich nothwendig; es musste sich also dieser Stand auf fremder Grundlage entwickeln und eine solche Grundlage bot sich naturgemäss im deutschen Rechte dar. Es entstand nun in Folge der Verbreitung dieses Rechtes auch in den polnisch-schlesischen Ländern ein Gegensatz zwischen dem slavischen und dem deutschen Rechte, welcher zwar als solcher principiell für die ganze Zukunft bestehen blieb, jedoch ein wechselseitiges Durchdringen der beiden Rechtssysteme nicht

hindern konnte, ja geradezu eine mehrfache Reception deutsch-rechtlicher Institute im polnischen Landrecht, andererseits aber auch eine — wenn auch unbedeutende — Beeinflussung des deutschen Stadt- und Dorfrechtes durch Grundsätze des polnisch-slavischen Rechtes herbeiführte.

Die erste Veranlassung zur Verbreitung des deutschen Elementes gaben auch in Schlesien und den polnischen Ländern ²⁸⁾ die vielfachen Heiraten polnischer Herzöge mit deutschen Fürstentöchtern. ²⁹⁾ Mit den letzteren kam an die polnischen Fürstenhöfe deutsches Gefolge und deutsche Sitte, welche, bald heimisch geworden, ein neues Entwicklungsmoment in's Culturleben des Volkes brachte. Frühzeitig knüpften sich auch mannigfache Beziehungen zwischen den polnischen Landesfürsten und den deutschen Kaisern an, welche, wenn auch nicht so intensiv und dauerhaft, wie es in Böhmen der Fall war, dennoch zur Germanisirung des Landes wesentlich beitrugen. ³⁰⁾

²⁸⁾ Für die österreichische Rechtsgeschichte ist vorerst namentlich das Krakauer und Sandomirer Gebiet von Bedeutung, da es jenen Theil Polens bildet, welcher derzeit zu einem bedeutenden Theile mit Oesterreich verbunden erscheint. Das sogenannte Rothrussland ward erst 1349 durch die Eroberung Kasimirs III. dem polnischen Reiche einverleibt.

²⁹⁾ Zahlreiche Fälle solcher Familienverbindungen führt an Tzschoppe und Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprunges der Städte in Schlesien und der Oberlausitz, S. 134 ff.; vgl. auch Roepell, Geschichte Polens. I, S. 446.

³⁰⁾ Nur wenige Momente mögen hier zur Charakterisirung des Verhältnisses der polnischen Fürsten zu deutschen Kaisern hervorgehoben werden. Bereits um's Jahr 963 ward Miecislau, besiegt vom Markgrafen Gero, Vasall des deutschen Kaisers Otto I., zahlte ihm Tribut, erschien auf den Hoftagen zu Quedlinburg 973 und 985 und leistete Heerfolge, namentlich gegen die Elb-slaven im Jahre 986 und 991. Sein Sohn und Nachfolger Boleslaus leistete Otto III. die Heerfolge 992 und 995, das erstmal durch Absendung eines Heeres, das zweitemal in eigener Person; erwies demselben Kaiser ausserordentliche Ehrenbezeugungen anlässlich dessen Anwesenheit in Gnesen im Jahre 1000 und ward von ihm durch Ueberreichung einer Königskrone ausgezeichnet. Im Jahre 1002 begann zwar Boleslaus einen Kampf um die Unabhängigkeit seines Reiches von Deutschland, leistete aber noch im Verlaufe desselben Jahres Kaiser Heinrich II. zu Merseburg den Eid der Treue. Trotzdem ferner die später von Boleslaus gegen Heinrich geführten Kriege für Letzteren unglücklich ausfielen, liess Boleslaus dennoch durch seinen Sohn Miecislau 1013 den Eid der Treue erneuern und wiederholte ihn dann selbst. Im Streite Miecislau mit seinem Bruder Otto anerkannte der Letztere 1031 seine Abhängigkeit vom Kaiser und

In vorzüglichem Masse jedoch war es die Kirche, welche beim Hereinziehen der deutschen Colonisten thätig war. Die ersten Klöster, welche seit der Einführung des Christenthums im Lande gegründet wurden, wurden eben meistens mit deutschen Mönchen besetzt. ³¹⁾ Ganz natürlich war es also, dass diese, um einen Anbau der ihnen geschenkten, zwar sehr ausgedehnten, aber zum grössten Theile wüsten Ländereien zu erzielen und dadurch ihre Ertragsfähigkeit zu sichern, deutsche Ackersleute beriefen, mit ihnen Verträge über Ausrodung der Wälder und Urbarmachung des Landes schlossen und, um sie ständig an ihre Güter zu fesseln, ihre materielle und rechtliche Stellung günstiger zu gestalten sich bestrebten, als es die Lage der einheimischen Landbevölkerung war. Das letztere erreichten die geistlichen Corporationen in erster Reihe dadurch, dass sie von den Landesherrn Privilegien erwirkten, wodurch die Colonisten auf kirchlichen Gütern von allen Lasten befreit wurden, welche die Landbevölkerung nach polnischem Rechte zu tragen hatte. ³²⁾

auch der Erstere kam 1032 zum Hoftage nach Merseburg und unterwarf sich dem Kaiser. Mit Heinrichs III. Hilfe ward auch Kasimir, Sohn Miecislau's, in den Besitz Polens neuerdings eingeführt. Im Jahre 1135 erschien auch Boleslaus III. auf dem Hoftage zu Merseburg, schwor den Eid der Treue, erlegte den rückständigen zwölfjährigen Tribut und leistete Hofdienste dem Kaiser Lothar. Wladislaus II. anerkannte das Abhängigkeitsverhältniss nach seiner Vertreibung aus Polen 1142; im Jahre 1146 unterwarf sich sodann Boleslaus IV. mit seinen jüngeren Brüdern dem Schiedsspruche Konrad's II., wiederholte diese Unterwerfung nach dem unglücklichen Ausgange eines Krieges dem Kaiser Friedrich Barbarossa, zahlte ihm einen hohen Tribut und versprach 300 Reisige zum Zuge nach Italien zu stellen und auf dem nächsten Hoftage in Merseburg zu erscheinen; welches Versprechen indessen Wladislaus nicht einhielt. Die Söhne des inzwischen in Deutschland verstorbenen Wladislaus erhielten, wohl über Verwendung des Kaisers 1163 Schlesien zu ihrem Antheil und behaupteten sich darin vornehmlich mit Hilfe der vielen deutschen Ritter, welche sie in's Land zogen und ihnen Güter verliehen.

Trotz allen diesen Unterwerfungen der polnischen Fürsten gelang es den deutschen Kaisern freilich nicht, eine politische Herrschaft über Polen zu begründen; für die Annäherung Polens an die abendländische, christlich-germanische Cultur erscheinen jedoch diese Beziehungen von ausgesprochener Bedeutung.

³¹⁾ Vgl. die näheren Nachweise in Tzschoppe und Stenzel, l. c. S. 137 ff. und Roepell, l. c.

³²⁾ Vgl. Roepell, l. c. S. 574 ff. Diese Lasten waren bedeutend und boten vielfach die Möglichkeit zu Unterdrückungen der Landbevölkerung. Ihr Inbegriff wurde, im Gegensatz zu dem, die Befreiung von ihnen involvirenden

Diese Befreiungen aber waren es eben, welche durch die Ertheilung des deutschen Rechtes gewährleistet wurden³³⁾; durch Ertheilungen des deutschen Rechtes ward also ein freier Bauernstand begründet, welcher dem polnischen Rechte bisher unbekannt war.³⁴⁾ Entscheidend war auch in dieser Beziehung, dass die Privilegien, welche den deutschen Colonisten ertheilt wurden, trotz ihres oberwähnten Inhaltes nicht etwa als singuläre Begünstigungen angesehen wurden, so dass durch ihre Ertheilung nur eine Ausnahme von dem allgemein geltenden polnischen Rechte begründet würde: die Freiheiten, welche die Deutschen in Polen genossen sollten, wurden vielmehr für ein besonderes, ihnen vermöge ihrer Herkunft zustehendes, für ein dem polnischen ebenbürtig zur Seite stehendes Recht der Deutschen gehalten. Diese Ueberzeugung führte einerseits dazu, dass auch solche Klöster und sonstige religiöse Corporationen, denen bei den jeweiligen Güterschenkungen vom Landesherrn die Befreiung von Lasten und Abgaben gewährt worden war, sich dennoch um die formelle Ertheilung des „deutschen Rechtes“ bewarben³⁵⁾,

deutschen Rechte, als *jus polonicum* bezeichnet. Die hauptsächlichsten derselben werden angeführt und erklärt in Tzschoppe und Stenzel, I. c. S. 10—30.

³³⁾ Ursprünglich wurden eben nur Befreiungen von den Lasten des polnischen Rechtes und Exemptionen von der Gerichtsbarkeit der Cudengerichte ertheilt; erst später deutsches Recht, mit welchem jene Lasten begrifflich unvereinbar waren, gewährt. Eine charakteristische Urkunde vom Jahre 1209, in welcher die Lasten, von denen die Ansiedler der Klostergüter befreit wurden, aufgezählt werden, findet sich im *Cod. dipl. Tinicensis I. n. 2 (pag. 4 sqq.)*. Die Bewohner der Klostergüter sollen befreit sein „*ab omnibus juribus polonicalibus nostri domini, ab omnibus exactionibus, vexationibus, servitiis, solutionibus quibus cunq̄ue nominibus censeantur sicut a Narasz, a Przewod, a Powoz, a Podworowe, a Stroza, a Poradlne, a Bove, a Vaca, a porco ob (sic) opole, a targowe, a capite cuiuscunq̄ue conditionis sit utriusque sexus, a Pomocne, a venationibus ferarum volucrum et castorum*“... Vgl. *Cod. dipl. Pol. I, pag. 212 a. a.*

³⁴⁾ „Die Begründung eines freien Bauernstandes im Gemeindeverbande (ist) eine Frucht der deutschen Einwanderungen und der Annahme und Verbreitung deutscher Rechte.“ Stenzel, Geschichte Schlesiens. I, S. 285. Vgl. auch Tzschoppe und Stenzel, I. c. S. 177.

³⁵⁾ Jene Befreiungen konnten ja gelegentlich auch widerrufen werden; das deutsche Recht als solches, als ein gesetzliches unterlag naturgemäss einem solchen Widerruf niemals. Ein interessantes Beispiel für die obige Behauptung bietet die Vorgangsweise der Mönche des Klosters Miechow (Kleinpolen). Trotzdem dieses Kloster Schenkungs- und Befreiungsurkunden von fast allen Fürsten

andererseits, dass auch die einheimische, polnische Bevölkerung nach Erlangung dieses Rechtes strebte.

Die Entwicklung ferner des, auf deutsch-rechtlicher Grundlage ruhenden städtischen Gemeinwesens in Polen und Schlesien war gleichfalls von weittragender Bedeutung für die Entfaltung der sämtlichen rechtlichen und socialen Verhältnisse dieser Länder.

Die hauptsächlichste Veranlassung zur Begründung von Städten gab auch in Polen und Schlesien die in Böhmen bereits bestätigte Erfahrung, dass einerseits reiche Städte die beste Gelegenheit zur Vermehrung der landesfürstlichen Einkünfte bieten, andererseits jedoch die Ertheilung des deutschen Rechtes das sicherste Mittel zu raschem Emporblühen städtischer Wohlhabenheit sei.³⁶⁾ Deshalb ging auch die Gründung neuer Städte nach deutschem Rechte oder die Ausstattung schon vorhandener Ortschaften mit städtischen Vorrechten in den weitaus meisten Fällen direct von den Landesherrn aus, oder erfolgte wenigstens nach vorhergegangener Genehmigung derselben.³⁷⁾ Unter diesen Vorrechten, durch deren Ertheilung eigentlich erst die Entwicklung eines freien Gemeinwesens ermöglicht wurde, nahm die Befreiung von allen, oder doch den meisten Lasten des polnischen Rechtes, die Exemption von der Gerichtsbarkeit der landesherrlichen Beamten und Unterstellung unter die Jurisdiction eines besonderen Stadtrichters, sowie die ausdrückliche Gewährung des deutschen Rechtes, d. h. der Verfassung und

des XII. und XIII. Jahrhunderts erhielt, erbat es die Ertheilung des deutschen Rechtes vorerst für seine neuen Colonien (1295), sodann für alle seine Ländereien (1332).

³⁶⁾ Klar ist dies in mehreren, einer späteren Zeit freilich angehörenden Urkunden ausgesprochen. Vgl. z. B. die bei Roepell, Ueber die Verbreitung des Magdeburger Rechtes, S. 252 ff., abgedruckten Masovischen Urkundenauszüge. Aehnliche Ueberzeugungen mochten wohl auch die schlesischen und sonstigen polnischen Herzöge gehegt haben. Vgl. hinsichtlich Schlesiens Krones, Geschichte. I, S. 433.

³⁷⁾ Vgl. Tzschoppe und Stenzel, I. c. S. 178. Freilich wurde auch hier, sowie in den böhmischen Ländern die einheimische Bevölkerung den deutschen Einwanderern zu Liebe verdrängt (Ibid. S. 140); die polnischen Namen vieler Städte, in denen wir später deutsche Bevölkerung und deutsches Recht treffen, bezeugen dies hinlänglich: natürlich gab es auch viele Städte mit polnischer Einwohnerschaft und deutschem Rechte.

freien inneren Einrichtung, welche in deutschen Städten bestand, den wichtigsten Platz ein.³⁸⁾

Jene Aufstellung eines besonderen, für Rechtsstreitigkeiten der Bürger competenten Richters ward jedoch mit zu einer Ursache der wechselseitigen Beeinflussung der beiden, im Lande geltenden Rechte, des polnischen und deutschen. Bei der allgemeinen und oft ganz oberflächlichen Normirung der rechtlichen Verhältnisse zwischen den deutschen Ankömmlingen und der einheimischen Bevölkerung konnten Kompetenzconflicte zwischen städtischen und landesherrlichen Gerichten namentlich dann nicht ausbleiben, wenn Streitigkeiten zwischen Städtern und vom polnischen Rechte nicht eximirten Landleuten entstanden. Wohl finden wir in späterer Zeit mehrfache Versuche, der Möglichkeit solcher Conflicte vorzubeugen³⁹⁾, doch blieben

³⁸⁾ Eine sehr ausführliche Urkunde, in welcher die obangeführten, nebst vielen anderen minder wesentlichen Vorrechten aufgezählt werden, ist die im *Cod. dipl. Pol. T. III* (Bartoszewicz), S. 23—30 angeführte, worin die Gründung der Stadt Sandomir nach deutschem, Magdeburger Rechte gestattet wird. Von deutschen Stadtrechten gelangten zu besonderem Ansehen das Lübecker, Kulmer, namentlich jedoch das Magdeburger Recht. „Durch das Magdeburger Recht erhielt das eigentliche Gemeindewesen der Bürger erst seinen wahren Schlussstein. Erst das Magdeburger Recht machte die Städte wirklich zu eigentlichen deutschen Städten, die Einwohner erst recht eigentlich zu deutschen Bürgern.“ Stenzel, Geschichte Schlesiens. I, S. 220.

³⁹⁾ Bald wurde der Satz „*actor forum rei sequi debeat*“ angewandt (so in Krakau im Locationsprivilegium aus dem Jahre 1257: „*Et quia juris est, ut et actor forum rei sequi debeat, ordinamus et volumus, ut cum aliquem civem dicte civitatis querulari contigerit de Polono Cracoviensis diocesis, jus suum coram Polono iudice prosequatur. E converso, si Polonus civem in causam traxerit, et hanc advocati exequantur sententiam ei dirimant executionem.*“ (Vgl. Bischoff, Oesterreichische Stadtrechte, S. 57.) Bald wurde bestimmt, dass in einem Streite zwischen Bürgern und *extranei* der landesherrliche Richter allein zuständig sei, aber im Beisein des städtischen Vogtes urtheilen solle (so in einer Urkunde aus dem Jahre 1325 im *Cod. dipl. Pol. T. II, 2* (Rzyszcowski et Muczkowski), pag. 654 sq.: „*Huic etiam Thomasio, nostre civitatis prenotate aduocato gratia ex speciali condonamus, ut si aliquis civis civem infra miliare supradictum vulneraverit, occiderit seu mutilaverit, nullus alius preter Thomassium nostre civitatis aduocatum causam predictam iudicabit. Sin autem infra predictum miliare civis militem vel miles civem, aut cujuscumque conditionis hominem extraneum, ad civitatem nostram non pertinentem modo simili molestaverit, illud noster iudex seu provincialis aduocatus penes Thomassium nostre civitatis aduocatum sedens, prout jus fuerit, iudicabit*“; manchmal wurde auch bestimmt, der Richter könne richten: „*omnes causas,*

sie insgesamt fruchtlos. Als eine Folge solcher Conflicte erwies sich jedoch die Nothwendigkeit, dass sich die städtischen Richter einige Kenntniss des polnischen, und umgekehrt die landesherrlichen Gerichte Kenntniss des deutschen Rechtes verschafften. Das Letztere war umso nothwendiger, als ja in gewissen Fällen auch vor dem Gerichte des Landesfürsten Entscheidungen nach deutschem Rechte getroffen werden mussten.⁴⁰⁾ Dieser Umstand nun, sowie die grössere Bestimmtheit der Grundsätze des deutschen Rechtes machte es natürlich, dass sich der polnische Richter dieselben einerseits leichter aneignen konnte, andererseits jedoch diese Kenntniss auch in den Fällen seine Entscheidungen beeinflusste, wenn dieselben nach Grundsätzen des polnischen Rechtes getroffen werden sollten.

§. 6.

Wenden wir den Blick zu den Ländern, welche gewissermassen den Krystallisationspunkt bilden, um welchen herum der Staat durch freiwilligen Anschluss und kriegerische Eroberung sich geformt hat, den Ländern, welche wir unter dem Namen der deutsch-österreichischen begreifen können⁴¹⁾; so entrollt sich uns ein neues Bild der Wechselwirkung ursprünglich verschiedenartiger Rechtsculturen, welches zwar mehrfach an dasjenige erinnert, dessen Umriss im Obigen flüchtig gezeichnet erscheint, was jedoch Gruppierung und Totalindruck betrifft, weit anziehender sich gestaltet. Treffen wir nämlich in den böhmischen und polnischen Ländern die slavische und deutsche Cultur in Wechselbeziehungen, als deren Resultat sich vorerst sehr bald eine gleichmässige Geltung beider in

quae in civitate et in villis ipsorum eveniunt inter suos et extraneos criminales et sanguinis“. Vgl. Roepell, Geschichte Polens. I, 589 ff.

⁴⁰⁾ In allen Fällen nämlich, in denen Bürger vor dem landesfürstlichen Gerichte belangt werden konnten, musste ihnen nach deutschem Rechte das Urtheil gesprochen werden. „*Nec alibi unquam citabuntur aduocatus cum civibus suis . . . nisi ad nostrum iudicium . . . non aliter quam jure theutonico in omnibus causis iudicandi.*“ *Cod. dipl. Pol. III, pag. 29.* Die gewöhnlichen Fälle, in denen vor landesherrlichen Gerichten nach deutschem Rechte entschieden werden sollte, führt an Hube, Das polnische Recht im XIII. Jahrhundert, S. 217.

⁴¹⁾ Vgl. über die nähere Begriffsbestimmung, über die Gründe der Abmarkung der unter dieser Benennung begriffenen Gebietstheile als eines Ganzen Chabert, I. c. III, S. 51.

dem, ursprünglich von der ersteren fast ausschliesslich beherrschten Gebiete darstellt: so betreten wir in den deutsch-österreichischen Ländern einen Schauplatz, auf welchem die deutsche Cultur einerseits frühzeitig die daselbst vorhandene slavische fast vollständig verdrängt, andererseits jedoch selbst wieder in einen Contact mit der mehr ausgebildeten, zwar nicht vollständig fremden, aber doch in besonderen Bahnen sich entwickelnden romanischen Cultur gelangt, welcher ihr neue, ihrem eigenen Wesen ursprünglich fremde Elemente zuführt und ihren Charakter in so mancher Richtung umgestaltet.

Wenn wir absehen von der keltisch-römischen Geschichtsepoche, aus welcher sich nur wenige Denkmäler der materiellen, noch viel weniger aber Spuren der geistigen Cultur erhalten haben⁴²⁾, wenn wir auch das Gewoge der Völkerwanderung, welches die allenfalls vorhandenen Keime einer Rechtsordnung hinwegspülte, ausser Acht lassen: so finden wir zur Zeit, als nach dem Zerfalle der furchtbaren Macht der Hunnen und der Vernichtung des weströmischen Kaiserthums die Möglichkeit einer neuen Ordnung der Dinge geboten war, in dem weitaus grössten Theile der heutigen deutsch-österreichischen Länder, dem alten Noricum⁴³⁾, ein zahlreiches Volk der Alpenslaven, die sogenannten Carantani, welche das Land nach dem Abzuge der Langobarden zu Ende des VI. Jahrhunderts überzogen und sich daselbst ständig niederliessen.⁴⁴⁾ Zu Beginn des VII. Jahrhunderts zum grossen Slavenreiche Samo's gehörig, führen sie bald nach dem, mit dem Tode seines Begründers erfolgten Zerfall desselben mehrfach Kriege mit den Bajuwaren, deren Herzöge aus dem Geschlechte der Agilolfinger gerade damals am Gipfel ihrer Macht sich befanden und ihre Herrschaft auch auf das, von den Ersteren bewohnte Gebiet auszudehnen suchten.⁴⁵⁾ Trotz einiger Kriegserfolge, die sie anfänglich erzielten, geriethen die Carantaner bald in Abhängigkeit von den bayrischen

⁴²⁾ Chabert, l. c. III, S. 97. „In den früher mittelnorischen Landstrichen scheinen römische Laute und römisches Recht gänzlich verhallt zu sein.“

⁴³⁾ Eigentlich traf in dem deutsch-österreichischen Gebiete Noricum zusammen mit Pannonia, Liburnia, Istria und Carnia. Vgl. Schafarik, Slav. Alterth. II, S. 311.

⁴⁴⁾ Schafarik, l. c. Zeuss, Die Deutschen und die Nachbarstämme, S. 617. Vgl. auch Chabert, l. c. III, S. 88.

⁴⁵⁾ Vgl. darüber Krones, Geschichte. I, S. 266 ff.

Herzögen und nachdem einmal die Bayern in ihrem Lande festen Fuss gefasst hatten, begann auch die Germanisirung desselben.⁴⁶⁾ Fränkische Verwaltung wurde im Lande eingeführt⁴⁷⁾, deutsche Klöster und Stifte wurden massenhaft mit Ländereien beschenkt und bayrische Adelige und Gemeinfreie zur Einwanderung veranlasst. All dies musste dem Lande bald einen neuen Charakter verleihen. Die slavische Bevölkerung, welche zur Zahlung von Tribut und Naturalabgaben gezwungen⁴⁸⁾, ja vielfach mit Grund und Boden an deutsche Ankömmlinge verschenkt wurde, versank immer mehr in Armuth und verlor mit der Freiheit bald alle politische Bedeutung.⁴⁹⁾ Sie erhielt sich zwar als ein sprachlich von der herrschenden Nation getrenntes Volksthum; eine besondere Rechtskultur jedoch hat es nicht aufzuweisen. Willig nahm es mit den deutschen Herrschern auch deutsches Recht an und würden uns einerseits spärliche Urkunden, andererseits Denkmäler des Rechtslebens bei den übrigen Slaven es nicht ermöglichen, dann wären wir kaum im Stande, mehr als blosser Vermuthungen über Cultur und Recht des so zahlreichen Volkes selbst für jene Zeit aufzustellen, in welcher es seine Eigenart noch unbehindert von dem Abhängigkeitsverhältniss zum Bayernstamm frei entwickeln konnte.⁵⁰⁾ Selbst als nach dem Tode Karls des Grossen die Sudslaven sich gegen die fränkisch-bayrische Oberherrschaft erhoben, betheiligte sich nur mehr ein Theil der Carantanerslaven an dem, freilich vergeblichen Kampfe.⁵¹⁾

⁴⁶⁾ Krones, l. c. I, S. 275 ff., III, S. 61 ff. Chabert, l. c. III, S. 110 ff.

⁴⁷⁾ Vorerst kamen wohl die karolingischen Gesetze über den Heerbann zur Anwendung und wurden die slavischen Grossen anfangs an ein Lehnverhältniss gewöhnt, bis nach Beseitigung der einheimischen Fürsten der unbedingten Einführung fränkischer Einrichtungen nichts mehr im Wege stand. — Vgl. Chabert, l. c. III, S. 139.

⁴⁸⁾ Chabert, l. c. III, S. 140.

⁴⁹⁾ Auch der slavische Adel musste sich namentlich in der Karolingerzeit in ein dienstpflichtiges Verhältniss fügen. Chabert, l. c. IV, S. 3.

⁵⁰⁾ Dies war selbst damals möglich, als die Kärntner Slaven unter avarischer Herrschaft standen, weil diese einer freieren Entfaltung des inneren Lebens keine wesentlichen Hindernisse entgegenstellten. — Vgl. auch das bei Chabert, l. c. III, S. 95, über die wenigen Spuren des slavischen Rechts im Innern Oesterreichs Gesagte.

⁵¹⁾ Einhardi vita Hhludov. imperat. ad a) 820 (Pertz, Mon. SS. I, 207): „Carniolenses, qui circa Savum fluvium habitant et Forojuliensi-

Einer ähnlichen Erscheinung begegnen wir im Norden des von den Carantanerslaven bewohnten Ländercomplexes, dem Lande ob und unter der Enns. Auch hier finden wir eine rasche Absorbirung des slavischen Volkselementes durch das mächtig sich ausbreitende deutsche der Bayern, Franken, Schwaben und Sachsen, von welchen Völkerschaften namentlich die erstere, als die herrschende im Stammesherzogthume, dessen Theil eben auch jenes Land gebildet hatte, in diesem Germanisirungsprocesse am rühriqsten auftritt. Obzwar gerade in der alten Ostmark die rechtliche Stellung der unterworfenen Slaven keine ungünstige genannt werden kann⁵²⁾, verschwanden sie daselbst bald fast vollständig und in Urkunden des X. und XI. Jahrhunderts finden sich nur mehr spärliche Nachrichten über ihr Vorhandensein.⁵³⁾ Das Land war eben lange Zeit den verheerenden Zügen der Magyaren ausgesetzt, hierdurch fast zu einer Wüste geworden und nachdem die endliche Verdrängung derselben gelungen war, drängten sich aus dem alten Stammlande der herrschenden Bevölkerung in die alte karolingische Ostmark Ansiedler in einer solchen Anzahl, dass die geringen Ueberreste der früheren slavischen Bevölkerung, welche einen Zuzug weder von Norden noch von Süden erhalten konnte, in der herrschenden deutschen Bevölkerung fast spurlos aufgingen und für die neue Ordnung der socialen Verhältnisse keine Bedeutung mehr haben konnten.

In den südlichen Theilen der deutsch-österreichischen Länder traten frühzeitig schon deutschrechtliche Einrichtungen in Berührung mit der, aus einer Verschmelzung der altrömischen und langobardisch-germanischen entstandenen italienischen⁵⁴⁾

bus paene contigui sunt, Baldrico se dederunt; idem et pars Carantanorum, quae ad Liudeviti partes a nobis defecerat, facere curavit. — In einer anderen *Vita Hludovici* (Pertz, I. c. II, 625) heisst es Cap. 33: „*quidam Caurantanorum, qui ad Liudevitum se contulerant*“ . . .

⁵²⁾ Chabert, I. c. III, S. 92.

⁵³⁾ Solche Nachrichten führt an Zeuss, I. c. S. 619 ff.

⁵⁴⁾ Vielfach wurde das langobardische Königreich mit dem Namen Italien bezeichnet (wie z. B. in der *Charta divisionis regni Francorum etc., cap. II.*: „*Italiam vero, quae et Langobardia dicitur*“ . . . Vgl. Walter, *Corp. j. germ. II, 216*); die Anwendung der obigen Bezeichnung erscheint demnach wohl als berechtigt, zumal die Entwicklung der Rechtsverhältnisse in Mittel- und Süditalien auf die gleiche Entwicklung in Deutschland und den deutsch-österreichischen Ländern ohne Einfluss blieb.

Rechtscultur. Schon die Erneuerung der weströmischen Kaiserwürde durch Karl den Grossen und sein Bestreben, das ganze, von ihm beherrschte Reich zu einem einheitlich geordneten Staatswesen zu gestalten⁵⁵⁾, rief Verfügungen hervor, welche, obzwar fränkisch-germanischer Wurzel entspringend und vorerst durch eigenthümlich fränkische Verhältnisse veranlasst, dennoch im ganzen Reiche, folglich auch in den italienischen Gebieten Anwendung finden sollten.⁵⁶⁾ Hierdurch aber wurde die Verbreitung deutsch-rechtlicher Institutionen auch in jenen Ländern angebahnt, in welchen, wie in den südlichen Theilen der deutsch-österreichischen Länder⁵⁷⁾, italienische Cultur sich Eingang verschafft hatte. Den Beginn jedoch der ständigen Wechselbeziehungen zwischen italienischer und deutscher Rechtscultur auf dem geschichtlichen Boden Oesterreichs können wir eigentlich erst in die Zeit nach der unter Kaiser Otto I. erfolgten dauernden Vereinigung der italienischen Königskrone mit der deutschen Kaiserwürde und der kurz vorher sich vollziehenden Verbindung von Kärnten und Friaul mit dem bayrischen Herzogthume⁵⁸⁾ versetzen. Seit dieser Zeit dringen auch so manche deutsch-rechtliche Grundsätze in's Rechtssystem der Bevölkerung jener Gebiete, zeigt sich aber auch der viel intensivere Einfluss der mehr entwickelten italienischen Rechtscultur auf den Gang der Rechtsbildung daselbst. Schon die äussere Form der dort entstandenen Rechtsdenkmäler deutet den italienischen Einfluss an. In den südlichen Gegenden der deutsch-österreichischen Länder betreten wir nämlich den interessanten Boden des sogenannten Statutarrechtes, welches sich in üppiger Fülle gleichzeitig mit den Veränderungen in der Gemeindeverwaltung entwickelt. Wenn wir nun einen Vergleich anstellen zwischen den

⁵⁵⁾ Vgl. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens. I, S. 2 ff. Insbesondere jedoch Hegel, Städteverfassung von Italien. II, S. 2 ff.

⁵⁶⁾ Zu diesem Zwecke mussten sie freilich in Italien besonders publicirt werden. — Vgl. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsq. I, S. 221 ff. Ausdrücklich verlangt Karl der Grosse z. B. die Publication seiner *capp. quae in lege Salica mittenda sunt a. 803* auch in der Lombardei. *Ibid.*, S. 138.

⁵⁷⁾ Namentlich gehört hierher das von Karl dem Grossen 776 aufgehobene Herzogthum Friaul, ferner das 786 der griechischen Herrschaft entrissene Istrien und das Trienter Gebiet.

⁵⁸⁾ Die näheren geschichtlichen Daten darüber sind angeführt in Schulte Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte (V). I. Anhang, S. 586 ff.

Statuten, welche auf österreichischem Boden entstanden sind, mit denen, die sich im venetianischen und lombardischen Gebiete entwickelt haben, finden wir eine überraschende Uebereinstimmung nicht blos in der Form dieser Denkmäler; von vielen Bestimmungen derselben, namentlich allen solchen, welche die Gemeindeverwaltung, Gerichtsorganisation u. dgl. betreffen, müssen wir annehmen, dass sie vom italienischen auf österreichischen Boden verpflanzt worden sind. Diese Erscheinung erklärt sich vor Allem aus dem Umstande, dass jene Gebiete bis ziemlich spät in's Mittelalter hinein aus einer Hand in die andere übergingen und — wohl auch in Folge dessen — betreffs der Anordnung der inneren Gemeindeangelegenheiten sich selbst überlassen blieben. Und da konnte es wohl kaum anders geschehen, als dass das Beispiel der aufstrebenden, nach dem Constanzer Frieden in ihren inneren Angelegenheiten fast vollständig autonom gewordenen italienischen Gemeinwesen, namentlich aber das Beispiel der Stadtrepublik Venedig, mit welcher fast alle Städte der adriatischen Küste einen lebhaften Verkehr pflogen, zur Nachahmung aneiferte. Andererseits mochte auch das bereits damals steigende Ansehen des italienischen Rechts auch in den transalpinen Gegenden mit dazu beigetragen haben, dass in den Ländern, welche ja durch ihre geographische Lage und vielfach identische Bevölkerung als zu Italien gehörig sich betrachteten, die Rechtsentwicklung, soweit sie eben der autonomen Thätigkeit der Einwohner überlassen blieb, in wesentlich gleichen Bahnen erfolgte, wie in den italienischen Gebieten. Nicht zu verwundern ist es also, dass die Einwirkung der deutschen Rechtskultur auf die Gestaltung des Rechtslebens in den südlichen Gegenden der deutsch-österreichischen Länder, namentlich in Istrien und Südtirol bei weitem schwächer war, als umgekehrt die Einwirkung des italienischen Elementes auf's deutsche.⁵⁹⁾ — Bei Betrachtung der Resultate dieser Wechselwirkungen ist freilich auch der Umstand nicht ausser Acht zu lassen, dass viele der vorhandenen identischen Grundsätze sich als Triebe der gemeinsamen altgermanischen Wurzel darstellen; vielfach ist jedoch eine wechselseitige Reception wirklich nachzuweisen.

⁵⁹⁾ Aehnlich war es ja auch in Deutschland. — Vgl. Ficker, l. c. I, S. 5 ff.

§. 7.

Die Betrachtung der Wechselwirkung zwischen dem italienischen und deutschen Elemente im Rechtsleben, wie sich daselbe auf dem obbezeichneten Gebiete entfaltet, zieht das Augenmerk des österreichischen Rechtshistorikers naturgemäss zu einem Lande hin, in welchem sich ein ähnlicher Process wechselseitigen Einflusses zwischen Principien des italienischen und slavischen Rechts vollzog. Dies Land ist Dalmatien. Trotzdem sich nun das Rechtsleben daselbst mehrere Jahrhunderte lang in einer fast vollständigen Abhängigkeit von Venedig entwickelte, zudem das Land erst in jüngster Zeit, nach Jahrhunderte langer Entfremdung, neuerlich in dauernde Verbindung mit Oesterreich gelangt ist: muss der österreichische Rechtshistoriker dennoch die interessanten Rechtsverhältnisse in den Kreis seiner Untersuchungen einbeziehen, welche sich seit Altersher in dem Lande herausgebildet hatten und daselbst thatsächlich auch zur Zeit der Wiedervereinigung desselben mit Oesterreich bestanden haben.

Als eine gebirgige Meeresküste mit vorgelagerten unzähligen grösseren und kleineren Inselgruppen, von dem übrigen Festlande wegen der mangelhaften und beschwerlichen Verbindung mit seinem Hinterlande überhaupt nur von der Meeresseite zugänglich, so stellt sich Dalmatien seiner Bodenbeschaffenheit nach dem Beschauer dar. Zu Beginn des Mittelalters vollzieht sich da ein Kampf zwischen dem einheimischen, romanischen Volkselemente und dem slavischen, welches von Norden und Nordosten her sich bis zur Meeresküste vordrängt.⁶⁰⁾ Das romanische Element wird von dem slavischen aus dem Inneren des Landes fast vollständig verdrängt und nur auf einen schmalen Küstenstrich begrenzt, welcher übrigens an manchen Stellen ebenfalls in Besitz der Slaven gelangt.⁶¹⁾ Es bildeten sich nun, entsprechend der Culturstufe der slavischen Ankömmlinge und begünstigt durch die eigenthümliche Formation des Landes, welches, ähnlich wie in der alten Geschichte Griechenland, dem Particularismus namentlich auf dem Gebiete der staatlichen Ent-

⁶⁰⁾ Vgl. Dämmeler, Ueber die älteste Geschichte der Slaven in Dalmatien. S. 7 ff.

⁶¹⁾ Ibid., S. 18 ff. Dann Schafarik, Slavische Alterth. II, S. 237 ff.

wicklung den möglichsten Vorschub leistet und die Erhaltung selbst zufälliger Charaktereigenthümlichkeiten des Volkes erleichtert, namentlich der Küste des Meeres entlang rasch viele selbständige Gemeinwesen⁶²⁾, in denen sich das Rechtsleben einerseits auf römischer, andererseits auf slavischer Grundlage ziemlich bunt zu entfalten beginnt. Die wechselseitigen Berührungen dieser Gemeinwesen trugen lange Zeit hindurch keinen freundlichen Charakter; immerwährende Fehden und Raubzüge zu Wasser und zu Lande gestatteten lange Zeit hindurch keinen friedlichen Verkehr⁶³⁾, welcher doch in erster Reihe eine Annäherung auf dem Gebiete der Rechtsentwicklung herbeiführen konnte. Zudem gravitirte die romanische Bevölkerung Dalmatiens, welches ja oft geradezu als ein Theil Italiens angesehen wurde, nach der Eroberung des Landes durch die Slaven zu seinen natürlichen Bundesgenossen in Italien hin und suchte gegen die Herrscherluste namentlich der Kroaten Schutz bald bei Karl dem Grossen⁶⁴⁾, bald bei den byzantinischen Kaisern, welchen dieser Schutz in erster Reihe wohl oblag⁶⁵⁾, bald schliesslich bei der, namentlich seit Erwählung

⁶²⁾ Viele derselben bestanden bereits zur Zeit der Römerherrschaft, einige gingen aus Ansiedlungen der, von den Slaven aus ihren Wohnorten vertriebenen romanischen Bevölkerung, wie dies z. B. von Spalato gemeldet wird, hervor. (Vgl. meine Arbeit über das Rechtsleben in Spalato. Abhandlungen der südslavischen Akademie. LIV, S. 181 ff.) Die Entstehung anderer, besonders der Landgemeinden müssen wir auf slavische Niederlassungen zurückführen, wie z. B. die Gemeinde Poglizza, Vinodol im kroatischen Küstengebiete u. s. w.

⁶³⁾ Namentlich wurde ein solcher Verkehr durch Seeräuberei gestört, in welcher sich besonders die Almissianer hervorthaten. Um von diesen und den übrigen Slaven weniger belästigt zu werden, verpflichteten sich die romanischen Stadtgemeinden zur Zahlung eines jährlichen Tributs, wozu sich eine zeitlang selbst Venedig bequemen musste. Vgl. Dümmler, l. c. S. 55. Lucius, *De r. Dalm. et Cr. (Francof. 1666)*, pag. 60, 66—69.

⁶⁴⁾ *Einhardi annales* (Pertz, *Mon. SS. I*, 103): „venerunt (nach Diedenhofen, wo sich Karl E. 805 befand) *legati Dalmatorum ad praesentiam imperatoris cum magnis donis. Et facta est ibi ordinatio ab imperatore de ducibus et populis tam Venetiae, quam Dalmatiae.*“ Die Pläne Karls des Grossen wurden freilich vereitelt durch König Niceforus, welcher durch eine in's adriatische Meer abgeschickte Flotte die Oberherrschaft über Venedig und Dalmatien neuerdings bestärkte. *Einhard. ann. ad a. 806. Ibid.* Ueber den hierauf geschlossenen Frieden vgl. *Einhard. v. Kar. M. c. 15* (l. c. II, 451).

⁶⁵⁾ Vgl. Dümmler, l. c. S. 21.

des vorsichtigen und staatsklugen Dogen Peter Urseolus II. (991—1025) sich mächtig entwickelnden Republik Venedig.⁶⁶⁾

Der Schutz Venedigs, in welchen sich willig fast alle Städte der alten römischen Provinz Dalmatien begaben, übte auf die gesammte Rechtsentwicklung in den Gemeinden mit romanischer Bevölkerung einen entscheidenden Einfluss aus. Obzwar die Republik Venedig immer an dem Grundsatz festhielt, die innere Verwaltung und Entwicklung der Rechtsverhältnisse in den ihrer Oberherrschaft unterthanen Gemeinden unmittelbar nicht zu beeinflussen, so konnte dennoch der lebendige Verkehr zwischen Venedig und den Küstenstädten Dalmatiens, die Gleichheit der politischen und vielfach auch der materiellen Interessen, sowie schliesslich das Beispiel, welches der verhältnissmässig vollendete Organismus der Regierung und Verwaltung in Venedig bot, nicht ohne bedeutenden Einfluss auf die Entwicklung der Rechtsverhältnisse in den dalmatinischen Städten bleiben. Und wirklich lehnte sich die Rechtsbildung in den romanischen Städten fast vollständig an den Gang derselben in Venedig an. Die Statuten, welche in den dalmatinischen Küsten- und Inselstädten seit dem XIII. Jahrhunderte immer zahlreicher werden⁶⁷⁾, wurden entweder direct nach dem Muster der venetianischen Statuten verfasst, oder aber von Männern geschrieben, welche, von den einzelnen Gemeinden aus Italien herbeigerufen, die Gesetzgebung ihres Heimatlandes auf dalmatinischen Boden verpflanzten.⁶⁸⁾ Die Harmonie also in der Entwicklung fast sämmtlicher socialer und rechtlicher Verhältnisse Italiens, vornehmlich aber Venedigs und der dalmatinischen Gemeinden mit romanischer Bevölkerung

⁶⁶⁾ Vgl. den ausführlichen Bericht über die Unterwerfung der dalmatinischen Städte durch Peter Urseolus II. in *Johannis Chron. Venetum* (Pertz, *SS. VII*, 31—33); Lucius, l. c. S. 69 ff.

⁶⁷⁾ Das älteste Statut ist das von Curzola aus dem Jahre 1214 (*Statuta et leges civ. et ins. Curzulae*, ed. Hanel, *Zagr. 1877*). In den Abhandlungen der südslavischen Akademie, XXXII, S. 217 ff., findet sich von mir eine Uebersicht der wichtigsten dalmatinischen Statuten.

⁶⁸⁾ Das Statut von Spalato vom Jahre 1312 (ed. Hanel, *Zagr. 1878*) wurde von Percevallus aus Fermo nach dem Muster des Statutes seiner Vaterstadt verfasst, was durch eine Vergleichung mit den Firmaner Statuten (*Statuta Firmanorum*, ed. Firmi, 1589) deutlich erwiesen wird.

ist wohl unzweifelhaft.⁶⁹⁾ An diesem Verhältnisse änderte sich kaum etwas dadurch, dass die meisten dieser Städte nicht ständig unter Venedigs Oberherrschaft verblieben, vielmehr in den häufigen Kämpfen um den Besitz Dalmatiens, namentlich zwischen den ungarisch-kroatischen Königen und Venedig, mehrmals ihre Herren wechselten und oft lange Zeit hindurch jeder Beeinflussung seitens des letzteren Freistaates entzogen waren. Auf den einmal gegebenen Grundlagen entwickelte sich die städtische Gesetzgebung weiter und waren die Städte bei jedem Wechsel der Oberherrschaft in erster Reihe darauf bedacht, sich ihre städtischen Freiheiten und Rechte feierlich bestätigen zu lassen.⁷⁰⁾ Als dann schliesslich die Republik die Herrschaft über Dalmatien factisch und rechtlich für die ganze Zukunft ihres eigenen Bestandes erworben hatte⁷¹⁾, bedurfte es nur ganz geringer Aenderungen, um die Rechtsverhältnisse der dalmatinischen Städte, insbesondere jener mit vorwiegend romanischer Bevölkerung den in Venedig bestehenden anzupassen.⁷²⁾

Die höhere Cultur nun, welche im romanischen Theile Dalmatiens schon zur Zeit der Ankunft der Slaven herrschte, sowie alle die Momente, welche den venetianischen Rechtsgrundsätzen daselbst Eingang verschafft hatten, mussten schliesslich auch auf die Rechtscultur der slavischen Gemeinden einen bedeutenden Einfluss äussern.⁷³⁾ Ein solcher Einfluss stellte sich auch bald trotz der vielen Hindernisse, welche nationale Verschiedenheit und der durch die Art der Besitznahme des Landes zwischen Slaven und Latinern bedingte Antagonismus bereitete, wirklich ein. Schon die äussere Form der Denkmäler, aus denen wir Kenntniss über das Rechtsleben der Ersteren schöpfen

⁶⁹⁾ Eine gedrängte, freilich sehr unvollständige Darstellung der Culturverhältnisse in den dalmatinischen Städten gibt Lucius, l. c. S. 100—104.

⁷⁰⁾ Vgl. solche Bestätigungen in Kukuljevic, *Cod. dipl. II, n. 35, 48, 49, 64, 91, 97* u. a. O.

⁷¹⁾ Durch den mit K. Ladislaus 9. Juli 1409 geschlossenen Kaufvertrag (gedruckt nebst anderen hierher gehörigen Urkunden in Ljubic, *Mon. sp. hist. Sl. m. V, pag. 181—199*).

⁷²⁾ Die Republik bestätigte in den Jahren 1420 und 1421, wo sie factisch von Dalmatien Besitz ergriffen hatte, die Statuten aller Gemeinden; spätere Verfügungen wurden durch besondere *litterae ducales* getroffen. Vgl. z. B. betreffs Curzola, *Stat. (ed. cit.)*, S. 138 ff.; *Stat. Spal.*, S. 299 ff.

⁷³⁾ Schafarik, l. c. III, S. 319.

können, bezeugt den überwiegenden Einfluss des romanischen Elementes auf das slavische. Ganz so wie in lateinischen Städten finden wir auch in den slavischen Gemeindestatuten und Reformationen, wodurch einzelne Bestimmungen jener geändert wurden; dieselbe Vorgangsweise sehen wir bei ihrer Abfassung. Aber auch der Inhalt dieser Denkmäler zeigt eine vielfache Uebereinstimmung. Die Gemeindeverwaltung, fast das ganze Gerichtswesen, überhaupt der gesammte Organismus des Gemeindewesens ist entweder von den „Latinern“ entlehnt oder dem in lateinischen Städten bestehenden nachgebildet; vielfach finden wir selbst im Privatrecht herübergeholt Grundsätze.⁷⁴⁾ So zeigt sich auch hier, sowie überall, wo die slavische Bevölkerung mit compacteren Massen anderer Völkerschaften zusammentrifft, der receptive Charakter der Ersteren auch auf dem Gebiete des Rechtslebens, zeigt sich jene Begierde nach Annahme fremder Satzungen, welche Ursache ward des Verschwindens so mancher eigenthümlicher Züge des slavischen Rechts, welche vielfach die gesammte Grundlage seiner Entwicklung verrückt hatte. Es kann zwar nicht behauptet werden, dass die zahlreichen Gesetze und Satzungen der slavischen Gemeinden in Dalmatien und dem kroatischen Küstenlande ohne jeglichen Einfluss auf den Gang der Rechtsbildung in den lateinischen Gemeinden geblieben seien; in manchen ihrer Statute finden wir wirklich Grundsätze, welche sich besser aus dem slavischen, als aus dem italienischen Rechte erklären lassen⁷⁵⁾; im Ganzen war jedoch das Verhältniss stets das umgekehrte; die slavische Bevölkerung strebte selbst nach Erlangung fremder, ihrem eigenen Charakter ursprünglich nicht entsprechender Rechtsverhältnisse.

⁷⁴⁾ Das zeigt sich z. B. selbst in dem Statut von Poglizza (aus dem Jahre 1400), welches doch sonst zu den wichtigsten Quellen des slavischen Rechts gehört. Natürlich erfolgte eine solche Reception fremder Rechtsgrundsätze seit der Vereinigung Dalmatiens mit Venedig in einer desto umfassenderen Weise. Aber auch früher schon zeigt sich der Einfluss der venetianischen Statuten in den Gesetzen slavischer Gemeinden, wie dies z. B. aus den Zusätzen zum Gesetz von Veglia (1388), dem auf der Gesetzessammlung von Vinodol (1288) fussenden Statut von Zengg (1388) u. A. leicht sich erweisen lässt.

⁷⁵⁾ Hierher gehören wohl einige Bestimmungen des ältesten Statuts von Curzola, des Statuts von Sebenico (1379) u. a.

§. 8.

Wir betreten nunmehr ein Gebiet, welches von den Männern der Wissenschaft, welche in einer oder der anderen Richtung der österreichischen Rechtsgeschichte ihre Kräfte zugewendet haben, bisher sorgfältig gemieden und aus dem Kreise der Untersuchungen von vorneherein ausgeschieden wurde, das Gebiet der St. Stephanskronen. Schon dadurch, dass wir hier, in dem allgemeinen Ueberblick der Grundlagen, auf denen sich das Rechtsleben der verschiedenen Völker Oesterreichs zu entwickeln begann, dieses Gebiet berühren, treten wir in einen Gegensatz zu der gewissermassen herrschenden Ansicht, als ob die Rechtsentwicklung in Ungarn und dessen Nebenländern nichts gemein hätte mit der Entfaltung der Rechtsverhältnisse in den übrigen Ländern Oesterreichs, als ob die Rechtskultur daselbst auf ganz eigenthümlichen Grundlagen sich aufgebaut und seit jeher sich in einer Weise entwickelt hätte, welche wir im Rechte keines einzigen europäischen Volkes wieder finden können. Gewiss, das Rechtsleben entwickelte sich in Ungarn in eigenthümlichen Bahnen, das Recht erlangte dort vielfach eine ganz eigenthümliche Form und treten uns selbst in der Anwendung geltender Rechtsnormen so manche Besonderheiten entgegen, welche einigermaßen befremden und uns geneigt machen, die gesammte Rechtskultur Ungarns als ein, der allgemein-österreichischen Rechtsforschung fernab liegendes Gebiet zu betrachten. Weil wir nun durch Einbeziehung der Rechtsgeschichte Ungarns in die allgemein-österreichische Rechtsgeschichte von der bisherigen Gepflogenheit abweichen, möge es uns gestattet sein, die Gründe dieser Vorgangsweise etwas umständlicher darzulegen, als es hier vielleicht am Platze wäre.

Die Magyaren erscheinen in der Geschichte als ein Volk, welches in der indo-europäischen Völkerfamilie ohne Verwandte dasteht, als ein Volk, welches sich eben durch die Hervorkehrung des Gegensatzes, in welchem es seit Jahrhunderten zu seinen Nachbarvölkern getreten ist, erhält; ja sogar seine fernere Existenz scheint in mancher Beziehung von der Bewahrung dieses Gegensatzes abhängig zu sein. Es ist dies ein Volk, bei welchem wir keine Spuren einer volksthümlichen Mythologie vorfinden, was eben als ein starker Beweis für die Behauptung angesehen werden kann, dass es in fast keiner Beziehung sein

Culturleben an eine vorhistorische Epoche anzuknüpfen habe. Auch die Entfaltung seiner Rechtskultur in ihrer Eigenthümlichkeit konnte erst in einer ziemlich späten geschichtlichen Zeit beginnen.⁷⁶⁾ Welches sind also die Grundlagen, auf denen sich eine solche aufbauen konnte? Welches sind die Factoren, durch deren Zusammenwirken sich ihre Eigenthümlichkeit herausbilden konnte? Die Beantwortung dieser Fragen wird auch über das Verhältniss des ungarischen Rechtes zu den Rechten der Nachbarvölker und die Stellung desselben in der allgemeinen österreichischen Rechtsgeschichte Aufschluss geben.

Als die Magyaren zuerst in jenes fruchtbare Land eindrangen, wo sich ihr geschichtliches Leben fortan entwickeln sollte, war dasselbe der Wohnsitz eines slavischen Volksstammes, bei welchem das Christenthum bereits festen Fuss gefasst hatte, welcher von slavischen Missionären die altbulgarische Sprache übernommen und dieselbe an Ort und Stelle literarisch ausgebildet hatte, so dass sie zur geistigen Vermittlerin zwischen der östlichen und westlichen Kirche werden konnte.⁷⁷⁾ Dieses slavische Volk ferner lebte bereits in einem ziemlich geordneten Staatsverbände, hatte daher gewiss schon die ersten Stufen der allgemeinen Cultur, als auch der Rechtsentwicklung überschritten. Ein solches Volk konnten nun die nicht gar zahlreichen Magyarschaaren gewiss nicht mit einem Schlage ausrotten; sie liessen sich vielmehr in ihren Wohnsitzen nieder und herrschten über dasselbe in einer freilich viel härteren, aber doch ähnlichen Weise, wie die Germanen über die Römer, welche sie in den eroberten Provinzen vorfanden. Aber ebenso wie die Germanen in den römischen Provinzen unwillkürlich so manche Züge der römischen Civilisation sich angeeignet haben, begann sich auch das Culturleben der Magyaren, nachdem sie durch die ihnen

⁷⁶⁾ Was z. B. der *anonymus Belae notarius* (Endlicher, *R. hung. mon. Arp. I, pag. 11 sq.*) über den „Grundvertrag“ der Verfassung der Magyaren u. dgl. m. erzählt, gehört freilich dem Gebiete einer, ernstere Kritik nicht vertragenden Dichtung an. Vgl. über die Unglaubwürdigkeit des Anonymus u. A. Krajner, Die ursprüngliche Staatsverfassung Ungarns, I, S. 25–85; Krones, Geschichte von Oesterreich, II, S. 54 ff.; Roesler, Rumänische Studien, S. 183 ff. bis 230.

⁷⁷⁾ Vgl. darüber Schafarik, Slavische Alterthümer, II, S. 477 ff. Nach der Ansicht Miklosich's ist eben die Sprache dieser Slaven seit einem Jahrtausend Kirchensprache bei den Völkern der orientalischen und jenen der occidentalischen Kirche, bei welchen sich die slavische Liturgie erhalten hatte.

von Heinrich I. und Otto I. beigebrachten Niederlagen gedemüthigt und zu einem sesshaften Leben gezwungen waren, auf jenen Grundlagen heranzubilden, welche sich bereits im Lande bei dem gebildeteren, wenn auch jetzt unterjochten slavischen Volke vorfanden. Es wickelte sich ja fast gleichzeitig ein ähnlicher Process in Bulgarien ab, wo der siegende Volkstamm nicht nur die Cultur, sondern auch die Sprache des besiegten slavischen Volkes annahm, so dass ausser dem Namen keine andere Spur von ihm in der Geschichte verblieb. Abgesehen jedoch von dieser Analogie finden wir den Beweis für diese Behauptung in der bedeutendsten Quelle für die Erkenntniss der in grauer Vorzeit bereits überschrittenen Culturstufen, nämlich in der Sprache und deren Etymologie.⁷⁸⁾ Durch die Resultate etymologischer Forschung ist nun der Beweis erbracht, dass viele Ausdrücke für die Grundbegriffe über Recht, Rechtsverhältnisse, Verträge, die Verhältnisse in der Familie, ferner die Bezeichnungen für Steuern und Abgaben, die Functionen der fürstlichen Gewalt, Verwaltung, Ständebeziehungen u. dgl. aus der slavischen in die magyarische Sprache übertragen worden sind.⁷⁹⁾ Bekannt ist es jedoch, dass die Bezeichnungen regelmässig mit den Begriffen selbst recipirt werden, welche bisher dem die Bezeichnungen übernehmenden Volke abgingen. Es lässt sich demnach zweifelsohne die Behauptung aufstellen, dass die alten slavischen Rechtsanschauungen einen Grundstein für den Aufbau des ungarischen Rechts abgaben. Diese Rechtsanschauungen erhielten sich freilich nicht in ihrer ursprünglichen Reinheit durch die sämmtlichen Phasen der ungarischen Rechtsentwicklung.

⁷⁸⁾ „Die Etymologie ist eine der beredtesten und zuverlässigsten Quellen über die primitiven Anschauungen der Völker; was längst im Leben abgestorben, was aus der Erinnerung des Volkes völlig verschwunden, das bewahrt sie noch der Wissbegier kommender Zeiten auf. Sie ist eine Darstellung der Urzustände in einer Hieroglyphenschrift, zu der vielleicht erst nach Jahrtausenden der Schlüssel gefunden wird.“ Ihering, Geist des römischen Rechts, I, S. 92.

⁷⁹⁾ Miklosich, Die slavischen Elemente im Magyarischen (Denkschriften der k. Akademie der Wissenschaften. XXI. Bd., S. 1 ff.) zählt (S. 18—63) 956 verschiedene, Begriffe der materiellen und geistigen Cultur bezeichnende Wurzelwörter auf, welche aus dem Slavischen in's Magyarische übergegangen sind, wobei der geringe Wortschatz zu berücksichtigen ist, mit welchem ein auf einer niedrigen Culturstufe befindliches Volk auskommt. Vgl. auch Krones, Geschichte, I, S. 98, 121.

wurden vielmehr den eigenthümlich magyarischen Bedürfnissen angepasst, wie ja auch die slavischen Ausdrücke vielfach verändert wurden: der Kern jedoch, die Wurzel blieb slavisch und lässt sich wie in der Sprache, so auch im Rechte der Magyaren auch heute noch ziemlich deutlich erkennen.

Doch nicht nur slavische Elemente finden sich im ungarischen Rechte; eine weit grössere Bedeutung als diese erlangte die deutsche Cultur für seine gesammte Entwicklung. Bereits unter Fürst Geisa, während dessen Regierung die ersten Versuche zur Einführung des Christenthums erfolgten, trat der Einfluss deutschen Wesens auf allen Gebieten des Culturlebens in Ungarn deutlich hervor. Mit deutscher Hilfe erlangten die ersten Nachfolger Geisa's thatsächlich die Herrschaft in Ungarn und erhielten sich in zahlreichen inneren Kriegen auf dem Throne⁸⁰⁾; durch Mitwirkung der deutschen Geistlichkeit verbreitete sich im Lande das Christenthum⁸¹⁾; deutscher Einfluss zeigt sich auch in bedeutendem Umfange in den ersten bürgerlichen Einrichtungen des Landes.

Als der erste ungarische König Stephan daran ging, die Rechtsverhältnisse im Lande zu ordnen und eine festere Regierungsform herzustellen, musste sich sein Augenmerk natürlich auf Deutschland richten, dessen Verfassungs- und Rechtszustände ihm nicht unbekannt waren⁸²⁾ und ihm nunmehr zum Muster dienen sollten.⁸³⁾ Wirklich zeigen auch die Gesetze Stephans

⁸⁰⁾ Dies gilt namentlich auch schon vom ersten Nachfolger Geisa's, König Stephan. Gegen ihn empörte sich sein Verwandter Kupa 998 eben wegen der Bevorzugung der Deutschen, wurde jedoch von dem noch zu Geisa's Hilfe herbeigerufenen deutschen Heere geschlagen. Stephan ward bei dieser Gelegenheit „nach deutscher Art“ zum Ritter geschlagen. Vgl. Horváth, Geschichte der Ungarn, I, 28.

⁸¹⁾ Geisa und sein Sohn der heil. Stephan wurden vom böhmischen Bischofe Adalbert getauft; das eigentliche Werk der Bekehrung des Volkes wurde unter Stephans I. Regierung durch Geistliche, welche dieser aus Deutschland und Italien rufen liess, bewerkstelligt. Horváth, l. c. I, 27, 29

⁸²⁾ Stephan war durch Vermittlung des Kaisers Otto III. seit 996 vermählt mit Gisela, Schwester des Herzogs Heinrich von Bayern. Ueber Stephans Kenntniss des deutschen Rechts vgl. Fessler, Geschichte der Ungarn, I, S. 391.

⁸³⁾ Diese Absicht Stephans erkennen alle ungarischen Geschichtsschreiber an; vgl. z. B. Horváth, l. c. I, S. 33; insbesondere jedoch Bartal, *Comm. ad h. st. jurisque p. h. l. XV.* — *P. I, pag. 200 sqq., 314 sqq., e. a.* König Stephan sagt übrigens selbst in der Vorrede seiner Gesetze: „... nos quoque . . . antiquos

eine augenfällige, oft wörtliche Uebereinstimmung mit den deutschen Volksrechten und Capitularien, welche zu jener Zeit im bayrischen Herzogthum und der benachbarten Ostmark in Geltung standen.⁸⁴⁾ Der Nachfolger Stephan's, König Peter, unterstützte in noch umfassenderer Weise die Verbreitung des deutschen Rechts in Ungarn. Peter genoss selbst deutsche Erziehung, ward Schwager des Herzogs Albert von Oesterreich und besonderer Schützling des deutschen Kaisers Heinrich III.⁸⁵⁾ Diesem verpflichtete sich auch Peter durch einen zweimal abgelegten Eid zur Bewahrung der Unterthanentreue und Zahlung eines jährlichen Tributs, ihm leistete er auch Vasallendienst (1045).⁸⁶⁾ Nach dem Berichte eines Chronisten, welchem selbst ungarische Geschichtsforscher volle Glaubwürdigkeit beimessen⁸⁷⁾, wurde den darum bittenden Ungarn von Heinrich III. das bayrische Volksrecht, wohl als ein Gesetz, welches fortan im ganzen Lande Geltung haben sollte, verliehen⁸⁸⁾ und behufs Durchführung dieser Massregel wurden vom Könige

et modernos imitantes Augustos...“, worin der Hinweis auf die *capit. r. Fr.* deutlich genug ausgedrückt ist. Die Capitularien bildeten zu jener Zeit überhaupt eine reiche Fundgrube von Rechtsnormen, aus welcher die böhmischen, polnischen und ungarischen Landesfürsten in ausgiebigem Masse zu schöpfen gewohnt waren.

⁸⁴⁾ Vgl. u. A. die diesbezüglichen Ausführungen in Krajner, l. c. S. 108—148, ferner Endlicher, Die Gesetze des heil. Stephan, S. 56 ff.

⁸⁵⁾ Es erhellt dies namentlich aus dem Verhalten des Kaisers gegen Peter, als dieser durch eine Empörung des Thrones verlustig ward. Mit Heinrichs Hilfe ward er Herr des Anfruhrs und erlangte neuerdings die Herrschaft im Lande.

⁸⁶⁾ Vgl. Horváth, l. c. I, S. 50; Fessler, l. c. I, S. 422 ff.

⁸⁷⁾ *Herimannus Contractus (Augiensis), Chron. ad a. 1044.* (Vgl. Pertz, *Mon. SS. V*, pag. 69: „*Ultima operis pars, annorum scil. 1039—1054 inter genuiros et optimos historiae fontes referenda est.*“)

⁸⁸⁾ „*Ungarios petentes lege Baiouarica donavit.*“ Pertz, *SS. V*, pag. 125. Aehnlich auch die *Ann. Altahens. maj. (ibid. XX, pag. 800)*: „*Illis etiam petentibus concessit rex scita Teutonica.*“ In Thwroc, *Chron. Hung. II*, c. 37 (ed. Schwandtner, *Srpt. rer. hung. I*, 164) heisst es zwar: „*Concessitque petentibus Hungaris, Hungarica scita seruari et consuetudinibus iudicari*“, welche Lesart wohl nur als Verstümmelung der ursprünglichen Nachricht des *Herm. Contr.* anzusehen ist. Vgl. übrigens Pray, *An. reg. Hung. I*, 49. Andere Deutungen dieser Stelle bei Giesebrecht, *Geschichte der deutschen Kaiserzeit*, II, S. 641; Stobbe, *Geschichte der deutschen Rechtsquellen*, I, S. 172; Krones, *Geschichte*, III, 118.

alle Verwaltungs- und Gerichtsbehörden mit Deutschen besetzt.⁸⁹⁾

Hatten auch die durch Ausschliessung von sämtlichen höheren und niederen Aemtern in ihrem Nationalstolze beleidigten Grossen sich gegen Peter neuerdings empört, nach seiner Besiegung an den deutschen Beamten Rache genommen und sie aus dem Lande vertrieben⁹⁰⁾, so hinderte dies dennoch die weitere Verbreitung des deutschen Elementes auch im Rechte der Ungarn nicht. War es ja die erste Sorge des Nachfolgers Peters, des Königs Andreas, die Oberhoheit des Kaisers anzuerkennen und das Versprechen jährlichen Tributs zu erneuern⁹¹⁾; ja um auch seinem Sohne Salomon den Schutz Heinrichs zu sichern, verlobte er ihn noch als Kind mit der Tochter Heinrichs III.⁹²⁾ Als sodann Salomon nach der kurzen Regierung seines Oheims Béla I. (1061—1063)⁹³⁾ mit Hilfe des Kaisers die Königswürde wirklich

⁸⁹⁾ „*(Petrus rex) potissimos ordines, item praefecturas et magistratus omnes Theutonica tantum gente (complevit), ut ne minima quidem munia Ungari domi militiaeque gererent.*“ — Vgl. Bonfinii, *R. Ung. Dec. II*, 1, 2. Thwroc, l. c. cap. 35 (ed. cit. pag. 158) lässt Peter die Absicht aussprechen „*omnes iudices, tam clarissimos et spectabiles, quam pedaneos* (also selbst die niedrigsten Gerichtsbeamten), *centuriones ac villicos, omnesque principes et potestates in regno Hungariae Teutonicos constituam et terram ejus hospitibus implebo et eam universaliter in potestatem Teutonicorum redigam.*“

⁹⁰⁾ „*... mox in Petrum regem inelamatum; et Theutonici cum Italis ad mortem ubique postulati caeduntur et ex his, quicunque munia diversa gerebant.*“ Cf. Bonfinii, *R. Ung. Dec. II*, lib. II (ed. Bas. 1568, pag. 223).

⁹¹⁾ Vgl. Horváth, l. c. S. 53. *Hermann. Contract. ad a. 1053* erzählt sogar über die Pflicht Andreas' zur Heerfolge: „*Ibi etiam (zu Tribur) legati Andreae regis Hungarorum pro pace pactoque, cum suffragante Ratisponense Episcopo immensam pecuniam, suaeque provinciae partem et ad expeditiones omnes, praeter Italicam suos ituros promitterent, Imperator ea se accepturum, fide data, spondens, eos remisit.*“ Die Abtretung bezog sich auf's Land am linken Leithauer, welche bereits von Samuel und Peter erfolgt war. Vgl. Fessler, l. c. I, S. 432.

⁹²⁾ Horváth, l. c. I, S. 55; Fessler, I, S. 433.

⁹³⁾ Dass auch dieser König, welcher lange Zeit in Polen zugebracht und die Tochter Mieskos II., Königs von Polen, geheiratet hatte, in der Einrichtung vieler Rechtsverhältnisse deutsche Muster nachahmte, beweisen u. A. seine Verordnungen über Mass, Gewicht und Münze, in welchen die Bestimmung des Cap. 72 *capitularis Aquisgr. I*, a. 789 wiederkehrt und ebenso die Bestimmung der Märkte, welche das Motiv des Cap. 18 *cap. I*, a. 809 wiederholt.

erlangte, huldigte auch er demselben und versprach Tributzahlung.⁹⁴⁾

Solche Beziehungen der ungarischen Landesherren zu deutschen Kaisern waren wohl geeignet die Reception deutsch-rechtlicher Grundsätze in Ungarn anzubahnen, ja das deutsche Recht mit zu einer Grundlage für die gesammte Rechtsentwicklung daselbst zu machen. Hierzu trat noch ein anderes Moment von viel nachhaltigerer Bedeutung für die ganze Geschichte des Rechts in Ungarn, nämlich die Zunahme der deutschen Bevölkerung im Lande.

In der Geschichte der deutschen Einwanderung in Ungarn haben wir, wenn wir absehen von der Frage, inwiefern sich Reste germanischer Bevölkerung in Pannonien erhalten haben, zwei Perioden zu unterscheiden; beide verschieden in den sie veranlassenden Ursachen, als auch in den durch sie für die Bildung der Rechtsverhältnisse im Lande herbeigeführten Folgen.

Die erste Periode beginnt mit der Consolidirung des ungarischen Staatswesens, die zweite mit der hauptsächlich unter König Béla II. erfolgten Schaffung der rechtlichen Grundlagen, auf welchen sich auch in Ungarn ein deutscher Bürgerstand entwickeln konnte. Unmittelbar nach der Schlacht am Lechfelde beginnt die Ansiedlung der Deutschen, namentlich bayerischer Herkunft, in Ungarn. Später, als der Fürst Geisa sein Volk an die Werke des Friedens zu gewöhnen suchte, wurden von ihm Gesandte in die benachbarten Länder geschickt, um den Verkehr mit Ungarn anzubahnen und Fremde zur Ansiedlung aufzumuntern. Unzweifelhaft bildeten die dieser Einladung Folgenden nebst den unzähligen Gefangenen, welche in früherer Zeit aus Deutschland nach Ungarn geschleppt wurden und deren Los nunmehr über Vermittlung des Kaisers Otto I. bedeutend gemildert wurde, den Kern der deutschen Bevölkerung, welche unter den späteren Königen das Ansehen der deutschen Cultur auch auf dem Rechtsgebiete zu begründen half und aus deren

⁹⁴⁾ Engel, Geschichte des ungarischen Reiches. I, S. 162. Es geschah dies zu Stuhlweissenburg, wohin der junge Heinrich IV. mit dem Bischofe Adalbert, seinem Erzieher, Salomon begleitete und ihm dort die Krone aufsetzte. Fessler, l. c. I, S. 442 ff.

Mitte die Fürsten sich Genossen zur Vollführung des unternommenen civilisatorischen Werkes wählten.⁹⁵⁾

Planmässiger und umfassender erfolgte sodann die deutsche Colonisation unter König Stephan. So wie dieser Herrscher bemüht war, der abendländischen Cultur den Eingang in sein Land möglichst zu erleichtern und diesem Ziele lebenslang zustrebte, so sorgte er auch in erster Reihe dafür, dass die Träger derselben, die katholische Geistlichkeit nämlich und die Unterthanen des römisch-deutschen Kaiserreichs⁹⁶⁾ in seinem Lande einen möglichst gesicherten und angenehmen Aufenthalt finden mögen. Darum trug er seinerseits sein Reich dem Papste als Lehen auf und liess sich von ihm die Insignien der königlichen Würde ertheilen und trachtete andererseits, den Rechtszustand des Landes möglichst deutschem Muster anzupassen und die Ansiedlungen der Deutschen in Ungarn nachhaltigst zu fördern. Welche Sorgfalt er in letzterer Beziehung anwandte, zeigt sich namentlich aus der, seinem Sohne Emerich diesfalls ertheilten Belehrung⁹⁷⁾, erhellt ferner aus dem grossen Einflusse, welchen schon zu seiner Zeit mehrere Ankömmlinge deutscher Herkunft auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten erlangt haben.⁹⁸⁾ Die gleichen Bestrebungen leiteten auch die Handlungsweise der Nachfolger Stephans und die Begünstigungen, welche dieser den Deutschen gewährt hatte, wurden auch von seinen Nach-

⁹⁵⁾ Mehrere von den unter Geisas und noch mehr unter der Regierung König Stephans Eingewanderten griffen vielfach thätig ein in die Geschichte jener Zeit. Vgl. Fessler, l. c. I, S. 327. Als besonders wichtige Quelle zur Kenntniss der deutschen Familien, welche unter den ersten Fürsten und Königen Ungarns eingewandert sind, dient die einen Anhang zu *M. Simonis de Keza gesta Hunnorum et Hungarorum* bildende Nachricht: *De nobilibus aduenis* (Endlicher, *Mon. Arp. I, pag. 124 sqq.*).

⁹⁶⁾ Die Stellung der letzteren als Schützlinge der obersten weltlichen Macht war in ausserdeutschen Ländern in vieler Beziehung ähnlich der Stellung der Geistlichkeit, welche ebenfalls überall nach eigenem Rechte lebte

⁹⁷⁾ Welche, höchst wahrscheinlich von dem Erzieher Emerichs, dem gelehrten Bischofe Gerhardt, abgefasst, im *corp. jur. hung.* als *S. Stephani r. U. decretorum liber I. ad S. Emericum ducem* Aufnahme fand. Die hierher gehörige Stelle ist Cap. 6: „*De acceptione exterorum et nutrimento hospitem*“ enthalten. Dort findet sich auch der oft bezogene Ausspruch: „*Nam unius linguae uniusque moris regnum imbecille et fragile est.*“

⁹⁸⁾ Vgl. den a. a. O. erwähnten *appendix: de nobilibus aduenis* (Endlicher, l. c.).

folgern nicht angetastet und konnten nicht einmal die vielen Wirren, denen das Land mitunter ausgesetzt war, in der einmal von den Deutschen eingenommenen Stellung irgend eine erhebliche Aenderung herbeiführen. Die deutschen Ansiedlungen mögen in den vielen inneren Kriegen eine Verminderung erfahren haben; ganz hörten sie jedoch niemals auf, und als sodann um die Mitte des XII. Jahrhunderts die königliche Macht in Ungarn erstarkt war, begann ein neuer Zuzug sowohl zu den älteren Sitzen der Deutschen, als auch in die von Kriegen entvölkerten Gegenden, welcher an Massenhaftigkeit die früheren Einwanderungen bei weitem überbietend, das deutsche Element im Lande für die ganze Zukunft einbürgerte und dasselbe auch zu einem der wichtigsten Motoren der ganzen ferneren Rechtsbildung gestaltete.⁹⁹⁾ Durch Fürsorge der Könige begann sich ein Bürgerstand zu bilden, welcher bald in den zahlreichen nun gegründeten Städten mächtig emporblühte und schliesslich in sämtlichen Landesangelegenheiten eine, den ursprünglich allein freien Ständen gleiche Stimme erlangte; begann ferner freilich in bescheidenem Umfange ein Bauernstand sich zu entwickeln, dessen freiere, durch das deutsche Recht ihm gesicherte Stellung wenigstens für eine Zeitlang auch auf die Verhältnisse der ausserdeutschen Landbevölkerung einen ziemlich günstigen Einfluss zu üben versprach.

§. 9.

Nur flüchtig haben wir noch einen Blick zu werfen auf Kroatien und Slavonien, in welchen Ländern slavische Rechtszustände schon frühzeitig in voller Klarheit auftreten, wohin jedoch bald auch fränkische Einrichtungen Eingang finden. Ueber den Rechtszustand des in diesen Ländern wohnenden Volkes verbreiten neben anderen Quellen namentlich auch die Nach-

⁹⁹⁾ Es geschah dies zur Zeit Geisas II. (1141—1161), als namentlich die Zips und der südliche Theil von Siebenbürgen in Folge der häufigen Einbrüche der Kunen und Bissener beinahe gänzlich entvölkert ward. Von den Regenten, welche das Land während der Minderjährigkeit Geisas verwalteten, herbeigerufen kamen aus Flandern und Sachsen mächtige Züge von deutschen Colonisten, denen in den erwähnten Gegenden Wohnsitze nebst vielen Vorrechten ertheilt wurden. Es genügt z. B. die schwunghafte Schilderung in Bartal's Comment. (II, pag. 77 sq.) zu lesen, um in das segensreiche Wirken dieser deutschen Colonisten den richtigen Einblick zu erlangen. Vgl. auch Engel, l. c. I, S. 234 ff.

richten mehrerer byzantinischer Geschichtsschreiber ein ziemlich deutliches Licht.¹⁰⁰⁾ Das auf Grundlage dieser Nachrichten geschöpfte Urtheil über Cultur und Recht der Kroaten bezeugt, dass sich die Rechtsverhältnisse in gleicher Weise im engsten Anschlusse an das ganze Volkswesen entwickelt haben, wie es auch bei den übrigen slavischen Völkern der Fall war. Die Keime zu einer Entwicklung des Rechts auf nationaler Grundlage entstammen also gewiss jener Zeit, in welcher die Theilung der Südslaven von den übrigen Slavenzweigen noch nicht erfolgt war. Die günstige geographische Lage, der Umstand, dass sich der Einfluss des deutschen Elementes an den, das eigentliche Gebiet desselben von jenen Ländern trennenden Karantaner-slaven theilweise abschwächen musste und ebenso auch die byzantinische Cultur eine massgebende Einwirkung kaum äussern konnte: das waren die hauptsächlichsten Ursachen, weshalb die Entfaltung des Rechtes daselbst länger als z. B. bei den Westslaven auf nationaler Grundlage ruhte und in mehrfachen charakteristischen Institutionen sich bis in die jüngste Zeit fortsetzen konnte.

Aber trotzdem erscheint das deutsche Element, seitdem Karl der Grosse einen grossen Theil jener Länder der Machtsphäre des fränkischen Königthums unterworfen hatte, als ein mächtiger Factor für die Entfaltung, namentlich der öffentlichen Rechtsverhältnisse. Fränkische Verwaltung wurde im Lande eingeführt und hatte wohl auch frühzeitig die Verbreitung der fränkischen und bayerischen Colonisation im Lande zur nothwendigen Folge. Wie stark das germanische Element sich im Lande, trotz der kurzen Dauer der fränkischen Herrschaft über dasselbe, verbreitet und welchen Einfluss es auf die Gestaltung vieler Rechtsverhältnisse geübt hat, erhellt namentlich daraus, dass die Verwaltung, wie sie von Karl dem Grossen eingeführt worden war, auch nach der Befreiung des Landes von der fränkischen Oberhoheit fast vollständig beibehalten wurde, dass die Organisation der Landesämter, der königlichen Kanzlei u. s. w. ganz den diesbezüglichen fränkischen Einrichtungen entsprach.

¹⁰⁰⁾ Die sämtlichen Quellen für die Geschichte Kroatiens bis zum Jahre 1102 finden sich jetzt gesammelt in dem Werke von Rački, *Docum. hist. chr. per. ant. illustr.* (Zagr. 1877.)

Als sodann nach kurzer Periode der staatsrechtlichen Unabhängigkeit Kroatien im Jahre 1102 in dauernde Verbindung mit Ungarn gebracht wurde, verbreiteten sich in Folge des bedeutenden Uebergewichts dieses Landes über Kroatien ungarische Institutionen daselbst und das slavische Element im Rechte wurde nach und nach auf ein ganz enges Gebiet beschränkt. Kroatien bildete fortan mit Ungarn ein einziges rechtshistorisches Gebiet und tritt als solches auch äusserlich durch die, beide Länder umfassende Bezeichnung des Gebietes der Stephanskronen hervor.

Der Widerstand gegen das Uebergewicht des deutschen Rechtes.

§. 10.

Aus der im Vorangehenden gebotenen, gedrängten Uebersicht jener Grundlagen, von welchen aus sich die Factoren wechselseitiger Beziehungen der verschiedenen österreichischen Völker auf dem Gebiete der Rechtskultur heranzubilden begannen, dürfte sich die Ueberzeugung ergeben, dass sich bei allen Völkern Oesterreichs — wenn wir von seiner rumänischen Bevölkerung, welche für die Cultur- und Rechtsgeschichte als ganz bedeutungslos bezeichnet werden kann, absehen — in der Entwicklung ihrer Rechte vielfach Anknüpfungspunkte zeigen, welche eine einheitliche Betrachtung ihrer Rechtsgeschichte auch für jene Epochen ermöglichen, welche der politischen Vereinigung derselben in dem Gesamtstaate Oesterreich weit vorangehen. Das deutsche Recht herrscht ausschliesslich in denjenigen Ländern, welche seit jeher den Mittelpunkt und das unbestrittene Centralgebiet der deutschen Bevölkerung Oesterreichs bilden; in allen übrigen Ländern sehen wir neben dem einheimischen Rechte vielfach auch das deutsche Recht zu einem bedeutsamen Factor der Rechtsbildung sich gestalten.

In der Vorhalle der österreichischen Rechtsgeschichte bildet somit das deutsche Recht den nothwendigen Ausgangspunkt der Betrachtung, an welche sich die Untersuchung der verschiedenen nationalen Eigenrechte naturgemäss anschliesst. Diese nationalen Rechte sind eben Producte derjenigen Culturentwicklung, mit welcher die deutsche Rechtskultur auf österreichischem Boden in die verschiedenartigsten Beziehungen trat,

welche wieder eine gegenseitige Annäherung und eine Wechselwirkung hervorbrachten, deren Resultat sich eben im österreichischen Rechte seiner Individualität nach zeigt, deren Betrachtung auch den eigentlichen Gegenstand einer österreichischen Rechtsgeschichte bildet.

Dieser Amalgamirungsprocess der verschiedenen Nationalrechte mit dem deutschen Recht ging freilich weder friedlich noch auch überall gleichmässig vor sich. In allen Ländern, in denen ursprünglich ein anderes als das deutsche Recht Geltung hatte, entstand bald, nachdem sich das deutsche Recht daselbst Eingang verschafft, eine bald mehr, bald weniger intensive Reaction gegen dasselbe, welche für den Rechtshistoriker schon aus dem Grunde von besonderem Interesse ist, als sich die nächste Folge derselben darin äussert, dass dem einheimischen Rechte überall mehr Sorgfalt zugewendet und dieses auch in denjenigen seiner Institute bestimmter gefasst wurde, deren gewohnheitsrechtlichen Charakter man früher so strenge wahren zu müssen glaubte, dass selbst die Niederschreibung der, auf Grund der ihnen innewohnenden Principien gefällten Urtheile der Volks- und Landesgerichte verpönt war. Es entwickelte sich mehrfach auch eine ziemlich reiche Literatur der einheimischen Rechte, in welcher die Vorzüge derselben vor dem deutschen Rechte oft in einer drastischen und zugleich ziemlich naiven Weise gerühmt wurden; es wurden Vorkehrungen getroffen, um jedem fremdländischen Elemente — und dabei hatte man es in erster Reihe auf das deutsche abgesehen — den Eintritt in's Land soviel als möglich zu erschweren; mehrfach wurden sogar codicatorische Versuche angestellt, damit das nationale Recht als ein feststehendes System keine Lücke aufweise, in welche sich ein deutsches Rechtsinstitut hineinzwängen liesse.

Mit wenigen Strichen möge dieser Widerstand gegen den Andrang des deutschen Rechts in den ausserdeutschen Ländern Oesterreichs charakterisirt und kurz über den Erfolg desselben berichtet werden.

§. 11.

Was vorerst die böhmischen Länder betrifft, sehen wir schon frühzeitig, dass die Ausbreitung der Deutschen im Lande von der slavischen Bevölkerung schelsüchtig angesehen wurde.

Gaben ja schon in der ältesten Geschichtsperiode Unbilden, welche deutschen Kaufleuten in Böhmen zugefügt wurden, Anlass zum Kriege¹⁰¹⁾; als sodann die Verbreitung und Ansiedelung der Deutschen nachhaltiger zu werden begann, musste den deutschen Ankömmlingen von den Landesfürsten Schutz gegen die einheimische Bevölkerung besonders zugesichert werden.¹⁰²⁾ Und dennoch blieben Reibungen zwischen den Einheimischen und den Deutschen nicht aus, wie dies aus vielen Nachrichten, welche uns in sonst sehr massvoll gehaltenen Chroniken der Zeitgenossen erhalten sind, deutlich ersichtlich ist. Mehrfach wurde sogar der Versuch gemacht, und von Zeitgenossen gepriesen, sämtliche Deutsche des Landes zu verweisen.¹⁰³⁾

Trotz aller Missgunst der Verhältnisse verbreitete sich jedoch das deutsche Recht in Städten und Dörfern immer mehr und mehr und schon zu Ende des XIII. Jahrhunderts konnte die Geltung desselben in den meisten Städten des Landes gerühmt werden¹⁰⁴⁾ und ein Jahrhundert später gab es kaum noch ein Dorf, welches nicht mit deutschem Rechte bewidmet gewesen wäre.¹⁰⁵⁾ Eine der Hauptursachen dieser raschen Ausbreitung des deutschen Rechts bildete gewiss auch die Bestimmtheit seiner Grundsätze, welche in vielen, verhältnissmässig leicht zugänglichen Sammlungen niedergelegt waren; hierdurch wurde eine leichte und consequente Handhabung dieser Grundsätze bei vorkommenden Rechtsstreitigkeiten ermöglicht und das Vertrauen zu den deutschen Gerichten und dem deutschen Rechte wesentlich gefördert. Um nun in dieser Richtung wenigstens die Gerichte, welche nach den Grundsätzen des einheimischen, des Landrechtes,

¹⁰¹⁾ Zwischen Dagobert II. und Samo um's Jahr 630.

¹⁰²⁾ Schon im ältesten Privilegium der Deutschen in Böhmen deuten dies die Worte an: „... *notum facio omnibus, . . . quod in gratiam et defensionem suscipio Theutonicos.*“

¹⁰³⁾ Vgl. z. B. *Cosmae Chron. ad a. 1055, idem ad a. 1068, a. 1101. Cont. Cosmae ad a. 1279, ad a. 1281, ad a. 1282* u. a. O. Der Hass gegen die Deutschen, wie er in der sogenannten Reimchronik Dalimil's zu Tage tritt, wurde oft schon erwähnt.

¹⁰⁴⁾ In einer Urkunde vom Jahre 1259, womit König Ottokar II. der Stadt Leitomischl Magdeburger Recht, wie es Königgrätz hatte, ertheilt, wird erklärt „... *libertatibus* (des Magdeburger Rechts), *quibus civitas nostra Gretz et aliae civitates nostrae per regnum Bohemiae sunt contentae.*“

¹⁰⁵⁾ Vgl. Palacky, Geschichte von Böhmen. II, I, S. 160; II, 2, S. 31.

ihre Entscheidungen zu fällen hatten, in eine ähnliche günstige Lage zu versetzen, unterzogen sich einzelne Mitglieder aus dem Herren- und Ritterstande, welche vor allen anderen dazu berufen waren, die Traditionen des alten einheimischen Rechts im Landesgerichte zu wahren, der Aufgabe, die Grundsätze desselben aufzuzeichnen. So entstanden mehrere Rechtsbücher¹⁰⁶⁾, in denen die Absicht ihrer Urheber, dem Andrang des deutschen Rechts möglichst zu wehren und das einheimische Recht vor Vergessenheit zu schützen, fast immer ersichtlich ist, mehrfach auch direct ausgesprochen wird. Es waren jedoch weder die politischen Verhältnisse, welche namentlich seit dem tragischen Ende des grössten Förderers deutschen Wesens in den böhmischen Ländern, Ottokars II. bis zum Regierungsantritt des staatsklugen Karls IV. andauerten, geeignet, die Consolidation des einheimischen Rechtes daselbst zu ermöglichen, noch auch der immerwährenden Ausbreitung des deutschen Elementes und des deutschen Rechts Einhalt zu thun. Der deutsche Bürgerstand, dieser mächtige Hort des deutschen Rechtes in Böhmen und Mähren, war der einzige Stand, welcher in den Wirren, welche namentlich nach dem Aussterben der Přemysliden entstanden, als eine geschlossene, in sich geeinigte Corporation auftrat, die keine Gelegenheit unbenützt liess, um eine Vermehrung ihrer Freiheiten und Gerechtsame zu erlangen.¹⁰⁷⁾ Hierdurch, sowie durch den massgebenden Einfluss, welchen der Bürgerstand in allen bedeutenden Landesangelegenheiten zu gewinnen wusste¹⁰⁸⁾, schuf er dem deutschen Rechte in Böhmen und Mähren solch feste Grundlagen, dass dieselben nicht einmal durch die Stürme des XV. Jahrhunderts, welche in letzter Reihe denn doch gegen das Deutsch-

¹⁰⁶⁾ Das sogenannte Rosenberger Rechtsbuch, entstanden zu Ende des XIII. Jahrhunderts (ed. Brandl, Prag 1872); der sogenannte *Ordo iudicii terrae* aus der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts (ed. Jireček, *Cod. jur. boh. II, pag. 198 sqq.*), D. Andreae a Duba, *Explanatio juris terrae Boh.*, geschrieben um's Jahr 1394 (ed. Jireček, I. c. II, S. 356 fg.), das sogenannte Tobitschauer Rechtsbuch aus dem Schlusse des XV. Jahrhunderts (ed. Brandl, Brünn 1868); V. K. Všebrds, sogenanntes Neunbücherrecht, verfasst um's Jahr 1500 (ed. J. et H. Jireček, Prag 1874) u. m. A.

¹⁰⁷⁾ Vgl. hierüber Palacky, Geschichte von Böhmen. II, 2, S. 24 ff., S. 68 ff.

¹⁰⁸⁾ In eminenter Weise waren die Städte thätig auch bei König Johanns von Luxemburg Thronbesteigung. Vgl. Palacky, I. c. S. 89 ff.

thum in Böhmen gerichtet waren, wesentlich erschüttert werden konnten. Der Adel, obzwar er klar die Gefahr erkannte, welche der einheimischen Rechtsordnung durch die ständige Ausbreitung des deutsch-rechtlichen Elementes drohte, war dennoch nicht mehr im Stande, dieser Entwicklung Einhalt zu thun; selbst vielfach in Parteien gespalten, die sich wechselseitig bekämpften, litt er in erster Reihe unter den Folgen der politischen Ereignisse, welche das Land knapp an den Rand des Abgrundes gebracht hatten. Das Landvolk schliesslich, ohnedies durch Krieg und Seuchen in erschreckendem Masse gelichtet, sehnte sich geradezu nach dem deutschen Rechte, welches ihm wenigstens in materieller Beziehung seine Wohlfahrt mehr sicherte, als das alte einheimische Recht. Die Könige selbst, unter ihnen insbesondere König Johann von Luxemburg, stützten sich immer mehr und mehr auf das, durch das Bürgerthum hauptsächlich vertretene deutsche Element, besetzten selbst die wichtigsten Landesämter mit Deutschen und öffneten so Thür und Thor der Anwendung deutsch-rechtlicher Grundsätze in den Gerichten.¹⁰⁹⁾

Während der drei Decennien der Regierung König Karls IV. schien es, als ob der Verfall des alten einheimischen Rechts aufgehoben werden sollte; dass dies dennoch nicht erfolgte, bezeugt am besten die bittere Klage, welche der oberste Richter des Königreiches Böhmen, der Edle Andreas v. Duba in der an König Wenzel IV. gerichteten Vorrede zu seinem trefflichen Werke über das böhmische Landrecht führt: es gäbe wenig Adelige mehr, welche Kenntniss hätten von dem Rechte ihrer Väter.¹¹⁰⁾

Unter König Wenzel IV. wurde wohl eine Verfügung getroffen, welche als eine wichtige Aeusserung der Reaction gegen jene Ausnahmstellung angesehen werden kann, welche den mit deutschem Rechte bewidmeten Städten dadurch gewährt

¹⁰⁹⁾ Als ein besonders interessantes Zeichen der Ueberhandnahme des deutschen Rechts im Lande mag es gelten, dass gerade unter König Johanns Regierung das ursprünglich nur den Deutschen in Prag ertheilte *privilegium Theutonicorum* als ein allgemeines, für Böhmen und Deutsche gleichmässig geltendes Stadtrecht von Prag bestätigt worden ist.

¹¹⁰⁾ Er habe — heisst es in dieser Dedication — sein Werk vorzüglich deshalb geschrieben, damit mit ihm, dem alten Manne, die Kenntniss des Landrechtes nicht mit zu Grabe getragen werde; denn es gäbe wenig böhmische Herren, welche Kenntniss hätten von dem Rechte ihrer Väter.

war, dass sie den Rechtszug zu Oberhöfen ausser Landes nehmen konnten, während doch sonst Berufungen an auswärtige Gerichte von Urtheilssprüchen einheimischer Richter unbedingt verboten waren.¹¹¹⁾ Durch diese Verfügung wurden die Stadtgerichte, welche nach dem Magdeburger Rechte Urtheil sprachen, angewiesen, künftighin nach Leitmeritz ihren Rechtszug zu nehmen, während die übrigen Städte diesfalls beim Prager Stadtgerichte Belehrung ansuchen sollten; gleichzeitig ward es den streitenden Parteien anheimgestellt, Berufung unmittelbar an den König einzulegen.¹¹²⁾ Diese Massregel war jedoch weit entfernt, die fernere Entwicklung des deutschen Rechts im Lande lahm zu legen; das deutsche Recht war lebenskräftig genug, um auch ohne Unterstützung von aussen sich erhalten zu können; sie bewirkte umgekehrt eine Concentration der ferneren Ausbildung desselben in jenen Städten, in denen ja ohnehin die besten Kräfte seit lange bereits bestrebt waren, die Praxis der städtischen Gerichte jenen Grundsätzen gemäss weiter zu führen, auf welchen der gesammte Rechtszustand der Städte fusste. Uebrigens wurde durch jene Verfügung der lebhafte Verkehr der böhmischen Städte mit den deutschen Oberhöfen ausser Landes nicht vollständig unterbrochen, vielmehr erfolgten

¹¹¹⁾ Nach der Bestimmung des *cap. VIII, §. 2, bullae aureae Caroli IV*: „... nullae demum personae seu incolae regni Bohemiae... a quibuscunque processibus, sententiis interlocutoriis, vel definitivis regis Bohemiae, aut quorumlibet suorum judicum, nec non executionibus eorundem contra se in regali judicio, seu coram regis, regni, seu praedictorum judicum tribunalibus, factis aut latis, habitis vel ferendis in antea seu fiendis liceat ad quodcumque aliud judicium appellare...“

¹¹²⁾ Vgl. Palacky, Ueber Formelbücher, II, n. 149 a: „... quia plerumque contingit, quod nonnulli nostri et regni Bohemiae incole et fideles a sententiis scabinorum, quibus se gravatos fore conspiciunt, ad alios seu alias civitates et iudices appellare consueverunt: idcirco... discernimus... ut (videlicet) is, qui ad jus Magdeburgense appellare voluerit, in civitate Lutomiricensi et non alibi hujusmodi suam appellationem prosequi debeat justitia mediante, ubi taliter appellanti expedita et sufficiens debeat justitia ministrari. A simili etiam is, qui ad jus Nurembergense appellare voluerit, ad civitatem Pragensem, ubi talia jura redduntur, appellare debeat et non alibi hujusmodi appellationem suam prosequi, ut praefertur. Verum si aliquis ad audientiam nostram personalem appellare decreverit, is faciendi hoc ipsum in utroque jurium praedictorum habeat liberam facultatem.“

Berufungen namentlich nach Magdeburg bis tief in's XVI. Jahrhundert hinein.¹¹³⁾

Eine grössere Gefahr drohte dem Fortbestande deutsch-rechtlicher Institutionen in den Städten durch die Hussitenkriege. Die deutsche Bevölkerung der Städte wurde theils vertrieben, theils ihres bisherigen Ansehens fast ganz beraubt und eine böhmische Einwohnerschaft zog selbst in jene Städte ein, welche vordem die wichtigsten Mittelpunkte des deutschen Lebens in Böhmen bildeten. Das deutsche Recht wurde jedoch von diesen Umwälzungen am wenigsten berührt. Wohl wurden die deutschen Gerichte mit Böhmen besetzt und vor ihnen die Verhandlungen fast ausnahmslos böhmisch geführt und in böhmischer Sprache die Urtheile gesprochen; die Grundlage der Urtheile bildeten jedoch nach wie zuvor deutsche Rechtsquellen. Die seit lange bereits in Böhmen eingeführten deutschen Rechtsbücher nebst der ganzen sich an dieselben anschliessenden Literatur standen — jetzt freilich in böhmischen Uebersetzungen — noch immer im Gebrauche und in zweifelhaften Rechtsfällen ging die Berufung trotz des obangeführten Verbotes namentlich aus Städten, welche mit Magdeburger Recht bewidmet waren, bis zur Mitte des XVI. Jahrhunderts durch Vermittlung von Leitmeritz nach Magdeburg.¹¹⁴⁾ Die endliche Loslösung der deutsch-rechtlichen Entwicklung von den Grundlagen, auf denen sie bisher ruhte, erfolgte durch andere, auch für den österreichischen Rechts-historiker höchst bedeutungsvolle Ereignisse.

§. 12.

Aehnlich wie in den böhmischen Ländern, entwickelte sich auch in Polen ein Gegensatz zwischen dem alten, einheimischen

¹¹³⁾ Im Jahre 1547 noch musste Kaiser Ferdinand I. ein Verbot gegen den Rechtszug nach Magdeburg erlassen.

¹¹⁴⁾ Das steigende Ansehen des Prager Schöffenstuhles ward freilich Ursache, dass sich die Anzahl der nach Magdeburger Recht sich richtenden Städte im Laufe der Zeit sehr verringerte. In den Landtagsbeschlüssen vom Jahre 1569 wurden nur mehr fünf solcher Städte angeführt und auch diese Zahl schrumpfte noch zusammen, so dass im Jahre 1609, als durch Landtagsbeschluss der Gebrauch des Magdeburger Rechts überhaupt verpönt wurde, blos Leitmeritz und Laun dieses Rechts sich bedienten.

und dem deutschen Rechte.¹¹⁵⁾ Den nächsten Anlass gab hierzu schon die Ansicht, das deutsche Recht sei identisch mit der Befreiung von den vielen und oft drückenden Lasten, welche der Bevölkerung das polnische Recht auferlegte. Die Form, in welcher das deutsche Recht, namentlich anfangs, verliehen wurde, liess diese Ansicht als vollständig berechtigt erscheinen.¹¹⁶⁾ Wirklich ward auch bald die Lage der deutschen Ankömmlinge, sowohl in materieller als auch in rechtlicher Beziehung weit günstiger, als es die Lage der alten einheimischen Bevölkerung sein konnte; namentlich war es die Unbestimmtheit des Verhältnisses der Grundholden zu ihren Herren¹¹⁷⁾, welche den materiellen Verfall der Landbevölkerung geradezu herbeiführte und in ihr den Wunsch nach Erlangung des deutschen Rechtes, in welchem es wirksamen Schutz gegen willkürliche Bedrückungen sah, lebhaft werden liess. War dieser Umstand schon an und für sich geeignet, die Missgunst zu wecken, mit welcher der polnische Adel die Ausbreitung der Deutschen im Lande begleitete, so trat bald noch eine neue, viel wichtigere Ursache hinzu. In Folge des verheerenden Mongoleneinfalles im XIII. Jahrhundert wurde das Land grösstentheils entvölkert und in eine Wüste verwandelt; der Rest der Einwohner verwilderte und überall zeigte sich eine Desorganisation, welche particularistische Tendenzen zu Tage förderte, gegen die die Herrscher fast machtlos dastanden. Deshalb unterstützten sie nach Kräften die deutsche Colonisation, gewährten den Ansiedlern bereitwilligst alle möglichen Vortheile, unter denen die Bewilligung der weitgehendsten Gemeindeautonomie, als den Grundsätzen des deutschen Rechtes entsprechend, den ersten Platz einnahm. Ausser den

¹¹⁵⁾ Kein solcher Gegensatz zeigt sich in Schlesien. „Die Germanisirung dieses Landes ging ohne merklichen Widerstand vor sich. Noch vor seiner Verheerung durch die Mongolen war in Schlesien das deutsche Element vollständig eingebürgert, und in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts, noch bevor das Land an Böhmen kam, war es so gut wie völlig germanisirt“ (Roepell, Verbreitung des Magdeburger Rechts, 250).

¹¹⁶⁾ Die ständige Formel, unter welcher deutsches Recht verliehen wurde, lautete: „*omni servitute (juris polonici) ab iis relegata, gaudebunt pleno jure teutonico.*“

¹¹⁷⁾ Dieses Verhältniss war eben in Dörfern, welche nach deutschem Rechte gegründet wurden, contractlich festgestellt und heissen die Abgaben deshalb öfters geradezu: „*pensiones, quas de pacto debent.*“

materiellen Vortheilen, welche die deutsche Colonisation dadurch bot, dass grosse Strecken wüsten Landes neuerdings in Anbau genommen wurden und Fürstenland vielfach erst durch Colonisten productiv gemacht werden konnte, fanden die polnischen Landesfürsten in dem Bürgerstande, dessen Entstehen eben durch deutsche Ansiedelung bedingt war, eine mächtige Stütze in den vielen Kämpfen, welche sich als Folge der, schon damals Polens Zustände charakterisirenden, mannigfach sich widerstrebenden Parteiinteressen des polnischen Adels darstellten. So entstand bereits in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts in Polen eine stattliche Anzahl von Städten und Dörfern, in denen neben deutscher Sprache und Sitte auch das deutsche Recht festen Fuss gefasst hatte¹¹⁸⁾ und von denen aus sich der Bruch der alten polnisch-slavischen Landes- und Rechtsverfassung, wie derselbe im XIV. und vollends im XV. Jahrhunderte erfolgte, vorbereiten konnte.¹¹⁹⁾

Obzwar nun durch die Freiheiten, welche den deutschen Ankömmlingen ertheilt wurden, in erster Reihe die Exemption von allen landesherrlichen Gerichten bedungen war, eine solche Exemption jedoch auch das Ziel darstellte, nach welchem der polnische Adel strebte: so trat er dennoch dem Bürgerstande feindlich entgegen¹²⁰⁾, denn durch ein jedes deutsche Gemeinwesen, welches im Lande gegründet wurde, vermehrte sich der Stand, welcher, abhold jeglicher Umwälzung der einmal bestehenden Rechtsverhältnisse und so das conservative Element im Lande repräsentirend, hierdurch schon ein Hinderniss für die Realisirung der particularistischen Tendenzen des Adels bildete. Hierzu kam noch der Umstand, dass in den Kriegen, welche namentlich im Anfange des XIV. Jahrhunderts zwischen Polen und dem deutschen Ritterorden geführt wurden, der Hass gegen

¹¹⁸⁾ Vgl. die tabellarischen Uebersichten der mit deutschem Rechte bewidmeten Städte und Dörfer in Roepell, Geschichte Polens, I, Beilage 18 und 19. Ebenso die Uebersicht in Bobrzyński, Ueber die Gründung des deutschen Oberhofs in Krakau (poln.), Beilage, S. I—XV.

¹¹⁹⁾ Vgl. Roepell, l. c. I, S. 346. Caro, Geschichte Polens, II, S. 555 ff.

¹²⁰⁾ Nicht so dem deutschen Bauernstande; vielmehr suchte der polnische Adel in dieser Hinsicht auch für seine Güter die Exemptionen des deutschen Rechts zu erlangen; hierdurch aber sicherte er sich schliesslich die unumschränkte Herrschaft über die Landbevölkerung.

das deutsche Element auch auf die deutschen Städte im Lande und ihre Insassen sich übertrug; und ist der Stillstand, welcher gerade zu Zeiten Wladislaw Lokieteks (1305—1333) in der Verbreitung der deutschen Colonisation in Polen eintrat¹²¹⁾, gewiss auch auf diese Ursache zurückzuführen.

So war das deutsche Element Anfeindungen von Seiten des Landesadels ausgesetzt¹²²⁾, aber auch von den Landesfürsten eben nur insofern geschützt, als dies die materiellen Vortheile, welche ihnen seine Existenz im Lande bot, nothwendig erheischten. Dass dies der Fall war, zeigte sich namentlich unter der Regierung Kasimirs des Grossen. Dieser König unterstützte zwar auch in ausgiebigem Masse die deutsche Colonisation, ohne welche die Hebung des Volkswohlstandes in dem, durch die immerwährenden Kriege arg zerrütteten Lande nicht erreicht werden konnte.¹²³⁾ Ja, er benützte auch das deutsche Element zu dem Zwecke, die von ihm neu eroberten Gebiete möglichst fest an die übrigen Theile seines Reiches zu knüpfen. Deshalb förderte er kräftig die Verbreitung der deutschen Colonisation in dem im Jahre 1349 von ihm eroberten Rothrussland, wo übrigens schon die russischen Fürsten aus dem Hause Ruriks deutsche Ansiedler einführten und einzelne Städte und Dörfer nach deutschem Rechte gründeten. Aber gerade Kasimir war es auch, welcher die Autonomie und die nationale Selbständigkeit der deutschen Städte am meisten dadurch schädigte, dass er ihren Verkehr mit den deutschen Mutterstädten, namentlich mit Magdeburg, dessen Recht fast sämmtliche Städte genossen, unterbrach. Um dies zu erreichen und sein Ideal, die Einheit des Reiches auch auf dem Gebiete des Rechts zu ver-

¹²¹⁾ Vgl. darüber Roepell, Verbreitung des Magdeburger Rechts, S. 248.

¹²²⁾ Von solchen Anfeindungen bietet die Geschichte viele Beweise. So z. B. war es die Vorliebe der schlesischen Herzoge für die Deutschen, welche die Reaction hervorrief, in Folge deren sie die Herrschaft in Gross- und Kleinpolen verloren und nach dem Tode König Ludwigs erklärte sich ein grosser Theil des polnischen Adels für Ziemowit von Masowien deshalb, weil ihn die „*cives tamquam fulgur abhorrebant*“.

¹²³⁾ Vgl. Hube, Die Gesetzgebung Kasimirs des Grossen, S. 7. Ueber die Städtegründungen dieses Königs *ibid.* S. 9 ff. Dass Kasimir die grossen Vortheile der Bewidmung neu begründeter Städte mit deutschem Rechte gehörig zu würdigen wusste, beweist z. B. die l. c. Anmerkung 2 angeführte Urkunde.

wirklichen¹²⁴⁾, liess er vorerst den gesammten Inhalt des Magdeburger Rechts verzeichnen, wodurch für die Praxis und die fernere Entwicklung des Stadtrechts in Polen eine feste Grundlage gewonnen werden sollte.¹²⁵⁾ Ferner wurde die Appellation von Urtheilen der Stadtgerichte nach Magdeburg und anderen Oberhöfen ausser Landes bei Strafe der Confiscation untersagt und für die Appellationen ein eigener Oberhof (1365) in Krakau errichtet. Die Aussprüche dieses Gerichtes sollten bindende Kraft haben.¹²⁶⁾ Nur wenn in einem ausserordentlichen Falle an den König Berufung eingelegt werden durfte, hatte ein besonderes, vom Könige zu berufendes Gericht von Schöffen ein unabänderliches Urtheil zu fällen.¹²⁷⁾

Das Verbot, Rechtsbelehrung ausser Landes zu suchen, unterbrach zwar nicht sofort den Verkehr der deutschen Städte in Polen mit ihren Mutterstädten in Deutschland; bis in's XV. Jahrhundert hinein finden sich Urtheile, welche auf Anfragen der Krakauer Rathmannen vom Magdeburger Schöffensstuhl erflossen sind.¹²⁸⁾ Eine wichtige Folge hatte jedoch dieses

¹²⁴⁾ Ueber diese Absicht Kasimirs gibt der Artikel 119 des sogenannten Wislitzer Statuts Aufschluss: „*Quum sub uno principe eadem gens diverso jure frui non debeat, ne sit tamquam monstrum diversa habens capita, expedit reipublicae, ut uno et aequali iudicio, tam Cracoviae, quam Poloniae et ceterae nostrae terrae iudicentur.*“

¹²⁵⁾ „*Libros juris Maydeburgensis ordinavimus et in thezauro nostro castris Cracoviensis deposuimus.*“

¹²⁶⁾ „*In eodemque castro nostro Cracoviensi constituimus jus supremum theutunicale provinciale vice et loco juris Maydeburgensis.*“ — „*Sententiis (ab eodem iudicio latis) decernimus velut legi standum et tamquam legem observandum.*“ Die Urkunde über die Errichtung des Oberhofes in Krakau ist zuletzt abgedruckt bei Bobrzyński, l. c. S. 60—74. Vgl. auch Roepell, l. c., Beilage III, S. 286 ff.

¹²⁷⁾ Dieses Gericht sollte aus je zwei Rathmannen der Städte Krakau, Sandecz, Bochnia, Wieliczka, Kazmierz und Ilkusz bestehen: „*qui ex nostra speciali Commissione decident Appellationem et finem negotii, Appellationis cause imponunt.*“ Bobrzyński, l. c. S. 70.

¹²⁸⁾ Vgl. Maciejowski, Geschichte des slavischen Rechts (2. Auflage, polnisch), I, §. 140, VI, S. 19. Bischoff, Ueber eine Sammlung deutscher Schöffensprüche etc. (Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsqu. 38 Bd.) In der Zeitschrift für Rechtsgeschichte, X, S. 84 ff., theilt auch Stobbe einen Magdeburger Schöffensbrief für Krakau aus dem XV. Jahrhundert mit. Zahlreiche für Krakau bestimmte Weisthümer enthalten auch die sogenannten Magdeburger Fragen. (Vgl. Behrend, Die Magdeburger Fragen, S. XVI ff.)

Verbot, nämlich die, dass in den Städten das polnische Element bald überhand nahm und schliesslich das deutsche fast ebenso vollständig verdrängte, wie dies nach den Hussitenkriegen in Böhmen geschehen ist. Die Geltung des deutschen Rechts wurde jedoch durch diese Polonisirung der städtischen Bevölkerung nicht berührt. Das sächsische Weichbildrecht und der Sachsenspiegel blieb auch fernerhin in voller Kraft und beweist dieser Umstand, sowie auch die reiche Literatur, die sich im Anschlusse an die deutschrechtlichen Quellen gebildet hat, wie tief die Wurzeln waren, welche das deutsche Recht in Polen gefasst hatte. Die politischen Verhältnisse der späteren Zeiten, welche dem Streben des polnischen Adels nach Erreichung der Herrschaft im Staate so günstig waren, die Vereinigung Polens mit Lithauen, deren erster Repräsentant Wladislaw Jagello sein ganzes Leben dem Kampfe gegen das deutsche Element geweiht hat; dies Alles brach die Macht des Bürgerthums in Polen. Das deutsche Recht jedoch blieb auch fernerhin das allein massgebende und verbreitete sich trotz aller Hindernisse von Polen aus bis in den fernsten Osten Europas hin.¹²⁹⁾ Ja Wladislaw selbst war es, welcher mehreren Städten das deutsche, Magdeburger Recht verliehen hatte, um seine Einkünfte zu mehren und das Land in blühenderen Zustand zu bringen. Das Resultat der Entwicklung war, dass das deutsche Recht in dem weitaus grössten Theile des Reiches für die gesammte städtische und die Landbevölkerung Geltung hatte und das alte polnische Recht thatsächlich als Ausnahme von der allgemeinen Rechtsordnung im Lande sich darstellte.¹³⁰⁾ Den vollständigsten Sieg errang das deutsche Recht über das polnische; schon zu Ende des XIV. Jahrhunderts unter der Regierung König Ludwigs (1370—1382) waren die Grundlagen des letzteren so verrückt, dass der wesentliche Inhalt des deutschrechtlichen Begriffes,

¹²⁹⁾ Ein sehr interessanter Beweis für die Geltung des deutschen Rechts in der Ukraine ist im Jahre 1879 von Kistjakowski bekannt geworden durch die Publication des Elaborates einer Commission, welcher von der Kaiserin Elisabetha Petrowna die Aufgabe gestellt wurde, die Rechte des kleinrussischen Volkes zu sammeln. Die Sammlung, welche der Kaiserin 1743 vorgelegt wurde, enthält das sächsische Weichbildrecht und den Sachsenspiegel.

¹³⁰⁾ Richtig hervorgehoben von Wladimirski-Budanow, Deutsches Recht in Polen und Lithauen (russisch), S. 25.

wie er in den Gründungsurkunden der polnischen Städte enthalten ist, in einem allgemeinen Reichsgesetz wiederholt, fortan geradezu den Eckstein der ganzen polnischen Verfassung bildet.¹³¹⁾ Auf das ganze sociale Leben in Polen äusserte demnach das deutsche Recht mächtigen Einfluss und so wie deutschrechtliche Grundsätze im ersten allgemeinen Landesgesetze für Polen sich vorfinden¹³²⁾, so übte das deutsche Recht auch auf die gesammte spätere Gesetzgebung daselbst einen entscheidenden Einfluss aus.

§. 13.

Wohl keines Beweises bedürftig erscheint die Behauptung, dass in Ungarn, wo die thatkräftige, herrschende Nation seit jeher bemüht war, sich die ursprünglich zahlreicheren und älteren Völkerschaften zu assimiliren, die Verbreitung des deutschen Elementes kräftigen Widerstand weckte. Der nationale Gegensatz, in welchen die durch königliche Berufungen und Ertheilung von Privilegien angezogenen deutschen Colonisten namentlich zum magyarischen Adel treten mussten, zeigte sich mit allen daran sich knüpfenden Folgen schon zu jener Zeit, als die Magyaren selbst kaum erst den Schauplatz ihres staatlichen Lebens beschritten hatten. Die Einwanderung der Deutschen wurde — gewissermassen als ein nothwendiges Uebel — geduldet und namentlich aus ökonomischen Rücksichten unterstützt; bei jedem, auch noch so geringfügigen Anlass zeigte sich jedoch jener glühende Hass gegen alles Deutschthum, welcher so oft in den verschiedenen Perioden der ungarischen Geschichte zu Tage tritt und dessen Wogen, wie das Beispiel König Peters bezeugt, bis an die Stufen des Thrones schlugen und zu Beginn des XIII. Jahrhunderts selbst ein Weib, die Königin Gertrude, Gattin des schwachen Andreas II., als Opfer verschlangen.¹³³⁾

¹³¹⁾ Es ist dies das (*Vol. leg. Petersburg. ed. I, pag. 24 sq. cit.*) *privilegium Ludovici regis a. 1374: „per quod novas exemptiones suas regno dedit pulchras et perutiles.“*

¹³²⁾ Im sogenannten Wislitzer Statut, worauf schon Bandtkie, Geschichte des polnischen pr. Rechts, S. 241, hinweist.

¹³³⁾ Die nächste Ursache zu dem an Gertrude verübten Morde soll freilich die schändliche That eines Bruders der Königin geboten haben; das eigentliche Motiv hierzu lag jedoch in den Begünstigungen, mit denen die Deutschen am Hofe derselben überhäuft wurden. Vgl. Fessler, Geschichte. II, S. 404 ff., 417. Die Nachricht über jene, einem Bruder Gertrudens zugeschriebene That erzählt

Nur weise handelten also die deutschen Ankömmlinge, indem sie sich vor diesem Hasse möglichst zu schützen suchten. Solchen Schutz boten nun jene, mit Brief und Siegel des Königs ihnen bestätigten Vorrechte, durch welche eigenes Recht und Unabhängigkeit von dem Gerichtsstande der Gespanschaftsvorstände durch Freigabe der Wahl eines eigenen Richters gewährleistet wurde.¹³⁴⁾ Die Könige gewährten ihnen diese Begünstigungen und versprachen ihren Schutz umso bereitwilliger, als ihnen die in's Land hereinströmenden Deutschen neue Quellen des Reichthums aufschlossen, die in den Bergen verborgenen Schätze hoben und namentlich nach der Verwüstung des Landes durch die Mongolen, vor welchen sich König Béla IV. bis auf die fernen Inseln des adriatischen Meeres flüchten musste¹³⁵⁾,

u. A. Thwroc, *Cron. Hung. II, cap. 72* (Schwandtner, l. c. I, S. 242), was jedoch darüber zu halten, erhellt aus den Worten Pray's (*Hist. reg. Hung. I, pag. 199*): „*Vero proximius est, . . . sicarios de industria hanc calumniam excogitasse, ut scelus suum apud externos specioso titulo palliant.*“ Pray führt unter den eigentlichen Ursachen des Verbrechens an erster Stelle an: „*. . . externos ad praecipua regni officia admos.*“

¹³⁴⁾ Die freie Wahl eines eigenen Richters und Pfarrers, Befreiung von der Last der Bewirthung des Gespanschaftsgrafen (*descensus*), das Recht, frei über ihr Vermögen letztwillig zu verfügen, das ist der wesentliche Inhalt, welcher in den Gründungsurkunden fast sämmtlicher Städte, welche mit deutschen Colonisten angesiedelt wurden, wiederkehrt. Eine der ältesten Urkunden, in welchen diese Vorrechte aufgezählt werden, vgl. bei Endlicher, *Mon. Arp. 399 sq.* Vgl. auch das *ibid.* S. 405 abgedruckte Privilegium für Warasdin vom Jahre 1209.

¹³⁵⁾ *Thomae Archid. Hist. Salon. cap. 39 (ed. Luci, l. c. pag. 356).*

Auf dieser Flucht zeigte sich die Anhänglichkeit der städtischen Bevölkerung in glänzender Weise; denn während der Adel nach dem unglücklichen Ausgange der Schlacht am Sejo sich zerstreute, vertheidigten die deutschen Bürger ihre Städte (so Pest, Grosswardein, Thomasbrück, Perg) und gaben dem Könige sicheres Geleit. Nach Abzug der Mongolen hatte dies Béla in mehreren Privilegien ausdrücklich anerkannt. Während er z. B. von den Bürgern von Neutra sagt, dass sie nicht nur ihre Stadt mannhaft vertheidigt haben, sondern auch: „*hoc tempore calamitatis non vacillantes, nec fortunae casu mutato mutati . . . nobis fugientibus ante faciem Tartarorum armatos homines ex se ipsis praebuerunt in conductum*“ (vgl. Fejér, *Cod. dipl. IV, 2, pag. 455*), spricht er von den Edlen aus demselben Anlasse: „*nostrorum auxilio pene penitus destituti*“ (*ibid. IV, 1, pag. 288*) und: „*omnesque barones, ac multi nobiles regni nostri (nos) deseruissent*“ (*l. c. pag. 335*). Hiermit stimmt auch *Thom. Arch. l. c.* wohl überein. König Béla IV. leistete bekanntlich dem deutschen Kaiser Friedrich II. 1241 einen Lehenseid, von welchem er sich später freilich durch den Papst entbinden liess.

das Land neuerdings bevölkern halfen.¹³⁶⁾ Der Adel suchte freilich nach Mitteln, mit deren Hilfe das Ansehen und die Macht der Deutschen im Lande abgeschwächt und namentlich jeglicher Einfluss derselben auf die Führung der Landesangelegenheiten im Vorhinein ausgeschlossen werden könnte. Als ein solches Mittel muss eben die Bestimmung angesehen werden, welche König Andreas in die ihm abgetrotzte¹³⁷⁾, sogenannte goldene Bulle vom Jahre 1222 aufnehmen musste, dass „Gäste“, also wohl in erster Reihe die Deutschen, ohne Reichsberathung nicht zu Landeswürden befördert werden dürfen.¹³⁸⁾ Dass auch sonstige Bedrückungen der Ankömmlinge von Seiten des Adels nicht ausblieben, dafür bietet einen hinlänglichen Beweis das Privilegium desselben Königs Andreas II., welches er im Jahre 1224 den Siebenbürger Sachsen über ihre dringenden Beschwerden wegen Missachtung der von seinen Vorgängern wiederholt ihnen verliehenen Rechte und Freiheiten

¹³⁶⁾ Deshalb stammen auch so viele Stadtrechte in Ungarn aus der, dem Mongoleneinfalle unmittelbar nachfolgenden Zeit; mehreren Städten älteren Ursprungs wurden jetzt ihre Privilegien erneuert. Das eine oder das andere gilt z. B. von Eisenburg (1279), Käsmark (1269), Karpfen (1238 und 1243), Komorn (1263), Kreutz (1252 und 1253), Lipse im Liptauer Comitae (1269), Neutra (1247), Oedenburg (1269), Ofen-Pest (1243), Pressburg (1165, 1291), Raab (1271), Schemnitz (1235—1275), Sohl (1244, 1254), Stuhlweissenburg (1237), Szatmár (1230, 1264), Thorenburg (1291), Tirnau (1238, 1267) u. A. Vgl. auch Mailáth, Geschichte der Magyaren. I, S. 206 ff.

¹³⁷⁾ Dass dies der Fall war, beweist zur Genüge die Einleitung derselben, in welcher der König das Bekenntniss ablegen musste: „*Quoniam libertas tam nobilium regni nostri, quam etiam aliorum . . . per aliquorum regum potentiam . . . fuerunt in quam plurimis partibus diminuta: multoties ipsi nobiles nostri serenitatem nostram et predecessorum nostrorum . . . aures precibus et instanciis multis pulsauerunt . . . quia inter nos occasione hac jam sepius ad amaritudines non modicas est processum etc.*“ (Endlicher, l. c. 412 fg.). Bekanntlich stand an der Spitze des Adels Andreas' eigener Sohn Béla.

¹³⁸⁾ Art. 11 (Endlicher, l. c. 414): „*Si hospites, uidelicet boni homines, ad regnum uenerint, sine consilio regni ad dignitates non promoventur.*“ Dieses *consilium regni* war jedoch eben die Versammlung der Adeligen des Landes; die Erlangung von Würden sollte also den Deutschen factisch fast unmöglich gemacht werden. Noch schärfer wird dieser Grundsatz betont im Privilegium König Andreas III. vom Jahre 1291, Art. 3, wo die Verleihung von Würden an „Gäste oder Ankömmlinge“ und Gewährung irgend welchen Einflusses auf die Führung der Landesangelegenheiten geradezu als unstatthaft erklärt wird. Vgl. Endlicher, l. c. S. 616.

ertheilte. Die meisten Bestimmungen dieses Privilegiums, welches den Grundstein der staatsrechtlichen Stellung der Deutschen im Lande zu bilden hatte, enthalten eben Verbote von widerrechtlichen Bedrückungen, deren detaillirte Beschreibung gewiss thatsächlich vorgekommenen Unbilden entnommen ist.¹³⁹⁾

Um nun den Beeinträchtigungen ihrer Freiheiten möglichst vorzubeugen und gegen den, in der Anfeindung der bevorzugten städtischen Bevölkerung jetzt schon einmüthig vorgehenden Adel einen wirksameren Schutz zu erlangen, als ihn die königlichen Privilegien in Wirklichkeit gewähren konnten: verbanden sich die Deutschen zu fest geschlossenen, einheitlich organisirten Corporationen, wie wir ähnliche auf dem ganzen Wege der sich ostwärts bewegenden, für die gesammte Culturgeschichte des östlichen Europas bedeutsamen Wanderung der Deutschen nicht wiederfinden. Die Organisation der Siebenbürger Sachsen¹⁴⁰⁾, die Vereinigung der sogenannten 24 Zipser Städte¹⁴¹⁾, die soge-

¹³⁹⁾ Vgl. Endlicher, l. c. S. 420 fg.

¹⁴⁰⁾ Die Grundlage ihrer staatsrechtlichen Stellung bildet eben das angeführte sogenannte *privilegium Andreanum* vom Jahre 1224, sodann das dem Adel und den Siebenbürger Sachsen ertheilte Privileg Andreas III. vom Jahre 1291 (Endlicher, l. c.). Das *privilegium Andreanum* vom Jahre 1224 wurde von Karl Robert im Jahre 1317 bestätigt und diese Bestätigung auch von dessen Sohne, dem König Ludwig, im Jahre 1366 wiederholt. Vgl. Fejér, *Cod. dipl.* VIII, 2, pag. 62; IX, 3, pag. 558. Vgl. auch Fessler, Geschichte. II, S. 855 ff.

¹⁴¹⁾ Die Deutschen im Zipser Lande kommen bereits im Jahre 1209 urkundlich vor (Fejér, l. c. III, 1, S. 77) und erhielten von Béla IV. 1243 ihr erstes Privilegium, in welchem ihnen die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit durch einen selbstgewählten Richter (Art. 4), Befreiung vom sogenannten *Descensus* (Art. 5) und Freiheit in letztwilliger Vermögensverfügung (Art. 6) gewährt wird (Endlicher, l. c. 460 fg.). Im Jahre 1271 ertheilte ihnen König Stephan V. einen Gnadenbrief, in welchem sie als Vereinigung „*hospitum Saxonum de Scepus*“ anerkannt, ihnen die Wahl eines eigenen Richters (welcher *comes vel iudex* genannt wird) gestattet (Art. 4) und alle übrigen Freiheiten gewährt werden, wie sie in Ungarn die Deutschen genossen. Insbesondere bestimmt Art. 8: „*Quod per nullius condicionis, status aut ordinis hominem possint ad nostri presenciam extra prouinciam euocari uel citari, maxima quia homines sunt simplices et in iure nobilium nequeunt conversari agriculturis et laboribus intenti, proprio iure et lege speciali perfruuntur*“ (Endlicher, l. c. S. 522 ff.). Als „*cives seu Saxones XXIV. civitatum terrae Scepus*“ werden sie genannt im Jahre 1388. (Vgl. Fejér, l. c. X, 1, S. 449 fg.) Ueber ihre Organisation vgl. Krajner, l. c. S. 377 ff. Fessler, l. c. II, 862; III, 753, 761; über ihre Verpfändung unter Kaiser Sigmund und ihren Verfall Fessler, IV, 991 ff. Vgl. auch Krones, Geschichte. III, S. 135 ff.

nannte Gesamtheit der Deutschen von Karpfen¹⁴²⁾ u. dgl., das sind ebenso viele Beweise einerseits der Freiheiten, welche sich die Deutschen in Ungarn zusichern liessen, andererseits aber auch ihrer Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer möglichsten Sicherung derjenigen Grundlagen, auf denen sich ihre staatlichen und ökonomischen Verhältnisse in dem fremden Lande fortan entwickeln sollten. Auch dort, wo ähnliche Vereinigungen nicht so leicht herzustellen waren, vornehmlich also in den Städten, welche inmitten der einheimischen Bevölkerung begründet wurden, finden wir ein ähnliches Bestreben; es äussert sich namentlich im Ansuchen unmittelbaren Königsschutzes gegen Zahlung einer jährlichen Abgabe zur Anerkennung der territorialen Hoheit des Königs (St. Martinszins) und Entbindung von der Burg-Gerichtbarkeit. Hierdurch wurden die Städte zu sogenannten königlichen freien Städten.¹⁴³⁾

Hatten auf diese Weise die deutschen Städte so manches Ungemach zu erdulden, so war die Bildung eines freien deutschen Bauernstandes, wie wir einen solchen in den böhmischen und polnisch-schlesischen Ländern vorfinden, in Ungarn fast ganz unmöglich. Einerseits haftete auf dem Theile der Bevölkerung, welcher Grundstücke der Kirche, der geistlichen Corporationen oder des Adels zu bebauen hatte, aus älterer Zeit noch, in welcher diese Arbeiten von Sklaven und Kriegsgefangenen verrichtet werden mussten, der Makel der Ehrlosigkeit, welcher leicht von den Personen auf ihre Beschäftigung sich übertrug, andererseits liess es die feindselige Stimmung des Adels gegen alle Bevölkerungsklassen, welche eine privilegierte Stellung einnahmen, nicht zu, dass ganze Landstriche mit Colonisten besetzt werden, deren Verhältniss zu den Comitatsbehörden durch andere, als auf den allgemeinen Landtagen zu Stande gekommene Normen

¹⁴²⁾ Die Freiheiten der deutschen Gesamtheit von Karpfen (*universitatis hospitium de Carpona*) erneuerte König Béla IV. im Jahre 1243. Sie enthielten die gleichen Bestimmungen, wie sie in den übrigen Privilegien der Deutschen vorkommen, also Wahl des eigenen Pfarrers und Richters, Befreiung vom Descensus, Testirfreiheit; ausserdem erhielt jedoch der Rath von Karpfen die Hals- und volle Civilgerichtsbarkeit, Ausschluss der Ungarn von der Zeugnisaussage gegen einen Deutschen u. s. w. Vgl. Fejér, I. c. IV, 2, S. 329. Bestätigt wurden diese Freiheiten von König Stephan 1270 und König Ladislaw 1274. (Fejér, I. c. V, 1, S. 67; V, 2, S. 199.)

¹⁴³⁾ Vgl. Krajner, I. c. S. 317 ff. Fessler, I. c. I, 566.

geordnet wäre. Deshalb liessen sich deutsche Colonisten nur höchst ungern auf den Gütern des Adels nieder und wo sie es dennoch thaten, war ihr Streben in desto grösserem Masse darauf gerichtet, dass ihre Rechte und Pflichten gegen die Grundherrschaft, mochte diese dem geistlichen oder dem weltlichen Stande der Grossen angehören, vertragsmässig sichergestellt werden.¹⁴⁴⁾ Als Muster, nach welchem eine solche Sicherstellung erfolgen sollte, dienten gewöhnlich die Freiheiten, welche die sogenannten Zipser Städte hatten und in welchen in erster Reihe den Mitgliedern der Gemeinschaft das Recht vorbehalten war, über die Aufnahme in den Gemeindeverband endgiltig zu entscheiden.

Trotz aller Privilegien der Könige finden sich jedoch in jedem Zeitalter der ungarischen Geschichte vielfache Beispiele von Eingriffen des Adels in verbrieftete städtische Freiheiten. Mit Gewalt wurden den Städten ihre Privilegien entrissen¹⁴⁵⁾, ihr Wohlstand wurde durch Raub und Verhinderung des freien Verkehrs und Handels untergraben, mannigfache Versuche wurden angestellt, namentlich von Burggrafen und mehreren Obergespänen, königliche Freistädte ihrer Gerichtbarkeit zu unterordnen¹⁴⁶⁾ und in den Städten die unbeschränkte Herrschaft an sich zu reissen. Nicht selten entbrannte sogar ein wilder Rassenkampf zwischen der einheimischen Bevölkerung und den deutschen Colonisten und die Scenen der blutigen Verfolgung der Deutschen zu Ofen im Jahre 1439¹⁴⁷⁾ stehen leider nicht ganz vereinsamt da. Kurz vorher gab ja selbst König Sigmund ein Beispiel der Missachtung städtischer, von seinen Vorgängern zugesicherter Freiheiten, indem er sich nicht an sie

¹⁴⁴⁾ Ueber den Inhalt solcher Verträge vgl. Fessler, I. c. II, S. 1061 ff.

¹⁴⁵⁾ Vgl. z. B. Fessler, I. c. II, S. 852 ff.; III, S. 765.

¹⁴⁶⁾ In den Urkunden des XIII. und XIV. Jahrhunderts finden sich hierfür vielfache Belege. Vgl. z. B. Fejér, *Cod. dipl. VII, 4, pag. 130 sqq.*; V, 2, pag. 442 (*„villicus de Korpona . . . explanavit, quod comes . . . exhibitis quibusdam litteris nostris tacita voluntate impetratis, ipsos hospites nostros . . . niteretur suae iurisdictioni pessime applicare . . .“*); IX, 2, pag. 165. — Vgl. auch Krajner, I. c. S. 354; Fessler, I. c. IV, S. 991 ff.

¹⁴⁷⁾ In Thwroc' *chron. IV, cap. 25 (ed. cit. I, pag. 388 sqq.)* findet sich eine, freilich vom deutscheindlichen Standpunkte geschilderte Nachricht über diese Begebenheit.

kehrte, als er in seinen immerwährenden Geldnöthen ausgiebigere Aushilfe von ihnen forderte, als die Städte zu leisten verpflichtet waren.¹⁴⁸⁾ In der Regel ermangelten jedoch die Könige nicht, den Städten Schutz gegen Unbilden und Beeinträchtigungen ihrer Vorrechte zu gewähren und hierdurch mittelbar wenigstens zur Erhaltung derjenigen Stellung beizutragen, welche dem Bürgerstande im Lande nach seinem Reichthume und der höheren Culturstufe, auf der er sich namentlich dem Adel gegenüber befand, gebührte. Dieser Schutz lag eben allzu sehr im eigenen Interesse der Könige, als dass sie ihn den Städten auf die Dauer hätten entziehen können. Die freien königlichen Städte standen ja im Eigenthume der Könige, ihr Reichthum verschaffte ihnen die ausgiebigsten Hilfsmittel in den vielen Kriegen im Lande und ausserhalb desselben, die Begünstigungen also, welche den Städten ertheilt wurden, bildeten vielfach blosser Abschlagzahlungen für bereits geleistete, oder erst zu leistende Dienste in Form von ausserordentlichen Kriegssteuern u. dgl. Zudem waren auch die Städte stets bereit, eventuellen Angriffen gegen ihre Rechte kräftigst zu begegnen und hierdurch namentlich erlangten sie schliesslich einen wichtigen Platz unter den Ständen des Landes und wussten es dahin zu bringen, dass ihnen die sogenannte Reichsstandschaft, also das Recht der Theilnahme an den Landtagen zuerkannt werden musste.¹⁴⁹⁾ Bald wurde sogar die Gegenwart der Städte

¹⁴⁸⁾ Durch die Bestimmungen der Art. 10, 13 und 17 seines sogenannten *decretum minus anno 1405* verloren die Städte factisch alle Abgabefreiheiten, welche ihnen Sigmunds Vorgänger wiederholt zugesichert hatten.

¹⁴⁹⁾ Es erfolgte dies unter der Regierung König Sigmunds. Er berief im Jahre 1405 eine allgemeine Städteversammlung, zu welcher Abgeordnete aller Städte, Markt flecken und freien Dörfer, welche nur der königlichen Gerichtsbarkeit unterstanden, erscheinen sollten. Unter den Beschlüssen dieses Städtetages — des einzigen in der ungarischen Geschichte — nimmt den ersten Platz die Bestimmung ein, dass alle ummauerten Städte das Recht geniessen, zu allgemeinen Reichstagen berufen und dort durch ihre Abgeordneten vertreten zu werden. Die Beschlüsse dieser Versammlung liess Sigmund in ein königliches Decret fassen und dasselbe an alle Comitatsausfertigen; Generalcongregationen des Comitatsadels sollten sich über die Annahme der Beschlüsse äussern. Durch die wirklich erfolgte Zustimmung von mehreren Comitatscongregationen, so namentlich der Pester erhielt das Decret verbindliche Kraft. Vgl. Engel, Geschichte des ungarischen Reiches. II, S. 241—247.

auf den allgemeinen Landtagen für unbedingt nothwendig erklärt.¹⁵⁰⁾

Was schliesslich die Verbindung der Städte Ungarns mit den Oberhöfen in Deutschland betrifft, so finden wir in dieser Beziehung bei weitem nicht einen solch innigen Zusammenhang zwischen denselben, wie in den böhmischen und polnischen Ländern. Es wurden zwar Rechtsbelehrungen ausser Landes angesucht, vornehmlich in Magdeburg und Breslau; als Oberhof galt auch Teschen in Schlesien¹⁵¹⁾; die ungarischen Könige begünstigten jedoch niemals Berufungen in's Ausland und bald erfolgte ein directes Verbot derselben.¹⁵²⁾ Dieses Verbot betraf jedoch keineswegs die Grundlagen, auf denen die Stadtrechte in Ungarn ebensogut wie in den anderen ausserdeutschen Ländern fussten; diese blieben nach wie vor deutsch und das deutsche Recht blieb auch fernerhin die Quelle, aus welcher die Grundsätze für Entscheidungen der städtischen Gerichte geschöpft wurden. Ja spät noch bildeten sich auf ungarischem Boden Rechtsbücher, deren innerer Zusammenhang mit ähnlichen Arbeiten in Deutschland leicht nachgewiesen werden kann.¹⁵³⁾ Die Berufungen von Urtheilen der städtischen Gerichte sollten

¹⁵⁰⁾ Unter Ladislaus V. erscheinen (1445) neben den *praelati* und *barones* auch die *civitatenenses* auf der Reichsversammlung. König Mathias Corvinus forderte die Städte (1462) dringend auf, auf dem Reichstage, „wo ihre Anwesenheit unbedingt nöthig sei“, zu erscheinen. Vgl. Fessler, l. c. V, S. 446.

¹⁵¹⁾ Es scheint, dass in manchen Städten die Berufungen an ausländische Oberhöfe als eine Last angesehen wurden, wie dies z. B. aus der Fejér, XI, S. 528 abgedruckten Urkunde erhellt (*anno 1384*): „*quamvis (cives de Sylva) . . . ritu et consuetudine civium de Thessen hucusque usi extiterunt, verum quia ipsa civitas Tessen est in alio regno constituta . . . volentes ipsos ab huiusmodi sublevare onere*“, so mögen die Berufungen fortan nach Karpfen gerichtet werden.

¹⁵²⁾ Dies Verbot erfolgte in Gemässheit eines Beschlusses des obangeführten Städtetages vom Jahre 1405. Vgl. Engel, l. c. S. 243. Aber schon viel früher begegnen wir Verboten der Landesfürsten, ausser Landes Rechtsbelehrung zu suchen. So heisst es in einer Urkunde vom Jahre 1379: „*Quoniam dominus noster ser. Ludovicus . . . nos de iuribus Tessinensibus hucusque in nostra civitate habitis per edictum suae majestatis prohibuit, volens nos in regno suo . . . leges suscipere . . .*“ (Fejér, l. c. IX, vol. 7, pag. 619 sq.).

¹⁵³⁾ Vielfach fussten sie geradezu auf deutschen Rechtsbüchern. Vgl. Krones, Deutsche Geschichts- und Rechtsquellen aus Oberungarn. Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen. Bd. XXXIV.

nach jenem Verbote an den sogenannten *magister tavernicorum*, in einigen Fällen an den König selbst geleitet werden.¹⁵⁴⁾ Die *sedes tavernicalis* bildete fortan eine feste Stütze der freien königlichen Städte und die deutschrechtlichen Grundsätze, nach denen dort die Urtheile gesprochen werden mussten, wurden eben durch diese Gerichtsstelle auch formell im ungarischen Rechtssysteme eingebürgert und erhalten.

Die Reception des römischen, canonischen und des Lehenrechts.

§. 14.

Ueber die Resultate, zu denen der im Vorstehenden kurz angedeutete Kampf zwischen dem nationalen Elemente in den Rechten der verschiedenen ausserdeutschen Völker Oesterreichs und dem rasch sich verbreitenden deutschen Rechte an und für sich geführt hätte, könnten wohl schwerlich mehr als blosser Vermuthungen geäussert werden. Ob das ursprünglich allein einheimische Element in diesem Kampfe den Sieg über das deutsche davon getragen hätte, oder umgekehrt von diesem ganz verdrängt worden wäre; oder aber, ob nicht vielleicht das wechselseitige Durchdringen der ursprünglich heterogenen Elemente selbst schon dem gesammten Culturleben aller Völkerstämme, wie wir sie auf dem historischen Boden Oesterreichs vorfinden, bestimmte Bahnen vorgezeichnet hätte, auf denen die nationalen Verschiedenheiten, gegenseitig sich abschwächend, ein eigenthümliches, speciell österreichisches Culturgebilde hervor gebracht hätten: alle diese Fragen haben für den Rechtshistoriker eine mehr weniger untergeordnete Bedeutung. Von grösster Tragweite für die österreichische Rechtsgeschichte erscheint jedoch die Untersuchung über die Stellung, welche die verschiedenen Völker Oesterreichs gegenüber jenem Ereignisse von welthistori-

¹⁵⁴⁾ Vgl. *Sigismundi decr. II. seu minus anno 1405 art. 4. et 12. (Corp. jur hung. ed. cit. pag. 179, 181.)* Art. 4: „*Porro omnibus et singulis civibus . . . a quacunq[ue] sententia per eorum iudices et cives lata ad magistrum Tavernicorum nostrorum vel ad iudicium illius civitatis, cujus libertate talis civitas vel villa fungitur liceat appellare. Nec ab illorum, ad quos appellatum fuerit, iudicatu vel sententia sit alterius, in aliorum iudicum praesentiam procedendum, sed ipsa causa debeat coram eisdem similiter terminari.*“ Art. 12 bestimmt sodann, dass die Berufung, wenn nöthig, an den König selbst geleitet werden solle.

scher Bedeutung eingenommen haben, welches thatsächlich bei den meisten europäischen Völkern den weittragendsten Einfluss auf die Entfaltung ihres Rechtslebens übte und wesentlich den Process bedingte, welcher in der jüngsten Zeit in internationalen Normen namentlich des Verkehrsrechtes seine erste bedeutende Phase erlangt hat. Wir meinen die Reception insbesondere des römischen und canonischen Rechts.

Das römische Recht ist nicht — und dies ist namentlich für den österreichischen Rechtshistoriker von grösster Wichtigkeit — als ein nationales Recht recipirt worden, es ist das eben ein Recht, dessen ganze Geschichte uns ein Beispiel des Abstreifens aller und jeder eng nationalen Eigenthümlichkeit darbietet und welches daher auch am meisten geeignet war, vermittelnd einzuwirken bei Völkern, bei denen sich zwar die Rechtskultur ursprünglich auf verschiedene Grundlagen aufzubauen begann, bei denen jedoch ohnehin mächtige Factoren bereits eine Annäherung auf diesem Gebiete höchst wirksam in Gang gebracht hatten. Und eben diese vermittelnde Aufgabe fiel bei den österreichischen Völkern dem römischen Rechte zu. Die Vorbedingungen für einen günstigen Erfolg dieser Vermittlung waren bei ihnen bereits geschaffen: das deutsche Recht hatte den Weg geebnet, auf welchem das römische in die Rechtssysteme, wie sich dieselben in den obbezeichneten Ländergruppen ausgebildet hatten, eindringen und in denselben solche Veränderungen hervorbringen konnte, welche den Process der Unification des Rechtes derartig beförderten, dass das Endresultat, die Vereinigung sämmtlicher Länder Oesterreichs auf dem Gebiete des Rechts, schliesslich nicht ausbleiben konnte. Und diesem Ziele entgegen strebten auch gerade die tüchtigsten Herrscher aus dem Hause der Habsburger, nachdem sie seit dem dritten Decennium des XVI. Jahrhunderts die verschiedenen Ländergruppen des heutigen Oesterreichs nach kurzer Unterbrechung für die ganze Zukunft unter ihrem Scepter zu einem Gesammtreiche vereinigt hatten.

Verschieden freilich waren vorerst die Wege, auf denen das römische Recht seinen Einzug hielt in die nationalen Rechte der Völker Oesterreichs. Während es bei einzelnen von ihnen als solches, als das „Kaiserrecht“, Aufnahme fand, oft freilich nach vielfachem und intensivem Widerstande der, für die Rechts-

entwicklung massgebenden Factoren, erfolgte diese Aufnahme bei anderen gewissermassen auf Umwegen dadurch, dass die römische Denk- und Auffassungsweise der verschiedenen Rechtsverhältnisse einen entscheidenden Einfluss erlangte bei den Hütern der nationalen Rechtsüberlieferungen, dass die römischen Rechtsbegriffe und Rechtsinstitute sich sozusagen in nationale Ausdrucksweise kleideten und auf diese Weise erst das Bürgerrecht erhielten. Während ferner die Reception des römischen Rechts auf der einen Seite von unten herauf, aus dem Verkehrsleben in die Praxis der Gerichte und erst später in die Gesetzgebung erfolgte, erfolgte sie anderwärts durch Impulse von oben hinunter, vorerst durch legislatorische Thätigkeit und die obersten Gerichtsbehörden und durch deren Vermittlung erst in's eigentliche Rechtsleben des Volkes. Eingedrungen ist jedoch das römische Recht überall; auf die eine oder die andere Weise verschaffte es sich Eingang und ward bald seiner universalgeschichtlichen Aufgabe auch in Oesterreich gerecht: die nach vollendeter Reception deutschrechtlicher Grundsätze noch übrig gebliebenen Unebenheiten und Ungleichheiten in den Rechtssystemen der verschiedenen Völker Oesterreichs auszugleichen und einen Rechtszustand zu schaffen, welcher nur der ordnenden Hand eines scharfblickenden Gesetzgebers harrte, um auch äusserlich durch ein allgemein geltendes, die Principien der verschiedenen, bereits durch's deutsche Recht einander näher gerückten Volksrechte in der, durch Einfluss des römischen Rechts ihres individuellen Charakters entkleideten Form zu einem organischen Ganzen verbindendes Gesetzbuch documentirt zu werden.

Gleichmässiger, als die Reception des römischen Rechts, erfolgte die Aufnahme der kirchenrechtlichen Grundsätze bei den Völkern Oesterreichs. Die einheitliche, im römischen Bischofe sich zuspitzende Organisation der Kirche hatte zur Folge, dass in den verschiedensten Ländern die gleichen Normen zur Geltung gebracht werden konnten; die Freiheit, welche der Kirche in Bezug auf die Aenderung aller, den christlichen Anschauungen nicht entsprechender Rechtsverhältnisse überall gewährt wurde, die Vorsicht, mit welcher die Kirche einerseits die, ihrem Dogma und ihrer Moral nicht direct widerstrebenden Rechtsgrundsätze schonte, andererseits jedoch die ständige Erweiterung ihrer

Competenz in persönlicher und sachlicher Beziehung verfolgte, das waren die hauptsächlichsten Ursachen des geringen Widerstandes, welcher sich der reformatorischen Thätigkeit derselben entgegenstellte und des verhältnissmässig raschen und durchgreifenden Erfolges, den ihre Rechtsanschauungen über die einheimischen jener Völker errungen haben.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung der römischrechtlichen Reception für die Bildung des österreichischen Rechts möge unsere Aufmerksamkeit ihr vornehmlich sich zuwenden.

§. 15.

Die Reception des römischen und canonischen Rechts in der böhmischen Ländergruppe ist Schritt für Schritt in dem auch für die österreichische Rechtsgeschichte höchst bedeutungsvollen Werke von Ott¹⁵⁵⁾ verfolgt und dargestellt worden; es wäre daher eine gewiss überflüssige Wiederholung, die einzelnen Stadien dieses Processes auch nur übersichtlich darlegen zu wollen. Deutlich erhellt aus diesem, nach Gebühr mehrfach schon gewürdigten Werke die Thatsache, dass die Reception in Böhmen bedeutend früher bereits erfolgt war, bevor das römische Recht als „gemeines Recht“ in einem Gesetzbuche ausdrücklich erwähnt und zur Darnachachtung in allen jenen Fällen hingestellt wurde, für welche im Gesetze selbst ausreichende Normen nicht enthalten wären. Das letztere ist eigentlich erst im XVII. Jahrhunderte, in den Landesordnungen Ferdinand II. und namentlich in den Declaratorien und Novellen Ferdinand III. geschehen, in denen römischrechtliche Grundsätze nicht nur in ausgiebigem Masse zur Geltung gelangten, sondern auch die Subsidiarität des gemeinen Rechtes direct ausgesprochen wird.

Aber schon viel früher beherrschte das römische Recht sowohl die Praxis als auch die Doctrin. Seit dem XIII. Jahrhunderte bereits finden wir deutliche Spuren der Kenntniss dieses Rechts, ja mehrfach begegnen wir schon Versuchen, gemeinrechtlichen Grundsätzen in Gesetzbüchern auch formell Geltung zu verschaffen. Noch stand jedoch das alte einheimische Recht allzu mächtig da und war der Gegensatz zwischen sla-

¹⁵⁵⁾ Beiträge zur Receptions-Geschichte des römisch-canonischen Processes in den böhmischen Ländern. Leipzig 1879.

vischem und deutschem Rechte noch zu wenig ausgeglichen, als dass diese Versuche — und mochten sie selbst von einem Herrscher ausgehen, der zugleich römisch-deutscher Kaiser war — von einem nachhaltigen Erfolge hätten gekrönt werden können.

Umfassende Geltung erlangte das römische Recht vorerst im Stadtrecht. Die Arbeit des Brünner Stadtschreibers Johannes vom Jahre 1353 fusst vielfach schon auf römisch-canonischen Quellen sowohl in Fragen des materiellen, als auch fast durchgehend in Fragen des formellen Rechts. Das Ansehen, in welchem der Brünner Schöffenstuhl stand, sowie auch der Umstand, dass die Codificationsarbeiten betreffs des Stadtrechts von Prag sich auf der, durch diese Arbeit geschaffenen Grundlage entwickelten, verhalf dem römischen Recht zur ausgiebigsten Geltung vorerst in den Stadtrechten. Die Vorrede des sogenannten Koldin'schen Stadtrechtes zeugt von dem grossen Ansehen dieses Rechts, die das ganze Werk sich hindurchziehenden, den römischen Rechtsquellen entnommenen Sentenzen und Rechtsregeln von der Intensität, mit welcher das römische Recht die gesammten Rechtsanschauungen jener Zeit bereits durchdrungen hat. Dieses Koldin'sche Stadtrecht erlangte nun nicht nur in Böhmen, sondern bald auch in Mähren und Schlesien allgemeine Geltung sowohl beim Bürger- als auch schliesslich beim Bauernstande.

Der Adel Böhmens widerstand freilich auch der Einführung des römischen Rechtes, gerade so wie er auch dem Eindringen deutschrechtlicher Grundsätze möglichst Hindernisse entgegenzustellen sich bestrebt hatte. Hatte dieser Widerstand jedoch betreffs der deutschrechtlichen Grundsätze wenigstens einen formellen Erfolg insofern erreicht, als die Geltung derselben im Landrechte niemals ausdrücklich zugestanden war, so war selbst dies nicht der Fall rücksichtlich des römischen Rechts. Nach der Schlacht am Weissen Berge, durch welche die Macht des böhmischen Adels gebrochen und in Folge dessen sein Widerstand gegen diese formale Einführung gemeinrechtlicher Normen beim Landrechte vernichtet ward, wurden die älteren Landesordnungen nicht blos in absolutistischem Sinne verändert: das gemeine Recht ward vielmehr in erster Reihe als Quelle erklärt, aus welcher die Principien bei der „Ver-

neverung“ des bisherigen Rechts, namentlich des Privatrechtsgeschöpft worden sind.

Hierdurch wurde die Reception des römischen Rechts im ganzen Lande durchgeführt und so die Einheit in den Grundlagen des gesammten Rechtszustandes hergestellt.

§. 16.

Bei Betrachtung des Widerstandes, welchen die Verbreitung des deutschen Rechts in mehreren Ländern Oesterreichs vorfand, konnte füglich der Gang der Rechtsentwicklung in den deutsch-österreichischen Ländern mit Stillschweigen übergegangen werden. Nach frühzeitiger Absorbirung der slavischen Elemente konnte sich das dort ausschliesslich herrschende deutsche Recht im engsten Anschlusse an die Rechtsbildung, wie sie in den benachbarten deutschen Ländern vor sich ging, vervollkommen. In den gleichen, durch's Auftreten neuer Quellen charakterisirten Perioden, welche wir in der Geschichte des deutschen Rechts zu machen gewohnt sind, entwickelte sich das deutsche Recht auch in den deutsch-österreichischen Gebieten und die Momente, welche in Deutschland das Rechtsleben beherrschten, wiesen auch hier demselben die Bahnen der Entfaltung vor. Die Geltung vorerst der Volksrechte, insbesondere des bayrischen, neben diesem des langobardischen und allemanischen, weit weniger auch des salischen und burgundischen Rechts¹⁵⁶⁾; hierauf die Verbreitung der Rechtsbücher, vornehmlich des Schwabenspiegels und der diesem verwandten Rechtsquellen¹⁵⁷⁾; in den Stadtrechten namentlich süddeutsche Grund-

¹⁵⁶⁾ Vgl. über die Geltung deutscher Volksrechte auf dem Boden Oesterreichs vornehmlich Chabert, l. c. III, S. 92 ff. Ferner nach Krones, Umrisse des Geschichtslebens u. s. w.; S. 404 ff., dessen Geschichte, III, 33 ff. Dass das bayrische Volksrecht geradezu eine der wichtigsten Grundlagen der ferneren Rechtsentwicklung in Oesterreich, Steiermark, Kärnten, Krain, Salzburg und einem grossen Theile Tirols bildete, ist selbstverständlich, da es ja gerade der bayrische Volksstamm war, welcher diesen Ländern ihren deutschen Charakter aufdrückte. Ebenso wie die deutschen Volksrechte, galten auch die Capitularien in den deutsch-österreichischen Ländern, wie ja mehrere sich direct auf diese Länder beziehen. Die Capitularien bildeten eben lange Zeit hindurch die Quelle, aus welcher Grundsätze zu Gesetzen auch weit ausserhalb der Grenzen ihres ursprünglichen Geltungsgebietes geschöpft wurden.

¹⁵⁷⁾ Die Verbreitung des Schwabenspiegels wird durch die grosse Anzahl der Handschriften desselben in den österreichischen Ländern (vgl. Homeyer,

sätze in voller Wirksamkeit; schliesslich das Hervortreten der Territorialgesetzgebung: diese Momente charakterisiren die verschiedenen Perioden der Rechtsgeschichte auch dieser Länder in ziemlich deutlicher Weise. Die constante, durch keine namhaften Hindernisse gehemmte Entwicklung des deutschen Rechts erklärt es auch, wieso gerade von diesem Gebiete aus sich das deutsche Recht strahlenförmig nach ausserdeutschen Ländern hinaus verbreiten konnte, in älterer Zeit bereits nach Südosten in die Savegegenden bis zur Küste der Adria hin, gegen Osten nach Ungarn, im Norden schliesslich nach Mähren und den südlichen Theilen Böhmens.

Der Zeitraum jedoch, innerhalb dessen sich die Reception des römischen Rechts in Mitteleuropa vollzog, stellt sich auch in der Rechtsgeschichte der deutsch-österreichischen Länder als eine Periode des Kampfes dar zwischen dem althergebrachten deutschen und dem sich consequent weiter ausbreitenden römischen Rechte. Dieser Kampf ist für den Rechtshistoriker umso instructiver, als ja eben die bisherige unbehinderte Entfaltung des deutschen Rechts diesem eine Festigkeit des Organismus ertheilt hatte, welche dasselbe in den übrigen österreichischen Ländern, in denen es theilweise wenigstens um seine Existenz zu kämpfen hatte, noch nicht hat erlangen können. Diese Festigkeit des, den Bedürfnissen des Volkes vollständig entsprechenden, in dessen Ueberzeugung tief eingewurzelten deutschen Rechtes ist unseres Erachtens auch als Ursache der historisch interessanten Erscheinung anzusehen, dass das römische Recht in den deutsch-österreichischen Ländern nicht etwa durch die Thätigkeit der Untergerichte, nicht durch Vermittlung von juristisch halbgebildeten, eher römischrechtliche Floskeln als

Deutsche Rechtsbücher, II. Auflage), sowie namentlich auch durch den Umstand dargehan, dass Privatarbeiten über Provinzialrechte in Oesterreich vielfach dem Schwabenspiegel verwandt sind. Vgl. in dieser Beziehung insbesondere Bischoff, Steierm. Landrecht d. Malt., S. 54 ff. Vgl. auch Rössler, Ueber die Bedeutung u. s. w., S. 42 ff. Ebenso zeigt sich in der (bei Meiller, Oesterreichische Stadtrechte und Satzungen im Archiv für österreichische Geschichtsq., X, S. 148 ff. abgedruckten) Privatarbeit über österreichisches Landrecht eine mehrfache Verwandtschaft mit süddeutschen Rechtsgrundsätzen, obzwar natürlich das Alter derselben (1236—1237; vgl. Rössler in den Sitzungsberichten der kaiserl. Akademie, XI, S. 549 ff. und Luschin, Die Entstehungszeit des österreichischen Landrechts, S. 20) den Gedanken an eine Reception aus dem Schwabenspiegel (Zoepffel, Deutsche Rechtsgeschichte, 3. Auflage, S. 176) ausschliesst.

Grundsätze anwendenden Kanzleibeamten seine Verbreitung fand, dieselbe vielmehr durch Verfügungen der Landesherren angebahnt wurde, denen fast durchgehends von Seiten der zum Schutze des einheimischen Rechts berufenen Factoren ein energischer, zuletzt freilich vergeblicher Widerstand entgegengesetzt wurde.

Es kann zwar nicht geleugnet werden, dass in den für unsere Darstellung wichtigsten Gebieten der deutsch-österreichischen Ländergruppe — wo eben die romanische Bevölkerung nicht überwog¹⁵⁸⁾ — das römische Recht bereits zu Ende des XIII. und im Laufe des XIV. Jahrhunderts einzudringen begann; als der eigentliche Zeitraum der Reception daselbst muss jedoch das XVI. und XVII. Jahrhundert bezeichnet werden.¹⁵⁹⁾ Erst zu Ende des XV. Jahrhunderts begann nämlich, vorerst auf der Wiener Universität, das Studium des römischen Rechts aufzublühen¹⁶⁰⁾, nachdem Männer wie Jeron. Balbus Venetus, Johann Silvius Siculus u. a. Humanisten nach Wien berufen wurden.¹⁶¹⁾ Durch ihre anregende Thätigkeit, sowie auch durch die Fürsorge der Landesherren, welche die Pflege des römischen Rechts auf der Universität eifrigst unterstützten¹⁶²⁾, wurde

¹⁵⁸⁾ Ueber das Fortwirken des römischen Rechts daselbst vgl. Chabert, l. c. III, S. 96 ff. Vgl. auch Canstein, Oesterreichischer Civilprocess. I, S. 121.

¹⁵⁹⁾ Bereits von Chabert (l. c. III, S. 61) anerkannt.

¹⁶⁰⁾ Bereits in der Stiftungsbulle Urban V. vom Jahre 1365 heisst es zwar: „ordinamus, ut in dicta villa de caetero sit studium generale, illudque perpetuis temporibus inibi vigeat tum in juris canonici et civilis, quam in alia qualibet licita . . . facultate.“ Ebenso bestimmt die Stiftungsurkunde Rudolfs IV. vom 12. März 1365: „Ibique legantur, doceantur et discantur . . . jura canonica et civilia.“ Kink, Geschichte der kaiserl. Universität Wien, II, S. 4 und 27. Vgl. noch Stintzing, Ulrich Zasius, S. 326. In Wirklichkeit wurde jedoch bis 1494 ausschliesslich nur Kirchenrecht gelehrt. Kink, Die Rechtslehre an der Wiener Universität, S. 5 ff.

¹⁶¹⁾ Stintzing, l. c. S. 326 ff. Der dritte Lehrer des römischen Rechts war schon ein Oesterreicher, D. Bolfgangus Pachaimer de Gmunden, L. L. D. *ibid.* auch Kink, l. c. S. 20, 40, Geschichte der Universität Wien, I, 1, S. 222. Stobbe, l. c. II, S. 14.

¹⁶²⁾ Diese Unterstützung von Seite der Regierung ging freilich öfters in eine Bevormundung über, welche dem gedeihlichen Wirken der Universität nicht förderlich sein konnte. So wird z. B. im zweiten Reformgesetz Ferdinand I. vom 15. September 1537 den *lectores* der Rechten vorgeschrieben, wie, wann und was sie tradiren sollten. Insbesondere wird dem *Lector pro Institutionibus* befohlen: „Der soll sich mit abschneidung der erfundenen vnnützlich vnnnd ver hinderlich Zuesatz befeissen.“ Vgl. Kink, Geschichte, II, S. 346 ff.

die Wiener Universität im Verlaufe von wenigen Decennien zu einer blühenden Pflegestätte des römischen Rechts, so zwar, dass sogar das Studium des canonischen Rechts, welches durch ein volles Jahrhundert bereits fast ausschliesslich gepflogen worden war, in bedeutendem Masse zurücktrat vor dem Studium des römischen Rechts.¹⁶³⁾ Durch die eifrige Pflege dieses Rechts erlangte auch die Universität einen solch bedeutenden Ruf, dass sie sogar aus verhältnissmässig entlegenen Orten, von Corporationen, welche sonst ihre Autonomie in Gericht und Rechtsleben eifersüchtig zu wahren gewohnt waren, um Gutachten angegangen wurde, welche naturgemäss eben nur auf römisch-rechtliche Quellen sich stützen sollten.¹⁶⁴⁾ Zu Ende des XV. Jahrhunderts mochte sich ferner auch zuerst ein merklicher Einfluss des kaiserl. Kammergerichts auf die Spruchpraxis der österreichischen Obergerichte äussern, da ja dieses Gericht zur Zeit Friedrichs III., seltene Gelegenheiten ausgenommen, fast durchgehends in den österreichischen Ländern, zu Wien, Wiener-Neustadt und Graz weilte und dessen gelehrte Richter und Urtheiler, welche zu demselben neben Mitgliedern des königlichen Raths und Adelligen hinzugezogen wurden, weder an der Anwendbarkeit des römisch-canonischen Processes, noch an der des römischen Rechts als Norm für die materielle Entscheidung Zweifel hegten.¹⁶⁵⁾ Unzweifelhaft trug ein solcher Vorgang viel dazu bei, dass das Ansehen des römischen Rechts bei den Landesgerichten auf Unkosten des deutschen sich in merklicher Weise hob.

Nachhaltiger wurde noch der Einfluss des römischen Rechts unter der Regierung Kaiser Maximilians I., in dessen Händen die österreichischen Länder nach dem Tode Sigismunds von Tirol (1496) von Neuem vereinigt wurden. Die Errichtung des Hofrathscollegiums, welche bereits im Jahre 1497 projectirt, aber erst 1501 wirklich ausgeführt wurde¹⁶⁶⁾, sowie ferner die

¹⁶³⁾ Im Jahre 1497 wollte die Regierung sogar die Kanzel des canonischen Rechts ganz eingehen lassen, wovon sie jedoch die Universität abzuhalten suchte. Vgl. Kink, Geschichte der Universität Wien. I, 1, S. 224 und I, 2, S. 114 ff.

¹⁶⁴⁾ Vgl. Tomaschek, Ueber zwei Rechtsgutachten der Wiener Universität (Sitzungsberichte der phil.-hist. Classe. XXXIV. Bd., I. Hft.).

¹⁶⁵⁾ Vgl. Franklin, Deutsches Reichshofgericht im M. I., S. 336 ff., 338, 347.

¹⁶⁶⁾ Vgl. Luschin, Geschichte des älteren Gerichtswesens, S. 28, 278 ff.; Krones, Geschichte. II, S. 579; Canstein, Civilprocess. I, S. 101.

formelle Beseitigung jeder Appellation ausser Landes, wie sie im sogenannten Augsburger Libell vom Jahre 1510 für die sogenannten fünf niederösterreichischen Lande ausgesprochen ward¹⁶⁷⁾ — beide diese Ereignisse sind als Hauptmomente für die Erforschung des Ganges der Reception, insbesondere der Art und Weise, wie sie in den österreichischen Ländern erfolgte, anzusehen. Hierzu kam die umfassende legislatorische Thätigkeit Ferdinands I., welche sich öfter auf das gesammte Gebiet des öffentlichen und privaten Rechts erstreckte und als eine der wichtigsten Triebfedern der Aufnahme römisch-rechtlicher Grundsätze angesehen werden muss. Diese energische Thätigkeit Ferdinands brach auch den Widerstand, welcher von Seite der Hüter nationaler Rechtscultur jeder Beeinträchtigung der Wirksamkeit, jeder Begrenzung des Geltungsgebietes des einheimischen Rechts entgegengesetzt wurde.

Und gewiss zähe war dieser Widerstand gegen das römische Recht, welches die Herrscher nicht bloß wegen seiner Vorzüge vor den Landesrechten, sondern namentlich auch deshalb in seiner Ausbreitung unterstützten, weil es ihnen ein wirksames Mittel bot, die rechtliche und durch diese auch die politische Einheit ihrer Länder zu erreichen und sich von den verschiedenen Landesbräuchen und Freiheiten, welche ihre Regierungsgewalt vielfach beschränkten, unabhängiger zu stellen. In Tirol namentlich wurden im Laufe des XVI. Jahrhunderts wiederholt Klagen laut über die Besetzung der Gerichte mit Doctoren der Rechte, welche unter Hintansetzung guter, alter Landesbräuche das geschriebene kaiserliche Recht bevorzugen. So äusserte bereits

¹⁶⁷⁾ Zwar vindicirte sich bereits Herzog Rudolf IV. die oberste Gerichtsbarkeit im Lande und durch die feierliche Bestätigung des sogenannten *privilegium majus* durch Friedrich III. im Jahre 1442, respective 1453 (vgl. Berchtold, Landeshoh. Oesterreichs, 17) wurde die factische Uebung dieses Vorrechtes ausdrücklich als zu Recht bestehend anerkannt; aber noch im Jahre 1497 konnte in dieser Beziehung König Maximilian I. einen Zweifel darüber aussprechen, ob eine Appellation an ihn als römischen König, oder als Erzherzog von Oesterreich gelangt sei. Durch die Erledigung der „Landschaften begeren“ im sogenannten Augsburger Libell vom Jahre 1515 (vgl. z. B. die steirische Landeshandvest vom Jahre 1523, S. 37 b. ff.) wurde schliesslich diese Frage endgiltig entschieden. Vgl. Luschin, l. c. S. 23 ff., 28. Canstein, l. c. S. 96; Kraus, Geschichte Oesterreichs unter Ferdinand I. Bd. I, S. 4.

der Landtag vom Jahre 1520¹⁶⁸⁾ lebhaft seine Unzufriedenheit mit dem neuen Regiment und insbesondere mit dem eingesetzten Appellationsgerichte, in welchem die römischen oder lateinischen Doctoren überwogen¹⁶⁹⁾; auch die gleichzeitige Empörung der Tiroler Bauernschaft hängt wenigstens theilweise mit diesem Widerstande gegen das römische Recht zusammen¹⁷⁰⁾, wie ja in den sogenannten Meraner Artikeln vom Jahre 1525 ausdrücklich die Forderung aufgestellt wird, im Lande Tirol solle bloß ein Recht gelten, und zwar das Landrecht, nicht aber das fremde, unverständliche lateinische oder römische.¹⁷¹⁾ Auf dem Landtage von 1567 wurde von den versammelten Ständen neuerdings feierlich erklärt, dass die gemeinen Rechte in Tirol durchaus nicht angenommen wären, man vielmehr in Sachen, über welche die Landesordnung keine Bestimmungen enthalte, auf die Gewohnheit zu sehen und wo auch diese keinen Bescheid gebe, an Schiedsrichter sich zu wenden habe.¹⁷²⁾ Einen Erfolg zeigte dieser Widerstand insofern, als in der Tiroler Landesordnung vom Jahre 1531¹⁷³⁾ (IX, Art. 31) dem gemeinen

¹⁶⁸⁾ Schon auf dem Landtage vom Jahre 1508 wurde übrigens Beschwerde darüber geführt, dass Rechtsgelehrte in Stadt- und Landgerichte sich eindringen und das Ansehen der Richter schmälern. Aehnliche Beschwerden wiederholen sich auf fast allen Landtagen des XVI. Jahrhunderts. Vgl. Rapp, Vaterländisches Statutenwesen (Beiträge zur Geschichte von Tirol, V), S. 25; Egger, Geschichte Tirols, II, S. 55; Krones, Geschichtsleben, S. 454 ff.

¹⁶⁹⁾ Vgl. hierüber Krones, Geschichte, II, 641; Ott, I. c. S. 263 ff.

¹⁷⁰⁾ In der „Thaur vnd Rettenberg Supplication“ wird (Artikel XI) das Begehren gestellt: „das E. F. D. Regiment Pflegern vnd oberkaiten in disem Land mit gueten Erbern verständigigen vermöglichen Landleuten besetzt werden.“ Rapp, I. c. V, S. 193. Die Antwort Ferdinands hierauf, *ibid.* S. 200. Vgl. noch *ibid.* S. 29 ff. Die Versicherung, dass die Regierung nur mit Eingebornen besetzt werde, gab Erzherzog Ferdinand der Landschaft auf dem Landtage zu Innsbruck 1559, *ibid.* S. 96 ff.

¹⁷¹⁾ Vgl. Krones, I. c. II, S. 645; diese Bestimmung ist auch in die auf dem Innsbrucker Landtage (11. Juni bis 21. Juli) 1525 zu Stande gekommene Landesordnung übergegangen.

¹⁷²⁾ Vgl. Rapp, I. c. V, S. 97 und daraus Stobbe, Deutsche Rechtsquellen, II, S. 405, Nr. 7; Egger, I. c. II, S. 209. Ganz entschieden betonte den gleichen Standpunkt auch der Landtag der Jahre 1554 und 1555. Vgl. Egger, I. c. II, S. 174 ff., 177.

¹⁷³⁾ Vgl. Egger, I. c. II, S. 138. Gedruckt wurde diese Landesordnung 1532. Vgl. Rapp, I. c. V, S. 65.

Rechte die Geltung als Subsidiarquelle aberkannt¹⁷⁴⁾ und in derselben, wie auch in der neu reformirten Landesordnung vom Jahre 1573 das einheimische Recht geschont und fast vollständig zur Geltung gebracht wurde, die römisch-rechtlichen Grundsätze jedoch nur in bescheidenem Masse, vornehmlich in den Bestimmungen über Process und einzelne Theile der Sachenrechte aufgenommen erscheinen.¹⁷⁵⁾

Auch die Stände von Steiermark äusserten ganz entschieden ihren Widerwillen gegen das römische Recht und die des einheimischen Rechts unkundigen Doctoren. Auf dem Ausschusslandtag der niederösterreichischen Länder in Wien im Jahre 1556 beschwerten sie sich, „die königl. Regierung und der Hofrath bestehe meistentheils aus ausländischen Personen und vielen Doctoren, welche in den Gebräuchen und Rechten der Länder unerfahren und nur der gemeinen Rechten, die den Landesrechten und Landesgebräuchen in viel Weg zuwiderlaufen, kundig sind; woraus dann so viele widerwärtige, den Landen und besonderen Personen beschwerliche Abschiede und Urtheile ergehen und dadurch den Landen an ihrem löblichen, langhergebrachten, ersessenen und von Sr. Maj. und regierenden Vorfahren confirmirten Landrechten, Gebräuchen und Gewohnheiten ein höchst beschwerlichen Eintrag gemacht werde.“¹⁷⁶⁾

Nicht minder beklagten sich auch die Stände Kärntens über die Anwendung des römischen Rechts beim Neustädter Kammergericht, dessen Judicatur dem, bereits im sogenannten Ernestinischen Privilegium anerkannten Grundsätze, es sei kein Process ausser Landes zu ziehen, widerspreche und dessen Urtheile von „Gelehrten“ nach „den geschriebenen Rechten“ gesprochen werden.¹⁷⁷⁾

Ebenso führten auch die österreichischen Stände Beschwerde über ähnliche Unzukömmlichkeiten und suchten 1524 „um Verfassung der nothdürftigsten und trefflichsten Artikel zur Vergleichung der Landesbräuche mit den geschriebenen Rechten“

¹⁷⁴⁾ Vgl. Rapp, I. c. V, S. 95 ff.; Egger, I. c. II, S. 139.

¹⁷⁵⁾ Namentlich im 2. Buche der „New reformirten Landts-Ordnung der fürstl. Grafschaft Tyrol“ finden sich mehrere hierher gehörige Normen. Vgl. auch Stobbe, I. c. II, S. 80.

¹⁷⁶⁾ Vgl. Muchar, Geschichte des Herzogthums Steiermark, VIII, S. 547.

¹⁷⁷⁾ Vgl. Landeshandvest des löbl. Herzogthums Kärnthen 1606, S. 10.

durch fürstliche Rätthe und Landleute (d. i. Landstände) an.¹⁷⁸⁾ Der in Folge dieses Ansuchens zu Stande gebrachte Entwurf eines Landrechtes, das sogenannte „*Institutum* Kaiser Ferdinand I.“ von 1528, fusst jedoch trotzdem auf römisch-rechtlicher Grundlage, welche auch, jeglichen Widerstandes ungeachtet, in den späteren Gerichts- und Landesordnungen beibehalten wurde.

Ferdinand II. und III., sowie auch Leopold I. strebten unverwandten Blickes dem einmal vorgesteckten Ziele zu und war es namentlich der Letztere, welcher an dem einmal gefassten Entschlusse, dem römischen Rechte zur alleinigen Geltung zu verhelfen, festhielt und die Aufgabe, die er sich diesbezüglich gestellt hatte, trotz der vielen Hindernisse durch Einführung des römischen Rechtes auch in die Untergerichte zu einem grossen Theile wirklich gelöst hat. Formell war hierdurch die Reception des gemeinen Rechts vollendet; im Verlaufe des XVII. und XVIII. Jahrhunderts drang dasselbe in den städtischen und patrimonialen Gerichten durch; der Umstand jedoch, dass diese Reception auf einem so künstlichen Wege, der Patronisation seitens der Landesherrn und der obersten Behörden sich vollzog und die Grundsätze des römischen Rechts in stetigem Kampfe mit den durch Jahrhunderte lange Uebung sanctionirten einheimischen Rechtsgewohnheiten sich Geltung verschaffen mussten¹⁷⁹⁾, brachte es mit sich, dass die Verdrängung der letzteren nur langsam vor sich ging und niemals so vollständig eintreten konnte, wie dies in anderen Ländern geschah.

§. 17.

Die Geschichte des römischen Rechts und seiner Reception in Polen weist eine überraschende Aehnlichkeit auf mit dem

¹⁷⁸⁾ Canstein, l. c. I, S. 102.

¹⁷⁹⁾ In Tirol z. B. wurde noch auf den Landtagen vom Jahre 1619 und 1632 mit Berufung auf die Landesordnung vom Jahre 1573 (IX. Art., 31) gegen die subsidiarische Anwendung der gemeinen Rechte feierlich protestirt. Rapp, l. c. V, S. 118. — Wie tief die Abneigung gegen das römische Recht bei den steiermärkischen Ständen auch in viel späterer Zeit noch wurzelte, ist aus der Nachricht zu entnehmen, dass noch im Jahre 1791 vom steiermärkischen Adel die Bestimmung des Pflichttheiles als „eine bloss römische Erfindung, die nur insoweit gelten kann, als sie angenommen worden ist“, angegriffen und verworfen wurde (Luschin in den Mittheilungen des hist. Vereines für Steiermark, XXIII. Heft, S. 40).

Gänge, welchen dieselbe in den böhmischen Ländern genommen hatte. Frühzeitig wiederholen sich schon Zeugnisse darüber, dass die Kenntniss des römischen Rechts im Lande sich zu verbreiten begann; in Urkunden über die mannigfaltigsten Rechtsgeschäfte finden sich Ausdrücke und Redeweisen, welche dem römischen Rechte entnommen sind, mochten auch die Normen, welche zur Anwendung gebracht werden sollten, dem einheimischen Rechte entnommen worden sein. Die polnischen Geschichtschreiber und Chronisten Mart. Gallus, M. Vincentius (Kadłubek), Długossius führen in ihren Werken mit Vorliebe Citate aus Justinians Compilationen an¹⁸⁰⁾; ebenso werden in zahlreichen Urkunden des XIII. und der folgenden Jahrhunderte Personen als handelnd angeführt, deren Charakter oder Amtsbezeichnung keinen Zweifel darüber aufkommen lässt, dass ihnen das römische Recht bekannt sein musste.

Die Kenntniss des römischen Rechts wurde nach Polen offenbar von den italienischen Universitäten her verpflanzt, da sich auf denselben bereits im XIII. Jahrhundert zahlreiche Polen befanden, welche, nach Hause zurückgekehrt, einflussreiche Aemter erlangten und die erworbenen Kenntnisse für's praktische Rechtsleben im Vaterlande zu verwerthen sich bestrebten.¹⁸¹⁾

Durch ihre Thätigkeit in den obersten Landesgerichten und am Hofe der polnischen Könige wurde jener Richtung wirksam vorgearbeitet, welche, von den Königen selbst gefördert, dem römischen Rechte eine, dem einheimischen polnischen und dem inzwischen einheimisch gewordenen deutschen Rechte ebenbürtige Stellung verschaffen sollte. Einen bedeutenden Vorschub erhielt die Verbreitung des römischen Rechts auch durch die, mit Urkunde vom Jahre 1364 (*in die Penthecosten*) von König Kasimir dem Grossen erfolgte Gründung der Universität zu Krakau, an welcher der Pflege des römischen Rechts fünf Lehr-

¹⁸⁰⁾ Die betreffenden Stellen werden angeführt in Bandtkie's Geschichte des polnischen Rechts, S. 245 ff. Aus Kadłubek's Chronik führt die, dem römischen Rechte entstammenden Stellen an Janowski, *Sent. et loci jur. rom. in Cadlubone etc. Vars. 1827.*

¹⁸¹⁾ Die Scholaren aus Polen bildeten eine Nation in Bologna (Savigny, Geschichte des römischen Rechts [I. A.], III, S. 170), ebenso in Padua (*Stat. univ. jur. Pat. 1550, I, c. 2.*)

kanzeln gewidmet wurden.¹⁸²⁾ Eine so umfassende Vertretung des römischen Rechts an der Universität mag nicht nur als Zeugniß der besonderen Vorliebe, welche König Kasimir für diesen Gegenstand hegte, gelten, sondern vielmehr als Beweis seiner Ueberzeugung von der Bedeutung des römischen Rechts als Factor für die von ihm geplante neue Ordnung des gesamten Rechtszustandes in Polen angesehen werden, wie ja auch die Verleihung der Hof- und Gerichtsämter an gelehrte, des römischen Rechts kundige Juristen mit diesen Plänen im innigsten Zusammenhange steht. Ueberhaupt waren die polnischen Könige von jeher auf die Verbreitung der römisch-rechtlichen Anschauungen bedacht; sie sollten ihnen eben eine Stütze bieten zur Erreichung ihres so oft betonten, aber niemals wirklich erreichten Zieles, die Herrschergewalt unabhängig zu stellen von allen, in der polnisch-slavischen Landesverfassung begründeten und vom polnischen Adel vielfach ausgebeuteten Beschränkungen, welche weder eine Erstarkung der Centralgewalt im Innern, noch auch eine energischere Machtentfaltung nach aussen zuließen. So sehen wir auch wirklich, dass die Verbreitung und andererseits der Niedergang des römischen Rechts in Polen im engen Zusammenhange stehe mit der Erstarkung und dem Verfall der königlichen Macht: betrat den Thron ein Herrscher, welcher sich wenigstens einigermaßen dem Landesadel gegenüber freier und selbständiger zu stellen wusste, machte die Kenntniss und Anwendung des römischen Rechts in der Praxis sofort merkliche Fortschritte, während schwache Regenten kaum den Versuch machen konnten, in einigen wenigen Fällen die Subsidiarität desselben zu betonen. König Kasimir, dessen umsichtige Regierung viel zur inneren Consolidirung des Landes und zur Erlangung einer bedeutenden Machtstellung nach aussen beigetragen hatte, fand mit richtigem Takte die rechten Mittel heraus, um der königlichen Macht

¹⁸²⁾ *Item providemus legenti Legum Codicem de xl marcis argenti; legenti Infortiatum de totidem; et legenti Volumen, de xx marcis . . . Similiter, iuxta consuetudinem studij legalis, legentibus Digestum vetus et novum, cuilibet ipsorum de xl marcis.* Gleichzeitig versprach der König, dass Scholaren u. dgl. in schweren Criminalfällen Urtheil gesprochen werden solle, „non secundum consuetudines patriae, vel statuta, sed iuxta leges“. Vgl. *Cod. dipl. univ. st. g. Cracov. I, pag. 3.* In's Leben trat die Universität freilich erst im Jahre 1401.

in Polen wenigstens theilweise ein Gegengewicht gegen die Macht des Adels zu verschaffen, da er doch das Wachsthum derselben nicht mehr verhindern konnte. Von dem Wunsche beseelt, nach dem Beispiel der römischen Gesetzgeber, namentlich aber Justinians¹⁸³⁾, eine Einheit des Rechts im Lande zu schaffen, sowie auch durch Reception römisch-rechtlicher Principien eine festere Grundlage sich zu bereiten für die Verwirklichung seiner Pläne¹⁸⁴⁾, unter denen er selbst als den wichtigsten den anführte, im Lande, in welchem bisher ein schwankendes, in keiner Weise fixirtes Gewohnheitsrecht gegolten¹⁸⁵⁾, durch Einführung einer festen, geschriebenen Gesetzgebung den allgemeinen Rechtszustand zu bessern¹⁸⁶⁾, liess er von Männern, die mit den polnischen Rechtsgewohnheiten zwar vertraut waren, jedoch auch die Kenntniss des römischen Rechts sich erworben hatten, den Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuches ausarbeiten, diesen sodann einer Versammlung des gross- und kleinpolnischen Adels zu Piotrkow und Wisliza vorlegen und schliesslich, nachdem einige wenige Aenderungen an demselben vorgenommen worden waren, als das erste Gesetzbuch für Polen, das sogenannte Statut von Wisliza, im Jahre 1347 veröffentlichen.

Die Form und der Inhalt des Statuts von Wisliza bezeugt den grossen Einfluss, welchen das römische Recht auf seine Abfassung geübt hatte. Nicht nur die äussere Anordnung der einzelnen Abschnitte, nicht nur das besondere Hervorheben des römischen Rechts als *lex imperialis*, welche helles Licht auf dunkle Rechtsfragen werfe¹⁸⁷⁾, deutet dies an: aus den Quellen

¹⁸³⁾ In einer Vorrede zum Statut von Wisliza erwähnt Kazimir mit besonderer Wärme: „*quot Divi et religiosissimi Imperatoris Justiniani amplissima et emendatissima volumina exactissima diligentia vigilia et cura . . .*“ (vgl. diese Vorrede, die bei Helcel, l. c. fehlt, in den *Vol. legg. ed. cit. I, 1*).

¹⁸⁴⁾ Dass diese Pläne absolutistisch angelegt waren, zeigt sich besonders aus dem Bestreben, nur Lehensfürsten neben sich bestehen zu lassen. Vgl. darüber Caro, l. c. II, S. 357.

¹⁸⁵⁾ Es wurden nicht einmal die Gerichtsurtheile niedergeschrieben.

¹⁸⁶⁾ „*. . . animadvertentes . . . qui a . . . causae plerumque in judicijis non uniformiter sed . . . varie et diversimode ventilantur . . . decrevimus, dictorum judiciorum seu causarum . . . decidere et evellere varietatem.*“ Vgl. *Vol. leg. I, 2.*

¹⁸⁷⁾ Vgl. z. B. Art. 65 (ed. Helcel, l. c. I, S. 97): „*Ex lege imperiui clara luce nobis constat*“ etc.

des römischen und canonischen Rechts wurden viele technische Ausdrücke herübergenommen¹⁸⁸⁾, viele Normen geradezu vollinhaltlich als verbindlich erklärt.¹⁸⁹⁾ Dieselbe Erscheinung tritt uns noch in dem sogenannten Statut von Warta vom Jahre 1423 entgegen, welches bestimmt war, die seit dem Statut von Wisliza erfolgte Fortbildung des polnischen Rechts zu fixiren und mehrere provinzielle Ungleichheiten im geltenden Rechte auszugleichen.¹⁹⁰⁾ Aber freilich hielt damals noch der Grossfürst von Lithauen Witold¹⁹¹⁾ auch in Polen factisch die volle Herrschergewalt in den Händen; mit seinem Tode (1430) entfiel auch das letzte Hinderniss, welches dem polnischen Adel im Wege stand, um die Autokratie im Lande endgiltig zu erlangen.

Durch den Tod Witolds erhielt die äussere und innere Geschichte Polens eine neue Gestaltung: die königliche Würde verliert ein Attribut der Souveränität nach dem anderen und vor Allem verliert sie das Attribut des obersten Gesetzgebungsrechts. Unter den Rechtsdenkmälern der späteren Wahlkönige finden wir keine einzige Constitution, in welcher ein directer Hinweis auf's römische Recht vorkäme. Diese Erscheinung darf jedoch nicht etwa als Folge des Verschwindens römisch-rechtlicher Grundsätze aus dem Systeme des polnischen Rechts aufgefasst werden. Zwei Factoren gab es vielmehr, deren Wirksamkeit für die Kenntniss dieser Grundsätze und ihre Anwendbarkeit im Rechtsleben weit nachhaltiger sich gestaltete, als es die Wirksamkeit der königlichen Gesetzgebung je sein konnte: einmal nämlich die im Lande selbst aufblühende Rechtsliteratur und sodann die Geltung des römischen als Subsidiarrechts in den Städten. In erster Beziehung waren es namentlich jene Werke, welche, zuweilen über Anordnung oder Anregung der

¹⁸⁸⁾ In fast allen Artikeln finden sich solche Spuren, welche römisch-rechtliche Auffassungsweise der Redacteurs des Statuts darthun.

¹⁸⁹⁾ Vgl. z. B. Art. 51, 64, 76, 88 u. s. w. 19, 30, 67 u. a. m. (ed. Helcel, I. c. I).

¹⁹⁰⁾ Vgl. z. B. Art. 19 (ed. *Vol. leg. I*, 78 und Bandtkie, *Jus pol.*, pag. 212 sq.; bei Helcel, I. c. I, S. 320 fehlt die Berufung auf die „*jura canonica et civilia*“); Art. 30 (ed. Helcel, I. c. I, S. 326).

¹⁹¹⁾ Die Charakteristik dieses Herrschers bietet Caro, *Geschichte von Polen*, III, S. 624 ff.

polnischen Könige selbst geschrieben, das geltende Recht systematisch geordnet darstellen sollten.¹⁹²⁾

Diese Werke wurden zumeist von Männern geschrieben, welche, des römischen Rechts kundig, von der Ansicht ausgingen, es müsse das einheimische aus dem römischen Rechte verbessert und vervollständigt werden, und welche deshalb römisch-rechtliche Grundsätze in oft umfassendem Masse ihrem Systeme einfügten. Mochten auch so manche von diesen Grundsätzen unbeachtet und ohne merklichen Einfluss auf die fernere Entwicklung des polnischen Rechts geblieben sein; leugnen lässt es sich keineswegs, dass die Gerichte vom XVI.—XVIII. Jahrhunderte hin diese Werke ihren Entscheidungen zu Grunde legten und hierdurch auch die darin enthaltenen römisch-rechtlichen Grundsätze als geltendes Recht ansahen.¹⁹³⁾ So hatte also die Praxis betreffs der Reception des römischen Rechts das erreicht, was einzelne Könige zwar angebahnt hatten, was jedoch als Eingriff in's Geltungsgebiet des einheimischen Rechts gerade von jener Corporation angefochten wurde, welche nach Einschränkung der wichtigsten Vorrechte der königlichen Macht auch auf die Handhabung des Rechts im Leben dadurch den massgebendsten Einfluss zu erlangen wusste, dass sie die hohe

¹⁹²⁾ Einen solchen Auftrag zur Codificirung des bestehenden Rechts in Polen ertheilte im Jahre 1520 König Sigismund I.: „... *omnibus consuetudinibus jurisbusque et statutis vetustis et omnibus Palatinatibus congregatis, reformationem omnium constitutionum per deputatos et deputandos jurisperitos regni nostri, favente Deo aggrediemur. Doctoribus juris pontificii et legum adhibitis*“ etc. (*Vol. leg. I*, 393.) Ebenso trug König Sigmund August dem Rechtsgelehrten Przuluski auf, das polnische Recht in einem systematischen Werke darzustellen. Das Resultat der diesfalls unternommenen Arbeit: *Jus seu Statuta et privilegia r. Poloniae methodice digesta, Crac. 1553*, bezeugt auf vielen Stellen, wie reichlich der Verfasser aus dem römischen Rechte geschöpft hatte, um das einheimische zu verbessern und zu vervollständigen.

¹⁹³⁾ Drezner (*Instit. jur. r. Polon. l. IV etc. — Zamosci*, 1613, *Similium juris poloni cum jure romano centuria una*, Paris 1602), welcher übrigens am behutsamsten bei der Reception römisch-rechtlicher Grundsätze vorgeht, sagt: „*Quod vero ex jure exotico (d. i. aus dem römischen Rechte) non solum ex patrio adjumento quaedam huc sint accessita ne mirere, ut enim eadem ubique justi et aequi ratio, cujus natura et communis omnium gentium consensus fors est et origo: ita eadem aequi et justi ars ac prudentia persuasit mihi ut hoc facerem, usus ipse in foro ac judiciis observatus, tum quod ab aliis viris praestantissimis hoc olim factitatum sciam.*“

und niedere Gerichtsbarkeit in ihre Hände erhalten hatte. Was schliesslich die Geltung des römischen Rechts in den Städten betrifft, so wurde die Subsidiarität desselben immer anerkannt und das römische Recht als Subsidiarquelle in den Sammlungen der Stadtrechte¹⁹⁴⁾ und in jenen königlichen Privilegien, welche in den Städten Geltung erlangen sollten, angeführt. Von den städtischen Gerichten wurde das römische Recht überall da angewendet, wo das Magdeburger Recht nicht ausreichte oder nicht auszureichen schien. Aber auch bei der Appellationsinstanz, dem königlichen Hofgerichte, genoss das römische Recht fast gesetzliche Autorität und wurde den Erkenntnissen umso bereitwilliger zu Grunde gelegt, als ja gerade die verwickelteren Fälle, welche dem Hofgerichte vorgelegt zu werden pflegten, unter Zuhilfenahme des römischen Rechts viel leichter entschieden werden konnten.

§. 18.

Wenn wir nun den Receptionsgang des römischen Rechts in Ungarn betrachten, so ergibt sich als Resultat der Betrachtung die Ueberzeugung, dass das ungarische Recht, wie es für die Stände des Reiches mit Ausnahme des Bürgerstandes zu gelten hatte, zwar in einem engen Anschlusse an die jeweilig sich äussernden Bedürfnisse des Rechtslebens sich entwickelt hatte, den Charakter eines volksthümlichen Rechtes also bei weitem mehr gewahrt hat, wie z. B. das böhmische Landrecht, dass jedoch trotzdem diese Volksthümlichkeit des Rechts sich nicht als Hinderniss für das Eindringen römisch-rechtlicher Grundsätze erwiesen hat. Das römische Recht hat vielmehr frühzeitig schon einen bedeutenden Einfluss auf die gesammte Entwicklung des Rechts in Ungarn erlangt, trotzdem es formell niemals recipirt und ihm auch keineswegs eine subsidiäre Geltung eingeräumt worden ist. Das römische Recht drang auch in

¹⁹⁴⁾ Das berühmte Werk von Jasker, *Jur. municip. Maideb. liber (Crac. 1535)* ist voll von Citaten aus dem römischen Rechte, über dessen Bedeutung Jasker in der Vorrede sich dahin äussert: „*quodque ad latissimos legum Imperialium sacrorumque Canonum fontes a quibus omnis iurium municipalium veritas intelligentiaque perfectior dependet*“ etc. Ebenso bekundet Groicki, dessen Werke über das Magdeburger Stadtrecht (1562, 1565, 1568, 1573) von polnischen Richtern als Handbücher benutzt wurden, auf vielen Stellen die Subsidiarität der „kaiserlichen Rechte“.

Ungarn nicht als ein geschlossenes Ganze, als System ein; die einzelnen Grundsätze desselben wirkten aber dennoch umgestaltend auf das ganze Gebiet des einheimischen Rechtes, sowie auf dessen Vervollständigung ein, wo sich eine solche als nothwendig erwies. Namentlich war es die Form, in welcher die Entwicklung des ungarischen Rechts vor sich ging, das Decretiren nämlich der Grundsätze, welche gesetzliche Wirksamkeit erlangen sollten, welche für die Reception römisch-rechtlicher Principien äusserst günstig war. Auf den Landtagen, deren Beschlüsse durch königliche Decrete publicirt wurden und hierdurch Gesetzeskraft erhielten, übten naturgemäss immer den entscheidendsten Einfluss die höchsten Würdenträger des Landes und die obersten Beamten des Königs aus; unter ihnen hatten jedoch immer die wissenschaftlich gebildeten Juristen ein natürliches Uebergewicht. Die Schulbildung, welche sich Mitglieder gerade der angesehensten ungarischen Adelsfamilien auf fremdländischen Universitäten und später auf den einheimischen Rechtsschulen¹⁹⁵⁾ verschaffen konnten, musste gewiss einen massgebenden Einfluss üben auf die Handhabung des Rechts und es muss daher auch in Ungarn die Schule als der wichtigste Factor für die Reception des römischen Rechts angesehen werden. Frühzeitig mochte schon der Besuch namentlich der italienischen Universitäten von Ungarn aus ein ziemlich zahlreicher gewesen sein; unter den verschiedenen Nationen, in welche die Scholaren in Bologna eingetheilt waren, wurde den Ungarn unter den *ultramontani* eine besondere Stelle eingeräumt und in Padua nahmen sie nach den Deutschen, den Böhmen und Polen die vierte Stelle unter den zehn transalpinen Nationen ein und hatten eine Stimme.¹⁹⁶⁾ Ja unter den Nationen, welche Papst Innocenz IV. deshalb rügte, dass sie das Studium des römischen Rechts dem des einheimischen vorzögen, werden auch die Ungarn speciell erwähnt.¹⁹⁷⁾

¹⁹⁵⁾ Im Jahre 1367 wurde von König Ludwig I. eine Universität in Fünfkirchen errichtet (Bulle Papst Urbans V. vom 1. September 1367); die von König Sigismund 1410 in Ofen errichtete Universität verfiel bald wieder; im Jahre 1465 wurde eine Universität zu Pressburg errichtet (Bulle Papst Pauls II. vom 19. Mai 1465).

¹⁹⁶⁾ *Stat. univ. jur. Patav. (ed. 1550), I, c. 2.*

¹⁹⁷⁾ Vgl. diese Bulle vom Jahre 1254 in Fejér, *Cod. dipl. T. IV, vol. 2; pag. 254 sqq.* Als einer der Gründe des Verbotes, Pfründen an Rechts-

Nicht zu verwundern ist es also, dass schon im XIII. Jahrhundert vielfach Erscheinungen auftreten, welche eine, insbesondere auf dem Hofe der Könige verbreitete Kenntniss des römischen Rechts bekunden. In mehreren Urtheilen der königlichen Curie zu Zeiten König Bélas IV., Andreas IV., der Königin Elisabeth u. A. treffen wir ganze Citate aus dem römischen Rechte, ja sogar solche Grundsätze, welche allgemein als geltendes Recht in Ungarn angesehen wurden.¹⁹⁸⁾ Mit dieser Verbreitung der Kenntniss des römischen Rechts hängen gewiss auch die schon zu Zeiten Königs Andreas II. und Bélas IV. gemachten Versuche zusammen, vor der höchsten Behörde im Reiche, der königlichen Curie, den schriftlichen Process einzuführen, welche Versuche damals freilich noch nicht durchdringen konnten.¹⁹⁹⁾

Als besonderen Beförderer des römischen Rechts in Ungarn müssen wir jedoch König Karl Robert (1311—1342) hervorheben. Dieser König, der seine erste Erziehung in Italien genossen hatte, mit welchem auch viele Italiener nach Ungarn gekommen sind, übertrug auch römisch-rechtliche Anschauungen über die Majestät des Herrschers, seine Befreiung von der Verbindlichkeit der Gesetze, sein unumschränktes Gesetzgebungsrecht nach Ungarn und trachtete, soviel als möglich diesen Anschauungen gemäss zu regieren. Er nahm für sich das Recht in Anspruch, unter Hinweis auf das „*jus naturale atque positivum*“ die Verbindlichkeit einer „*observata ab antiquo regni Hungariae consuetudo*“ wann immer aufzuheben, von ihm rühren schliesslich mehrere Bestimmungen des Processrechtes her, deren

gelehrte zu ertheilen, wird der Umstand angeführt: „*cum in Franciae . . . et Hungariae regnis causae laicorum non imperatoris legibus, sed laicorum consuetudinibus decidentur; . . . et tam canones quam consuetudines plus confundantur legibus quam juventur.*“ Vgl. auch Savigny, Geschichte des r. Rechts (I.) III, S. 346 ff. C. 28. X. *de privil.* V, 33, wo Ungarns freilich keiner Erwähnung geschieht.

¹⁹⁸⁾ Hierher gehörige Beispiele in Katona, *Hist.* IV, pag. 1115, 1123 — Fejér, *Cod. dipl.* T. IV, v. 2, pag. 46, 173 (wo der Grundsatz: „*actore non probante, reus etsi nihil praestiterit, absolvi debeat*“ angeführt wird) V, v. 2, pag. 191, 504; VII, v. 2 u. a. O. Vgl. Bartal, *Comment.* I, XV, III, pag. 13 sq.

¹⁹⁹⁾ Fessler, I. c. II, S. 745. Bartal, I. c. Eingeführt wurde der schriftliche Process unter den Angovinischen Königen; unter den Jagelloniden ist er bereits im Gebrauch.

römisch-rechtlicher Ursprung nicht zu verkennen ist.²⁰⁰⁾ Freilich erfolgte schon unter seinem Nachfolger Ludwig I. (1342—1382) eine Reaction gegen ein solches Aufdrängen des römischen Rechts, wodurch sich die Landstände in ihren von Alters her bestehenden und theilweise auch von den Königen anerkannten Rechten verkürzt erachteten. Diese Reaction zeigte sich namentlich in der Bestimmung, dass fortan Gesetze nicht anders als unter ausdrücklicher Zustimmung der Prälaten, Barone und des Adels gegeben werden sollen, sowie ferner darin, dass die Stände eine neue Bestätigung des *Decretum Andreae II.* vom Jahre 1222 durchsetzten, in dessen Artikel 31 ihnen geradezu das Recht „*resistendi et contradicendi*“ für alle diejenigen Fälle zuerkannt wurde, in denen der König es versuchen sollte, die den Ständen ertheilten Vorrechte und Privilegien zu verkürzen oder ihnen zuwider zu handeln.²⁰¹⁾

Der Process der Verbreitung des römischen Rechts und des Eindringens der Grundsätze desselben in das einheimische Rechtssystem liess sich jedoch nicht mehr aufhalten; die bereits recipirten Grundsätze nöthigten auch zur Uebernahme der aus ihnen folgernden Principien. Unter König Mathias Corvinus erfolgte sodann der erste directe Versuch, das ganze römische Recht, wie es in Justinians Compilation enthalten ist, in Ungarn einzuführen. Der Chronist, welcher uns über diesen Versuch Nachricht gibt, berichtet zwar, es habe dieser Versuch viel Rechtsverwirrung im Lande hervorgebracht und in Folge dessen habe der König sein Vorhaben aufgeben müssen²⁰²⁾; wie

²⁰⁰⁾ Vgl. Bartal, I. c. III, pag. 13, 19.

²⁰¹⁾ *Corp. jur. hung.* (ed. Buda 1779), I, pag. 166, c. pag. 157.

²⁰²⁾ „*In comitatu Beatricis, Ferdinandi regis Neapolitani filiae, quae illinc fuit missa nuptum Matthiae regi, venerunt jureconsulti aliquot, qui barbarum, ut ipsi dicebant, morem magno vultus et superciliorum fastidio aspernati homines, quod principes et comites haberent pro sapientibus, facile perfecerunt, ut homines rudes ac simplices illorum se sapientiae concrederent. Coeperunt illi formulas praescribere, quibus esset petendum, quibus respondendum atque excipiendum, dies legitimos notare, judici quoque aliquid assignare, quod diceret, ne muta esset persona. Brevi tempore, ubi nullae prius erant lites, omnia vidisses fervere litibus, controversiis petitionibus, exceptionibus, comperendinationibus, procrastinationibus. Erat prorsus fabula, nisi quod damnosissima, cetera festiva in primis et ad risum movendum apta*“

vollständig jedoch das römische Recht die ganze juristische Denk- und Behandlungsweise der verschiedensten Rechtsfragen schon beherrschte, erhellt aus dem ersten Versuche einer Codification in Ungarn, welcher wenige Decennien nach dem Tode König Mathias Corvinus' erfolgt war. Dieser Versuch rührt von König Wladislaw her, welcher ähnlich wie er einige Jahre zuvor (1500) in Böhmen eine Landesordnung ausarbeiten liess, so auch in Ungarn die Codification des bestehenden Rechts durchführen wollte. Zu diesem Zwecke betraute er den *protonotarius judicis curiae* Stephan Verböczi in Gemässheit der Landtagsbeschlüsse vom Jahre 1500 und 1507 mit der Abfassung eines Werkes über das geltende ungarische Recht.²⁰³⁾ Das Resultat der zu diesem Zwecke von Verböczi unternommenen Arbeiten stellt sich dar in dem sogenannten *opus tripartitum juris consuetudinarii regni Hungariae*. Es kündigt sich dieses Werk selbst als Codex des ungarischen Gewohnheitsrechts an²⁰⁴⁾ und in welchem Masse wirklich nur das in Uebung stehende Recht darin aufgenommen worden ist, erhellt schon aus dem Umstande, dass es — trotzdem es nicht in der seit jeher üblichen Form der Siegelaufdrückung und Versendung an alle Comitatus kund gemacht worden ist²⁰⁵⁾ — dennoch bald schon ein unbegrenztes, geradezu gesetzliches Ansehen bei den Gerichten er-

hominibus utique otiosis et quibus nihil esset controversiae. Quod malum tantum, et tam subitum, quodque late invasisset plurimos, quum animadvertissent homines prudentiores, ad regem res est delata, qui re percognita jureconsultos illos continuo regni finibus jussit excedere. Sedata est statim tempestas illa, tanquam se venti posuissent. Vives, *De causis corrupt.* art. l. VII. i. f.) Vgl. Wenzel, *Magánjog. I.*, pag. 181 sq.

²⁰³⁾ *Corp. jur. hung. I.*, pag. 321, 325. *Praef. ad. op. trip.*: „*Vestrae Majestatis ductu, Vestrisque felicibus auspiciis, rem his regionibus ad hunc usque diem inauditam et per tot seculorum lapsus magno dedecore, sed majori jactura neglectam aggrediar: statuta scilicet et decreta ac leges et consuetudines regni hactenus diuisa, mutila, confusa et male cohaerentia in unum connectere ac conglutinare, in scriptisque redacta Vestrae Majestati ad communem usum promulganda . . . offerre.*“

²⁰⁴⁾ *Praef.*: „*. . . ea duntaxat, quae a majoribus meis accepi, quaeque observari in pertractandis judiciis causisque discutiendis vidi, audivi, didici; in unum quasi volumen contuli, digessi.*“

²⁰⁵⁾ Dies wurde auf dem Landtage vom Jahre 1514 gefordert (*Wladisl. decr. VII, art. 63, Corp. jur. hung. I.*, pag. 334), erfolgte jedoch nicht.

langte und sowohl Landtagsschlüsse²⁰⁶⁾, als auch königliche Decrete²⁰⁷⁾ darauf später Bezug nahmen. Das *opus tripartitum* ward in der That zur Grundlage der gesammten ferneren Rechtsentwicklung in Ungarn.

Forschen wir jedoch nach den Quellen der Arbeit Verböczi's, so gewinnen wir sogleich die Ueberzeugung, dass es in erster Reihe auf dem römischen Rechte fusse. Die Anordnung der einzelnen Materien, fast sämtliche Definitionen, die Grundregeln der verschiedenen Rechtsinstitute: all dies ist dem römischen Rechte entnommen und unterscheiden sich die Bestimmungen des *opus tripartitum* von denen der Justinianischen Rechtsbücher — wohl nicht im Interesse der präciseren Begriffsbestimmung — oft nur durch Hinzufügung des einen oder anderen Wortes, durch Spaltung der Regeln in ihre begrifflichen Bestandtheile u. s. w.²⁰⁸⁾ Schon vor der Abfassung des *opus tripartitum* musste also das ganze Rechtsleben in Ungarn von römisch-rechtlichen Anschauungen durchdrungen gewesen sein.²⁰⁹⁾ Wäre dies nicht der Fall gewesen, dann hätte das *tripartitum* niemals jenes Ansehen erlangen können, welches ihm thatsächlich zu Theil geworden; es wäre eine Privatarbeit geblieben, welche die kurz nach dessen Vollendung hereingebrochenen

²⁰⁶⁾ So bestimmte schon der Art. 41 des Landtagsbeschlusses vom Jahre 1518: „*secundum jura regni scripta, ad universos regni comitatus jam destinata ab universis comitatibus . . . causae universae discutiantur*“ (*Corp. jur. hung. I.*, pag. 343). Zweifelsohne bedeuten die *jura regni scripta* das Werk Verböczi's.

²⁰⁷⁾ *Rudolphi, decr. IV, art. 24; Mathiae II., decr. I, art. 15; Ferdinandi II., decr. I, art. 2, §. 11; decr. IV, art. 18* u. v. a. Vgl. auch Cziráky, *Hist. jur. civ. Hung.*, S. 326.

²⁰⁸⁾ Es genügt diesbezüglich die Einsicht z. B. in's Werk von Szegedi, *Trip. jur. hung. tyr.*, in welchem den Regeln des *op. trip.* Parallelstellen aus dem römischen und canonischen Rechte beigefügt sind, um die Richtigkeit obiger Behauptungen nachzuweisen; dass übrigens Verböczi nicht unmittelbar aus römisch-rechtlichen Quellen, sondern aus verschiedenen Rechtsbüchern, darunter z. B. einer im XV. Jahrhunderte in Ungarn bereits stark verbreiteten Privatarbeit, geschöpft haben mochte, darüber vgl. Tomaschek, *Summa leg. inc. auct. 1883*, S. 80 ff. Vgl. auch Michnay und Lichner, *Ofner Stadtrecht*, S. XIII, Anm. 7.

²⁰⁹⁾ Verböczi gibt dies in seinem Werke selbst zu (*p. II, t. 6. pr.*): „*quoniam omnia fere jura regni hujus originaliter ex pontificii, caesareique juris fontibus progressum habeant . . .*“ (*Corp. jur. hung. I.*, pag. 55.) Vgl. auch Bartal, *l. c. I.*, S. 203.

politischen Ereignisse, in denen auch der Verfasser des Werkes eine bedeutende, für das Ansehen seiner Arbeit jedoch keineswegs günstige Rolle gespielt hatte, einer baldigen Vergessenheit zugeführt haben würden. Aber weder diese Ereignisse, noch auch die codificatorischen Arbeiten, zu welchen Kaiser Ferdinand I. unmittelbar nach seiner Krönung den Anstoss gegeben hat und welche gewiss denselben Zweck verfolgten, welchen dieser staatskluge und seine Ziele energisch verfolgende Regent auch in seinen übrigen Ländern erreichen wollte, nämlich ihre Rechte auf gemeinsame Grundlagen zu bringen²¹⁰⁾, waren im Stande, das Ansehen und die Geltung des Verböczi'schen Werkes zu beeinträchtigen. Das Resultat, welches durch diese codificatorischen Arbeiten bis zum Jahre 1563²¹¹⁾ erreicht worden ist und sich im sogenannten *opus quadripartitum* darstellt, fusst zwar vollständig auf der Arbeit des Verböczi, konnte sie jedoch nicht nur nicht verdrängen, sondern fiel selbst nur allzubald der Vergessenheit anheim.²¹²⁾

Das römische Recht wusste sich also, obwohl es in Ungarn förmlich niemals recipirt worden ist, materiell dennoch eine gerade so umfassende — wenn nicht eine noch viel umfassendere — Geltung daselbst zu verschaffen, wie in den übrigen Ländern Oesterreichs.

§. 19.

Ebenso wie das römische Recht, erlangte auch das Recht der römischen Kirche in fast allen Ländern Oesterreichs eine, für die Entwicklung der österreichischen Gesamtrechtsidee nicht zu unterschätzende Bedeutung.²¹³⁾ Die Verbreitung

²¹⁰⁾ *Ferdinandi const. in d. Bud. 1527, art. 3 (Corp. jur. hung. I, pag. 355)*. Vgl. auch die Decrete Ferdinands aus den Jahren 1548, 1550 und 1563. Vgl. nach Biedermann, Oesterreichs Gesamtstaatsidee, S. 15.

²¹¹⁾ *Decr. XX, art. 30 (Corp. jur. hung. I, pag. 503)*.

²¹²⁾ Gedruckt wurde es erst 1798 in Agram unter dem Titel: *Quadripartitum opus juris consuetudinarii regni Hungariae*.

²¹³⁾ Des griechisch-orientalischen, sowie des protestantischen Kirchenrechts mag hier keine Erwähnung geschehen, obzwar dem ersteren für die Rechtsgeschichte des serbischen und russischen Volkes eine weittragende Bedeutung zukommt und das letztere in einer speciell ungarischen Rechtsgeschichte berücksichtigt werden müsste. Die Bedeutung dieser Rechte für die allgemein österreichische Rechtsgeschichte ist eben in keiner Beziehung durchgreifend. Zudem

des canonischen Rechts und sein Einfluss auf die Gestaltung vieler Rechtsverhältnisse vollzog sich ja in den österreichischen Ländern zum Theile noch viel früher, als die Verbreitung des römischen Rechts.²¹⁴⁾ Ueberall nämlich, wo die Kirche ihrer Culturmission oblag und die römische Hierarchie eine privilegierte Stellung erlangte, also bei fast allen Völkern Oesterreichs, wurde die allgemeine Verbindlichkeit der päpstlichen Decretalen ohne Widerstreben anerkannt und ihre Anwendbarkeit in allen sogenannten *causae ecclesiasticae* unterlag keiner Anfechtung.

Naturgemäss war die diesbezügliche Entwicklung in den österreichischen Ländern ganz analog der in Deutschland und dem abendländischen Europa sich vollziehenden. Die Kirche duldete die Geltung der einheimischen Rechte, da sie eine solche doch nicht hindern konnte, trachtete jedoch, dieselben den Grundsätzen ihres Rechtes so viel als möglich nahe zu bringen. Erleichtert wurde ihr dies durch den Rechtszustand der einzelnen Länder, in denen zur Zeit, als das canonische Recht sich dort zu verbreiten begann, ein einheitliches, in seinen Normen gehörig festgestelltes und offenkundiges Recht nicht vorlag und selbst die schüchternsten Versuche nach seiner Feststellung einem zähen Widerstande der massgebenden Factoren, namentlich des Adels, begegneten. Und gerade so wie in Deutschland, beschränkte sich die Wirksamkeit der canonischen Rechtsgrundsätze auch in den österreichischen Ländern nicht blos auf das kirchliche Gebiet, vielmehr verstand es die Kirche auch hier, ihre Jurisdiction nach und nach auf viele Civilangelegenheiten auszudehnen, welche nach der sehr dehnbaren Anschauungsweise der jeweiligen Päpste und ihrer Hierarchie in irgend welchem Zusammenhange mit der christlichen Moral oder den kirchlichen Satzungen standen.

Vornehmlich zeigte sich also der modificirende Einfluss des canonischen Rechts in jenen Rechtsverhältnissen, welche in

gehört ja die Entwicklung des protestantischen Kirchenrechts und sein Einfluss auf die Gestaltung der staatrechtlichen Verhältnisse Ungarns einer viel späteren Periode an.

²¹⁴⁾ Das römische Recht wurde ja ebenfalls in erster Reihe durch Geistliche, insoweit es gerade den Inhalt der päpstlichen Gesetzgebung ausmachte, verbreitet und zur Anwendung gebracht.

irgend einer Weise sich an's eheliche Verhältniss knüpften oder knüpfen konnten²¹⁵⁾, also fast im ganzen Familienrechte, in vielen Theilen des Erbrechtes, wo namentlich die ganze Lehre von den Testamenten sich unter unmittelbarer Einflussnahme kirchenrechtlicher Anschauungen ausbildete u. s. w. Auch im Strafrechte finden wir einen ähnlichen Einfluss; es sei nur auf die Ansichten über Zurechnung, über die Strafwürdigkeit gewisser, in früheren Zeiten mit dem Tode bestrafter Verbrechen und auf anderweitige Einschränkungen der Todesstrafe hingewiesen. In die Entwicklung des Strafprocessrechts griff die Kirche mehrfach modificirend ein, in erster Reihe durch die von ihr geförderte Lehre von den Asylstätten und ihrem Rechte, von den Beweismitteln u. dgl. Auf dem Gebiete des Civilprocessrechts, insbesondere z. B. hinsichtlich der Ausbreitung und späteren Wiedereinschränkung der kirchlichen Jurisdictionssphäre in persönlicher Beziehung, herrscht ebenfalls ein, der Gestaltung gleicher Verhältnisse in Deutschland vollständig analoger Entwicklungsgang und hängt auch in dieser Richtung die österreichische Rechtsgeschichte innigst mit der deutschen zusammen. Ebenso lässt sich schliesslich auf dem Gebiete des Staatsrechtes, insbesondere in Betreff der ständischen Verhältnisse, der Anschauungen über die Stellung des Landesherrn u. s. f. die Identität der Entwicklung in Deutschland und in den österreichischen Ländern nicht verkennen.

Gerade in der Gleichmässigkeit, mit welcher das canonische Recht auf die Umgestaltung vieler Rechtsverhältnisse bei allen Völkern Oesterreichs hinwirkte, liegt die wesentlichste Bedeutung desselben für die österreichische Rechtsgeschichte; das canonische Recht erscheint demnach als der dritte von jenen Factoren, welche zur wechselseitigen Annäherung der österreichischen Völker auf dem Gebiete der gesammten Rechtsentwicklung geführt hat und muss also in der österreichischen Rechtsgeschichte eine gebührende Beachtung finden.

²¹⁵⁾ So z. B. bezieht sich das erste Gesetz, welches für Böhmen unter directem kirchlichen Einflusse erlassen wurde, die sogenannte *Statuta Bracislai ducis* vom Jahre 1039, in erster Reihe auf eheliche Verhältnisse. (Vgl. den Inhalt desselben in Jireček, *Cod. jur. boh. I, pag. 15.*)

§. 20.

Nicht unerwähnt mag schliesslich die Bedeutung des Lehnrechts bleiben, da sich auch dieses als ein Factor erweist, welcher, wenn auch in bedeutend beschränkterem Masse, die schliessliche Einbiegung der österreichischen Volksrechte in eine gemeinschaftliche Bahn gefördert hat. Namentlich in jenen Ländern Oesterreichs, welche seit jeher in einem festeren Verbande mit dem deutschen Reiche standen, also den böhmischen, inner- und vorderösterreichischen Ländern erlangte das Lehnrecht in seinem engen Anschlusse an's übrige deutsche Recht frühzeitig bereits volle Geltung.²¹⁶⁾ Der eigenthümliche Charakter dieses Rechts hatte jedoch zur Folge, dass seine Wirksamkeit auf die Totalentwicklung des Rechtslebens, insbesondere auf die Unificirung des Rechts in den erwähnten Ländern, keine so durchschlagende sein konnte, als es die Wirksamkeit des deutschen Land- und Stadtrechts, des römischen und canonischen Rechts war.

In einigen Ländern blieb das Lehnrecht als ein isolirtes Rechtssystem auch derart von den übrigen Rechtssystemen getrennt, dass, da auch die, in Lehnsangelegenheiten entscheidenden Gerichte in allen Instanzen von den Landesgerichten geschieden waren, eine Wechselbeziehung zwischen dem Lehen- und Landrechte völlig ausgeschlossen war. Eine solche Wechsel-

²¹⁶⁾ Von einer eigentlichen Einführung des deutschen Lehnrechts kann freilich nur in den böhmischen Ländern gesprochen werden, da ja in den inner- und vorderösterreichischen Ländern das Lehnrecht einen Theil des gesammten dort seit jeher in Geltung stehenden Rechtssystems bildete. In den böhmischen Ländern wurde das Lehnrecht erst im XIII. Jahrhundert eingeführt, gelangte aber noch in demselben Jahrhunderte zu einer ausserordentlichen Blüthe. Die Verbreitung desselben war vorzüglich das Werk König Ottokars II. und des Olmützer Bischofs Bruno. Die Urkunden des XIII. Jahrhunderts bezeugen, welche weite Verbreitung das Lehnsinstitut, welches durch ein Privilegium Ottokars vom Jahre 1274 (*Boczek, Cod. dipl. Mor. IV, n. 78*) allgemein bestätigt worden ist, schon damals in Böhmen und Mähren gewonnen hatte. In der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts sodann gelangte in den obangeführten österreichischen Ländern auch das longobardische Lehnrecht zur Anwendung. Eine formelle Anerkennung desselben erfolgte jedoch erst später. Im Erzherzogthum Oesterreich u. d. E. z. B. bestimmte erst Ferdinand I. unterm 16. October 1542, dass die Lehen „nach Ordnung der gemeinen geschribenen Lehen-Recht geliehen sollen werden“. (*Cod. austr. I, pag. 778.*)

beziehung konnte auch der Verschiedenheit der, diesen beiden Rechten zu Grunde liegenden Verhältnisse wegen nicht leicht sich herausbilden und sowohl das Lehn- als auch das Landrecht entwickelte sich in wechselseitiger Unabhängigkeit. Und selbst dort, wo das Landgericht wenigstens in den höheren Instanzen auch in Lehnsangelegenheiten zu urtheilen hatte, die Möglichkeit einer Vermengung der lehnrechtlichen Grundsätze mit Principien des Landrechtes also nicht ausgeschlossen war, findet eine solche nur in seltenen Fällen statt. Nach Polen sodann und Ungarn drang das Lehnrecht als ein Ganzes überhaupt nicht ein; nur einzelne Lehnrechtsverhältnisse konnten sich dort Eingang verschaffen.²¹⁷⁾

²¹⁷⁾ In Ungarn fanden unter der Regierung König Bélas IV. und König Karl Roberts einige Lehensinstitute Eingang.